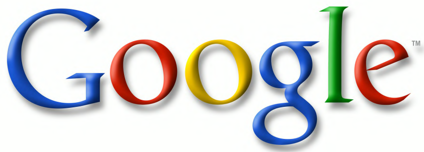
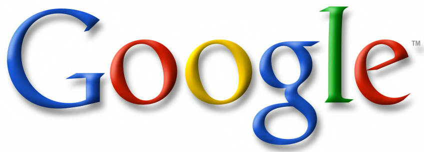
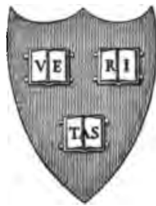


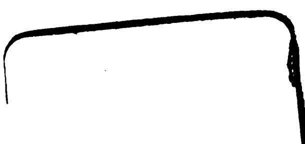




GESSNER

KRIEGFÜHRENDE UND NEUTRALE MÄCHTE


VE
RI
TAS



KRIEGFÜHRENDE

UND

NEUTRALE MÄCHTE

EIN BEITRAG ZUR REFORM

DES

INTERNATIONALEN RECHTS

IN

KRIEGSZEITEN

VON

DR. LUDWIG GESSNER
KAISERLICHER LEGATIONSRATH.

BERLIN W.
CARL HEYMANN'S VERLAG.
1877.

STOLBERG SEAL



KRIEGFÜHRENDE

UND

NEUTRALE MÄCHTE

EIN BEITRAG ZUR REFORM DES INTERNATIONALEN RECHTS IN KRIEGSZEITEN

VON

D^R. LUDWIG GESSNER
KAISERLICHER LEGATIONSRATH.



BERLIN.
CARL HEYMANN'S VERLAG.
MAUERSTRASSE 63. 64. 65.
1877.

APRIL 21, 1932



VORWORT.

Diese kleine Schrift enthält eine Anzahl von Aufsätzen über Fragen des internationalen Rechts in Kriegszeiten, welche vor einiger Zeit bereits in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht worden sind. Der Umstand, dass der jetzt im Orient ausgebrochene Krieg diesen Fragen für weitere Kreise ein erhöhtes Interesse verleiht, hat den Verfasser veranlasst, die gedachten Aufsätze einer Revision zu unterwerfen, um sie in einer mehr zusammenhängenden Reihenfolge wieder erscheinen zu lassen. Einige Wiederholungen waren hierbei leider unvermeidlich. Diese sind durch die getrennte, in grösseren Zwischenräumen erfolgte frühere Veröffentlichung herbeigeführt worden und liessen sich nicht in allen Fällen beseitigen, wenn der innere Zusammenhang einzelner Aufsätze nicht gestört werden sollte.

Diese Veröffentlichung hat den Zweck, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf einige für die allgemeinen Interessen wichtige Fragen des internationalen Kriegsrechts zu lenken; die Darstellung ist daher weit entfernt davon eine wissenschaftlich erschöpfende zu sein. Nur zwei Gegenstände sind

eingehender behandelt worden: Der Verkauf von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete und das Beuterecht im Land- und Seekriege. Die ganz besondere Bedeutung dieser Rechtsmaterien, die wichtigen politischen und commerciellen Interessen, welche sich daran knüpfen, gaben hierzu die Veranlassung. Für den zweiten Gegenstand kommen überdies noch sittliche Interessen von hoher Bedeutung in Frage.

Das Beuterecht im Seekriege ist auf dem Standtpunkte des mittelalterlichen Krieges Aller gegen Alle stehen geblieben, welcher eine Schonung des feindlichen Privateigenthums nicht kannte. Der Pariser Congress, welcher vor länger als 20 Jahren den Krimkrieg beendigte, hat sich bereits mit der Aufgabe beschäftigt, dieses Beuterecht mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen, welche für den Landkrieg längst Geltung erlangt haben. Diese Bestrebungen, welche zur Sanctionirung des Grundsatzes führten, dass feindliches Gut unter neutraler Flagge unverletzlich bleiben soll, sind damals leider auf halbem Wege stehen geblieben, aber die Lösung der grossen Aufgabe ist seitdem durch die Bemühungen der Regierungen sowohl wie der Publicisten zu immer grösserer Reife gefördert worden. Das öffentliche Rechtsbewusstsein hat sich in der ganzen civilisirten Welt für eine angemessene Reform dieses Beuterechts und vieler anderer Bestimmungen des internationalen Seerechts ausgesprochen. Es scheint daher die Hoffnung nicht unbegründet zu sein, dass der Friedensschluss, welcher dem jetzigen

Kriege im Oriente früher oder später folgen wird, das durch die seerechtliche Declaration des Pariser Congresses begonnene Reformwerk zu einem befriedigenden Abschlusse führen dürfte.

Zur Erreichung dieses Zieles scheint es von grosser Wichtigkeit zu sein, dass die bei diesen Reformen zunächst interessirten industriellen Kreise den günstigen Augenblick nicht vorübergehen lassen, um die Bestrebungen wieder aufzunehmen, welche auf dem Handelstage zu Bremen im December 1859 ihren Ausgangspunct nahmen und damals nicht blos auf dem Continente, sondern auch in den Handelskreisen Englands den lebhaftesten Wiederklang fanden.

GROSSBRITANNIEN ALS KRIEGFÜHRENDE UND ALS NEUTRALE MACHT.

Seit Beendigung des Krimkrieges ist England in der Lage gewesen zwei wichtigen Massregeln zuzustimmen, welche die Reform oder, vielleicht correcter gesagt, die Declarirung des internationalen Rechts bezweckten. Die erste dieser Massregeln ist der Beitritt zu der Pariser Declaration vom 16. April 1856, durch welchen England einen Theil der bisher von ihm als kriegführende Macht in Anspruch genommenen Befugnisse aufgegeben hat. Durch die zweite Massregel, mit welcher wir uns zunächst beschäftigen wollen, hat England sich zu einer Verschärfung der von ihm als neutrale Macht bisher beobachteten Pflichten bekannt.

In Artikel 6 des zur Erledigung des bekannten Alabama-Streites am 8. Mai 1871 zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrages von Washington einigten sich die contrahirenden Mächte über drei völkerrechtliche Regeln, welche zunächst bestimmt waren dem Genfer Schiedsgericht als Norm für die zu treffende Entscheidung zu dienen. Diese Regeln sollten jedoch für die internationalen Beziehungen beider Mächte dauernde Geltung haben, und es wurde gleichzeitig die Vereinbarung getroffen, dass die übrigen Seemächte zum Beitritt aufgefordert werden sollten. Es heisst nämlich am Schlusse des Artikels: „*And the high contracting parties agree to observe these rules as between themselves in future,*

and to bring them to the knowledge of other maritime powers and to invite them to accede to them."

Die drei Regeln haben folgenden Wortlaut: Eine neutrale Macht ist verpflichtet 1) sorgfältig darüber zu wachen, dass nicht in ihrem Gebiet ein Schiff ausgerüstet, bewaffnet oder bemannt werde, welches mit Grund als ein für den Krieg mit einer befreundeten Macht bestimmtes, Kriegs- oder Kreuzerschiff zu betrachten ist, und ebenso dieselbe Sorgfalt zu üben um die Abfahrt eines solchen Kriegs- oder Kreuzerschiffs aus ihrem Gebiete zu verhindern; 2) nicht zu gestatten oder zu dulden, dass eine der kriegführenden Parteien ihre Seehäfen oder Gewässer als Basis für die Operationen zur See wider ihren Feind, oder zur Erneuerung oder Verstärkung ihrer Militärmacht oder zur Aushebung von Mannschaften benutze; 3) in ihren Häfen und Gewässern und ebenso über alle in ihrem Staatsgebiete sich aufhaltenden Personen mit Sorgfalt darüber zu wachen, dass jede Verletzung der obigen Pflichten verhindert werde.

Diese Regeln bestimmen im Grunde nichts neues, sie enthalten vielmehr lediglich eine Specialisirung längst anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze über die Neutralitätspflichten. Die Vereinigten Staaten haben diesen Standpunkt in den Verhandlungen, welche dem Abschluss des Vertrages von Washington vorausgingen, auch mit Entschiedenheit eingenommen. Die in Art. 6 in Aussicht genommene internationale Vereinbarung hatte indess für die Sicherstellung dieser Grundsätze dessen ungeachtet offenbar ein erhebliches praktisches Interesse.

Das Genfer Schiedsgericht fällte seinen Spruch am 15. September 1872, man hörte jedoch noch immer nichts darüber, dass die beiden contrahirenden Mächte zur Ausführung der in Art. 6 übernommenen Verpflichtungen Einleitungen getroffen hätten. Dies musste einigermassen befremden. Das Räthsel löste sich jedoch, als die englische Regierung im Jahre 1874 dem Parlament die mit den Vereinigten Staaten über diese Angelegenheit geführte Corre-

spondenz vorlegte. Ueber die Stellung der englischen Regierung giebt namentlich eine Depesche Lord Granville's an den englischen Vertreter in Washington vom 12. Juni 1871 Aufschluss. Es heisst darin: England könne die zweite Regel den Mächten nicht ohne vorherige Interpretation empfehlen. Es liege die Gefahr einer Ausdehnung derselben auf den Landkrieg und auf den Verkauf von Contrebande an die Kriegführenden nahe, und es empfehle sich daher diese Regel dahin zu declariren: dass die darin erwähnten Handlungen nur dann verboten seien, wenn sie zum Vortheile von Kriegs- oder Kreuzerschiffen eines der Kriegführenden geschähen. Die englische Regierung verlangt, wie es in der Depesche wörtlich heisst: „*that the provisions of that rule did not extend to any exportation from the neutral country of arms or other military supplies in the ordinary course of commerce.*"

Die Regierung dachte bei dieser Gelegenheit wohl namentlich an ihre kurz vorher während des deutsch-französischen Krieges beobachtete Haltung. Sie weigerte sich bekanntlich damals den auf ihrem Gebiet im weitesten Umfang betriebenen Handel mit Waffen, welche für die französische Armee bestimmt waren, zu hindern, und dieses Verfahren wurde demnächst (am 29. März 1871) vom Parlament gebilligt.

Die amerikanische Regierung hatte damals dasselbe gethan, und zwar unter erschwerenden Umständen. Die Waffen, welche auf dortigem Gebiete von Frankreich gekauft wurden, entstammten zum bei weitem grössten Theil den Arsenalen und Rüstkammern des Staates. Aber die amerikanische Regierung hatte damals im eigenen Lande wegen Verletzung der Neutralitätspflichten scharfe Vorwürfe hören müssen, und selbst der Senat hatte sich über das Verfahren der Regierung missbilligend ausgesprochen. Deshalb fand der Vorschlag Englands auch nicht den Beifall der Vereinigten Staaten. Diese lehnten es ab, auf die beantragte Declaration der zweiten Regel des Washingtoner Vertrages

einzugehen und wurden hiebei voraussichtlich auch von der sehr praktischen Erwägung geleitet: dass die continentalen Mächte ganz unzweifelhaft sich nicht veranlasst sehen würden, auf die Annahme der drei Regeln einzugehen, insofern beabsichtigt würde, deren Anwendung auf den Seekrieg zu beschränken.

Die englische Regierung hatte sehr richtig erkannt, dass die Consequenz der zweiten Regel auch das Waffen handelverbot auf neutralem Gebiet enthalte und sicherlich auch wohl nicht daran gezweifelt, dass diese Consequenz von den interessirten Mächten gezogen werden würde Deshalb suchte sie durch die Declaration jener Regel einen Schritt rückwärts zu thun. Als dies nicht gelang, liess sie die Ausführung des Schlusssatzes von Art. VI. auf sich beruhen. Es wird daher angenommen werden dürfen, dass die ganze Angelegenheit vorläufig im Sande verlaufen ist.

Der Alabama-Streit gab auch Veranlassung zu einer Revision der *Foreign Enlistment Act* Georgs III. vom 3. Juli 1819, welche die Neutralitätspflichten in unvollständiger Weise gesetzlich geregelt hatte. Durch königliche Verordnung vom 30. Januar 1867 waren zwölf der angesehensten englischen Juristen mit dieser Aufgabe betraut worden. Aus dem von dieser Commission erstatteten Gutachten und aus einem Gegengutachten von Sir W. Vernon Harcourt wurde das Material zu einem neuen Neutralitätsgesetz (*Foreign Enlistment Act*) entnommen, welches 1870 publicirt worden ist. Dasselbe enthält für die englischen Unterthanen während eines Krieges, worin England neutral bleibt, folgende drei Verbote: *1) des Eintritts in das Landheer oder die Marine eines fremden kriegführenden Staates; 2) des Baues und Absendens eines Schiffes, welches für Kriegszwecke verwendet werden soll; 3) der Vorbereitung oder Ausrüstung einer maritimen oder militärischen Unternehmung gegen das Gebiet eines befreundeten Staats.*

Ganz ähnlich ist die Lage in Betreff der Pariser Declaration. Von den vier Regeln derselben enthält nur die

eine, welche die *Abschaffung der Caperei* ausspricht etwas neues. Zwei andere Regeln, dass *Blocaden, um verbindlich zu sein, effectiv sein müssen,* und dass *neutrales Gut auf feindlichen Schiffen nicht der Wegnahme unterliegen soll,* waren vorher auch von England bereits anerkannt worden. Dagegen hatte die letztere Macht bis zum Beginn des Krimkrieges der vierten von der Pariser Declaration aufgestellten Regel, dass die *neutrale Flagge auch das feindliche Gut decken solle,* mit grosser Entschiedenheit die Anerkennung versagt. Die Abschaffung der Caperei wurde in England mit Beifall aufgenommen, da dadurch andere Seemächte, welche ihrer geringen Kriegsflotte wegen auf die Verwendung ihrer Handelsflotte für Kriegszwecke vorzugsweise angewiesen waren, weit mehr betroffen wurden. Die Annahme des Grundsatzes, dass die Flagge das Gut decken solle, wurde jedoch im englischen Parlament in den schärfsten Ausdrücken getadelt. Lord Clarendon, welcher neben Lord Cowley England auf dem Pariser Congress vertreten hatte, wurde von einigen der exaltirtesten Redner geradezu des Landesverraths beschuldigt. Es blieb jedoch bei diesen mehr oder weniger zahlreichen Ausbrüchen des Zorns, das Parlament richtete gegen die Regierung wegen ihres Beitritts zu der Pariser Declaration kein Tadelsvotum.

Am 17. März 1862 befand sich die Pariser Declaration zum zweitenmal auf der Tagesordnung des Parlaments. Palmerston sprach sich damals mit Entschiedenheit gegen die in Antrag gestellte Lossagung von derselben aus. Er erklärte, dass nach der allgemeinen politischen Weltlage England seine Interessen auf das empfindlichste geschädigt haben würde, wenn die Annahme des Princips, dass die Flagge das Gut decke, länger von ihm verweigert worden wäre. Palmerston unternahm sogar bei dieser Gelegenheit die Rechtfertigung des in Rede stehenden Princips nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nach ihm ergriff der Führer der Tories, Disraeli, das Wort. Er schüttete das Füllhorn seines Zorns über die Declaration und die Staatsmänner

aus, welche England zur Befolgung des von Palmerston vertheidigten Princips verpflichtet hätten. Er nannte diese Politik eine selbstmörderische (*a suicidal policy*) und bezeichnete es als eine Lebensfrage Englands sich von der Declaration wieder loszusagen. Der Eifer der Rede riss ihn zu der Erklärung hin: die Declaration habe in einem demnächst etwa ausbrechenden Kriege mit den Vereinigten Staaten England seiner zuverlässigsten Waffe beraubt. Die letztere Macht werde ihren Handel durch Vermittlung neutraler Schiffe unbehindert weiter treiben, und dafür den englischen Handel durch ihre Kaperschiffe vernichten. Was würde England aber hindern sich in gleicher Weise neutraler Schiffe für seine Handelszwecke zu bedienen, wie dies Seitens der Vereinigten Staaten vorausgesetzt wird? Disraeli vergass überdies, dass diese letzteren der Pariser Declaration überhaupt nicht beigetreten sind, und England daher durch dieses Uebereinkommen den Vereinigten Staaten gegenüber in keiner Weise gebunden ist.[1])

Das Parlament entschied sich damals gegen die Lossagung von der Declaration, ebenso wie in der Sitzung vom 5. August 1867, wo Stuart Mill dieselbe von neuem beantragt hatte. Lord Stanley, welcher damals Staatssecretair des Auswärtigen war, erwiederte: England habe durch Annahme des Princips, dass die Flagge das Gut decke, sich allerdings einer Waffe entäussert; es sei aber unmöglich gewesen das bisherige Seerecht aufrecht zu erhalten, ohne Gefahr zu laufen die Neutralen in den Krieg hineinzuziehen. Die Declaration sei in drei Kriegen, dem italienischen, dem dänischen und dem österreichisch-preussischen befolgt worden und England habe als neutrale Macht hiervon Vortheil gehabt; es würde daher der Regierung nicht wohl anstehen, wenn sie jetzt die in der Declaration übernommenen Verpflichtungen aufgeben wollte. Auch sei zu bemerken, dass die vier Regeln der Declaration ein Continuum bildeten und

---

[1]) Hansard, Parliamentary Debates. Vol. 165, p. 1699 u. folg.

England daher event. auch die Aufhebung der Kaperei, welche ihm Vortheile bringe, wieder aufgeben müsse. Weiter äusserte Lord Stanley: dass die Declaration allerdings nicht die Form eines Vertrages erhalten habe, weil die Ratification der Königin und die ausdrückliche Genehmigung des Parlaments fehle. Dieselbe sei jedoch in beiden Häusern des Parlaments wiederholt zur Erörterung gelangt, ohne dass irgend eine Modification beschlossen worden sei, was einer stillschweigenden Zustimmung gleichgeachtet werden müsse. *Nach der Verfassung Englands sei man daher zu der Annahme berechtigt, dass die öffentliche Meinung jenes Abkommen angenommen habe, und dass sowohl die Legislative als die Executive an dasselbe gebunden seien.*

Es darf nicht unbemerkt bleiben, dass diese Debatte bald nach Beendigung des österreichisch-preussischen Krieges stattfand. Nach dem deutsch-französischen Kriege brachte das Parlamentsmitglied Cavendish-Bentinck die Aufhebung der Declaration wieder auf die Tagesordnung. In der Parlamentsdebatte, welche am 21. April 1871 stattfand, ergriff wieder Disraeli das Wort für die Aufhebung, und machte namentlich der Regierung einen Vorwurf daraus, dass sie den günstigen Moment der soeben abgeschlossenen Conferenz, wodurch Russland von lästigen Bestimmungen, welche der Krimkrieg dieser Macht auferlegte, befreit worden sei, nicht benutzt habe um die hemmenden Fesseln der Pariser Declaration abzuschütteln.

Auch dieser Antrag hatte im Parlament kein anderes Schicksal als die früheren. Dies hinderte jedoch nicht, dass die Angelegenheit nach wenigen Jahren bereits im Parlament erneuert worden ist. Die Veranlassung hiezu gab diesmal die von Russland ergangene Einladung an England, sich an der für St. Petersburg in Aussicht genommenen Conferenz zu betheiligen, welche die Arbeiten der Brüsseler Conferenz hinsichtlich der Reform des Kriegsrechts fortsetzen sollte. Antragsteller war diesmal Baillie-Cochrane, conservatives Mitglied für die Insel Wight. In der Sitzung des

Parlaments vom 14. April d. J. kam der Antrag zur Debatte, und Cochrane erklärte ausdrücklich, dass die Aufhebung der Pariser Declaration die Antwort auf die russische Einladung sein sollte.

Es lässt sich nicht verkennen, dass hierin nicht einmal die Absicht einer besonderen Höflichkeit sich kund gab. Disraeli hatte bereits in der Sitzung vom 21. April 1871 eingeräumt: dass die Lossagung von der Pariser Declaration aus formellen Gründen immerhin ein missliches Ding sei, welches vorher jedenfalls nach allen Seiten erwogen sein wolle. Bei dem Standpunkte, welchen der zeitige Cabinetschef als Mitglied der Opposition zu der Angelegenheit eingenommen hatte, darf es daher nicht verwundern, dass er sich während der Verhandlung über den Cochrane'schen Antrag von der Debatte fernhielt. Auffallender ist es schon, dass sein College, der Staatssecretair des Auswärtigen, ein gleiches that. Die Bekämpfung des Cochrane'schen Antrags blieb daher dem Unterstaatssecretair im Auswärtigen Amte, Bourke, vorbehalten. Dieser hob namentlich die Inopportunität der beantragten Massregel hervor, welche zur Anregung verschiedener, für England überaus delicater, internationaler Fragen Veranlassung geben werde. Ausserdem wurde aber auch betont, dass der einseitige Rücktritt Englands von einer übernommenen Verbindlichkeit vom formellen Standpunkt aus seine Bedenken habe.

Das Parlament verwarf den Cochrane'schen Antrag mit 261 gegen 36 Stimmen. Dass die öffentliche Meinung in England für Aufhebung der Declaration im Steigen begriffen ist, dafür legt indess die grosse Anzahl von Petitionen Zeugniss ab, welche aus den verschiedensten Gegenden des Landes zu diesem Zweck eingegangen sind. In der Sitzung vom 14. April lagen dem Parlament bereits 55 derartige Petitionen vor. Seitdem war die Zahl noch erheblich im Steigen begriffen, und als am 2. Juli die Declaration wiederum im Parlamente zur Sprache kam, lag von neuem eine grosse Anzahl derartiger Petitionen aus Glasgow, Preston,

Newcastle, Birmingham, Manchester, Blackburn, Chester und anderen Handelsplätzen vor. In dieser Sitzung beantwortete Bourke die von O'Clery an die Regierung gerichtete Frage: ob die beiden englischen Bevollmächtigten, der Graf von Clarendon und Lord Cowley, zum Beitritt der Pariser Declaration ermächtigt gewesen seien. Mit echt irländischer Dreistigkeit wird vorausgesetzt, dass die beiden namhaften englischen Staatsmänner, welche England auf dem Pariser Congress vertreten haben, nicht nur eines Verraths an ihrem Vaterland sich schuldig gemacht haben, sondern auch, dass dieser Verrath 20 Jahre hindurch, aller Beleuchtungen ungeachtet, welche die Declaration seitdem innerhalb und usserhalb des Parlaments in England erfahren hatte, unentdeckt geblieben sei. Bourke konnte zum Ueberfluss auf die eigenen Aeusserungen Lord Clarendons im Parlament bald nach Unterzeichnung der Declaration verweisen, welche die bestimmte Erklärung enthalten: dass beide Bevollmächtigte (Lord Clarendon war damals gleichzeitig Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten) dem in Rede stehenden internationalen Uebereinkommen im Einverständniss mit der Regierung beigetreten sind.

Derselbe Antrag wurde dann im Juli v. J. vom Grafen Deebingh im Oberhause und von Mr. Wyndham im Unterhause wieder eingebracht. Der Erfolg war jedoch für die Antragsteller kein günstigerer als in den früheren Fällen. Wyndham hat dessenungeachtet die Angelegenheit im Unterhause kürzlich wieder aufgenommen. Der Antrag wurde zwar in der Sitzung vom 2. März d. J. mit 170 gegen 56 Stimmen verworfen, es ist jedoch in hohem Grade beachtenswerth, dass unter dem jetzigen Ministerium, an dessen Spitze Disraeli-Beconsfield steht, welcher den Beitritt Englands zu der Pariser Declaration 1861 und 1871 mit so scharfen Ausdrücken tadelte, nunmehr zum vierten Male bereits die Lossagung von diesem völkerrechtlichen Uebereinkommen angeregt worden ist.

Die Anhänger der alten Seepolitik Englands, zu denen

in erster Linie die toryistischen Staatsmänner zählen, geben sich augenscheinlich keinem Zweifel darüber hin, dass die Pariser Declaration auf dem Gebiete der Reform des internationalen Seerechts auf halbem Wege stehen geblieben ist, und dass diese daher über sich hinausweist. Diese Sachlage wurde bereits in der Note des amerikanischen Staatssecretairs Marcy an den französischen Gesandten zu Washington, Grafen Sartiges, vom 28. Juli 1856, in sehr bezeichnender Weise zur Geltung gebracht. Marcy gelangte daher zu dem Ergebnisse: dass die Vereinigten Staaten der Declaration nur unter der Bedingung beitreten könnten, wenn gleichzeitig die Freiheit des feindlichen Privateigenthums zur See, welche von dem heutigen Rechtsbewusstsein der Völker mit Entschiedenheit verlangt werde, zur Anerkennung gelange.

Es giebt in England eine einflussreiche Partei, welche bereit ist, diese nothwendige Consequenz zu ziehen, weil sie mit Recht einsieht, dass die politischen und die commerciellen Interessen des Landes durch ein isolirtes Festhalten an dem alten Seerecht auf die Dauer geschädigt werden müssen.

Die auf dem Handelstage zu Bremen am 2. December 1859 über die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See gefasste Resolution, welche in der ganzen gebildeten Welt den lautesten Beifall fand, liess auch den englischen Handelsstand nicht unberührt. Deputationen und Petitionen aus Liverpool, Manchester, Bristol und anderen bedeutenden Handelsplätzen befürworteten damals bei der Regierung lebhaft die in Vorschlag gebrachte Reformmassregel. Palmerston fertigte jedoch die Antragsteller mit der Bemerkung ab, dass die Beseitigung der auf das Privateigenthum sich erstreckenden Härten lediglich zur Vermehrung der Kriege beitragen werde. Auch in der englischen Presse gelangte der Wunsch, in dieser wichtigen Frage mit der übrigen gebildeten Welt zu einem Einverständniss zu gelangen, vielfach zum Ausdruck. In den politischen Kreisen

Englands schien man immer mehr zu der Einsicht zu gelangen, dass die Waffen, welche man früher wider die übrigen Völker aus dem alten Seerecht geschmiedet hatte, bei der veränderten Weltlage dem eigenen Lande gefahrbringend werden könnten. In der That war England im 18. und im Anfang dieses Jahrhunderts zur See zu mächtig, als dass es in Betreff seiner Seepolitik Repressalien anderer Mächte zu erwarten gehabt hätte. Seitdem ist eine Reihe von Marinen neben der englischen erwachsen, von denen die eine oder die andere vielleicht für sich allein eine sehr bedenkliche Gegnerschaft üben könnte, von denen mehrere vereint aber unzweifelhaft England in empfindlicher Weise daran erinnern könnten, dass zwar nicht die Tage seiner Herrschaft, aber jedenfalls die Tage seiner Alleinherrschaft zur See zu Ende sind. Selbst der von der *Times* einer derartigen Behauptung gegenüber zur Geltung gebrachte Umstand: dass kein anderes Land der Welt wie England so viele und so seetüchtige Matrosen hervorbringe, ändert an dieser Sachlage nichts. Auch hat es den Engländern in neuerer Zeit nicht an practischen Lehren gefehlt, welche diese veränderte Lage der Verhältnisse ihnen vor die Augen geführt haben. Die unvergesslichsten haben ihnen die Amerikaner während des Secessionskrieges ertheilt. Der Ausgang des Alabama-Streites ist noch in frischer Erinnerung. Auch liessen es sich die amerikanischen Prisenrichter nicht nehmen, eine grosse Anzahl englischer Schiffe und Ladungen nach den gewagtesten Interpretationen der alten englischen Prisenrichter zu condemniren.

Man sollte glauben, dass die in England auf eine liberale Reform des Seerechts gerichteten Bestrebungen durch diese Erfahrungen an Terrain gewonnen haben würden, dies ist aber augenscheinlich nicht der Fall. Vielmehr hat die Partei, welche die Aufhebung der Pariser Declaration und die unbedingte Rückkehr zu den mittelalterlichen Rechtsgrundsätzen des *Consulato del mare* beabsichtigt, in neuester Zeit nicht blos an Eifer, sondern auch an politischem Ein-

flusse gewonnen. Die erwähnten Parlamentsverhandlungen und der sich daran knüpfende Petitionssturm für Aufhebung der Pariser Declaration lassen über diese Thatsache keinen Zweifel. Andrerseits ist aber auch ersichtlich, dass für diese Actionspartei die Früchte noch keineswegs vollständig reif sind. Disraeli, der Führer dieser Partei, welche sich indess nach zwei Seiten hin mit der Tory-Partei keineswegs vollständig deckt, hat sich daher bei den jüngsten Parlamentsdebatten völlig im Hintergrunde gehalten und sich sogar genöthigt gesehen, von Seiten der Regierung die Inopportunität und Bedenklichkeit der Lossagung von der Pariser Declaration erklären zu lassen. Dass unter diesen Umständen die von Disraeli wenigstens officiell im Stiche gelassenen Motionen nur eine verhältnissmässig geringe Minderheit erhielten darf nicht befremden. Der bei Gelegenheit der verschiedenen im Parlamente verhandelten Anträge in Scene gesetzte Petitionssturm, welcher namentlich 1875 in Folge des Cochrane'schen Antrages die auffallendsten Dimensionen annahm, giebt für jeden, der die politischen Verhältnisse Englands einigermassen kennt, einen gewichtigen Fingerzeig. Die Actionspartei will die öffentliche Meinung in Fluss bringen, um im geeigneten Moment einen Hauptschlag zu führen.

So fasst man auch in den politischen Kreisen Englands die Absicht Disraeli's und seiner Freunde auf. Sie haben so viel wenigstens bereits durch die gegen die Pariser Declaration in Bewegung gesetzte Agitation erreicht, dass dieselbe im günstigsten Falle nur noch als ein nothwendiges Uebel von der öffentlichen Meinung angesehen wird. Jede Zumuthung einen Schritt weiter auf der darin verfolgten Bahn zur Reform des Seerechts zu gehen, begegnet in diesem Augenblick bereits in England einer sehr gereizten Stimmung.

Die von dem Verfasser dieser Aufsätze 1875 veröffentlichte kleine Schrift über die *Reform des Kriegsseerechts* hat einem Theile der englischen Presse damals Veranlassung

gegeben, für die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass feindliches Privateigenthum zur See Gegenstand der Kriegsbeute ist, von Neuem eine Lanze zu brechen. Namentlich hat sich auch die *Times* vom 28. Mai und 7. Juli 1875 in zwei Artikeln aus der Feder des Professors Lorimer, eines namhaften Lehrers des öffentlichen Rechts an der Universität Edinburgh, in diesem Sinn ausgesprochen. Im Eingange des ersten Artikels wird der Entschluss der Regierung gebilligt an der St. Petersburger Conferenz nicht theilzunehmen, weil allen Bestrebungen, die Rechte Englands als kriegführende Macht noch weiter zu beschränken, ein „peremtorisches Nein“ entgegenzusetzen sei. Ueber diesen Punkt werde in England ein Geschwätz geführt, welches viel unbequemer sei als die, wennschon verletzenden, Aeusserungen der erwähnten Schrift. („*But the subject is one on which there is a bablement among ourselves, more embarrassing than any utterances, however insulting to this country, which can proceed even from so great an authority as Dr. Gessner, of Berlin.*“)

Das Verletzende jener Schrift findet Professor Lorimer darin, dass die heutige Praxis des Seekrieges ein „privilegirtes Raubsystem“ genannt wird. Aehnliche und noch viel schärfer verurtheilende Bezeichnungen finden sich indess nicht blos in fast sämmtlichen neueren *deutschen* Schriften, welche sich mit dem internationalen Seerechte befassen, sondern nicht minder in den meisten und angesehensten französischen und italienischen Werken über diesen Gegenstand. Selbst solche französische Publicisten, welche, wie Hautefeuille, nicht einmal für die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See eintreten, sagen den Engländern hinsichtlich ihrer Seepolitik die schärfsten Dinge. Die gebildete Welt ist namentlich seit Beginn dieses Jahrhunderts einstimmig darin, die englische Theorie und Praxis des Seerechts auf das entschiedenste zu verurtheilen. Auf der ersten Seite der Schrift über die Reform des Kriegsseerechts heisst es: „Es macht einen eigenthümlichen Eindruck in

den damaligen Verhandlungen des englischen Parlaments aus dem Mund jener grossen Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts, die mit Recht als die Vorkämpfer verfassungsmässiger Freiheit im innern Staatsleben noch jetzt betrachtet werden, Aeusserungen hinsichtlich des internationalen Seerechts zu vernehmen, welche, wie Montesquieu in einem ähnlichen Falle sagt, den Anschauungen der Irokesen, die ihre Gefangenen verspeisen, näher stehen als dem Rechtsbewusstsein der modernen Culturvölker." Es geht aus dem Zusammenhange deutlich hervor, dass hier namentlich die Kriegführung Englands am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts, jene Zeit der unbedingten Willkürherrschaft zur See, der papiernen Blockaden u. s. w., verurtheilt werden sollte. Es wurde bei dieser Gelegenheit ein drastisches Wort Montesquieu's in Erinnerung gebracht, welches, wie dem gelehrten Verfasser der *Times*-Artikel nicht unbekannt sein konnte, häufig von Publicisten citirt worden ist, um den schroffen Gegensatz zu bezeichnen, in welchem dieser oder jener internationale Rechtssatz sich zu dem Rechtsbewusstsein der Gegenwart befindet. In dem zweiten *Times*-Artikel wird aus diesem Citat indess folgender Elephant gemacht: „Unsere continentalen Nachbarn werden nicht müde uns zu sagen, dass dasselbe (das bisherige Beuterecht zur See nämlich) des viel verleumdeten Mittelalters würdig ist, und Dr. Gessner geht so weit zu erklären, dass diejenigen, welche diesem Princip anhängen, nur mit Wilden verglichen werden können, welche ihre Feinde rösten und verspeisen".

Ohne uns über diese Art gereizter Polemik weiter zu äussern, wenden wir uns noch kurz zu den Gründen, welche für das bisherige Beuterecht zu See angeführt werden. Prof. Lorimer versucht eine Analogie mit dem Beuterecht herbeizuführen, welches auch im Landkriege zur Geltung kommt, und erinnert an die Erklärung des deutschen Delegirten auf der Brüsseler Conferenz: dass sowohl die siegreiche als die besiegte Macht verpflichtet seien, die ihren Unterthanen

ausgestellten Bescheinigungen über das für Kriegszwecke mit Beschlag belegte Privateigenthum zu honoriren. Unter dieser Voraussetzung mache es keinen Unterschied, ob England feindliche Schiffe und deren Ladungen oder Deutschland Pferde und Cigarren aufbringe. Der Staat sei in beiden Fällen verpflichtet, seinen Unterthanen Schadensersatz zu gewähren. Bleibe er Sieger, so werde er bei Bemessung der Kriegscontribution auf diese Verpflichtung Rücksicht nehmen. Werde er besiegt, so müsse diese Entschädigung der dem ganzen Land aufzuerlegenden Kriegssteuer entnommen werden. Wenn das feindliche Gut bei einer Gesellschaft gegen die Wegnahme versichert worden sei, so werde eintretenden Falls von dieser letzteren dem Privatmann der Schaden ersetzt. Nicht der Privatmann, sondern die Versicherungsgesellschaft sei daher, so weit sie nicht durch die empfangene Prämie Deckung habe, der beschädigte Theil. In diesem Falle sei der Staat der Versicherer des Privateigenthums seiner Unterthanen, und dieser sei daher auch bei der Seebeute im letzten Grunde der alleinige Beschädigte. Es sei daher unrecht, in solchem Falle von einer Beraubung des Privatmannes zu reden.

In dem *Times*-Artikel vom 7. Juli 1875 wird dieser Gedanke weiter ausgeführt. Es sei bisher Brauch gewesen, dass kriegführende Mächte die Handelsschiffe ihrer Unterthanen für einzelne Fahrten durch Begleitung von Kriegsschiffen beschützten. *Man müsse* aber einen Schritt weiter gehen, und in dem nächsten Seekriege an Stelle dieses Schutzes für einzelne Fahrten die Beschützung bestimmter Seestrassen treten lassen. Der Staat sei dann nur verpflichtet für die auf diesen Strassen aufgebrachten Schiffe und Ladungen seiner Unterthanen Schadensersatz zu gewähren.

An dieser Ausführung fällt zunächst auf, dass zwei Dinge auf gleiche Linie gestellt werden, welche principiell und thatsächlich verschieden sind. Das *Beuterecht im Landkriege* findet nur statt insoweit die Kriegszwecke und na-

mentlich der Unterhalt der occupirenden Armee, die Anwendung desselben nothwendig machen. Die Vertheidiger der *Freiheit des Privateigenthums zur See* verlangen gerade, dass das feindliche Privateigenthum zur See ganz nach denselben Grundsätzen behandelt werde wie im Landkriege. Es soll also im Princip festgestellt werden, dass feindliches Privateigenthum zur See nicht der Wegnahme unterliegt. Inwiefern von dieser Regel die zwingende Nothwendigkeit Ausnahmen erheischt, würde einer näheren Feststellung bedürfen. Bekanntlich machen die Kriegführenden sogar an neutralem Privateigenthum zur See, namentlich an Lebensmitteln, in *Nothfällen ein Vorkaufsrecht* (*droit de préemption*) geltend, und die Begründung dieses Rechts in richtigen Grenzen wird auch in der Wissenschaft allgemein anerkannt. Dieses Nothvorkaufsrecht für neutrales Privateigenthum würde leicht die nöthigen Anhaltspunkte bieten für die Regelung eines entsprechenden Rechts der Kriegführenden gegenüber feindlichem Privateigenthum.

Eine fernere sehr wesentliche Blösse scheint die Zusammenstellung der Pflichten des Staates und der speculirenden Gesellschaft zu bieten, welche die Versicherung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes gegen Kriegsgefahr übernommen hat. Wir fragen: wo bleibt die Prämie, welche der Staat für diese weitreichende Verpflichtung erhält? Und vor allem: wo bleibt die Möglichkeit für den schwachen und unterliegenden Staat, welcher durch Kriegskosten und Kriegscontributionen seine Mittel bis aufs äusserste erschöpft hat, auch noch die Mittel aufzubringen, um die Unterthanen für die ihnen weggenommenen Schiffe und Ladungen zur See zu entschädigen? Eine solche Einrichtung würde vielleicht geeignet sein, die Unterthanen einer grossen und reichen Seemacht, wie England, welche überdies in einem Seekriege zunächst nicht an Niederlage, sondern an Sieg zu denken hätte, mit dem jetzigen Beuterecht auszusöhnen. Wo aber bleiben die Interessen schwächerer und mit Glücksgütern weniger gesegneter Seemächte?

Eine sachliche und principielle Rechtfertigung des jetzigen Beuterechts zur See erspart sich Prof. Lorimer. Als eine solche kann wenigstens nicht das Citat aus dem französischen Publicisten Ortolan betrachtet werden, welches die Vortheile hervorhebt, die das jetzt geltende Princip den Kriegführenden bietet. Der Verfasser hat diese Ausführung in dem *Droit des Neutres sur Mer* (S. 10) citirt und dazu bemerkt: dass dies das beste sei was in neuerer Zeit zur Vertheidigung des Beuterechts zur See gesagt worden.

Aber es kann nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein, ob die Kriegführung zur See durch Beseitigung dieses Beuterechts einigermassen erschwert wird. Es handelt sich vielmehr in erster Linie darum, ob ein letztes Ueberbleibsel des alten Krieges Aller gegen Alle heute noch bestehen kann, um die im Landkriege längst gesicherte Unverletzlichkeit des Privateigenthums principiell in Frage zu stellen. Dass der Vorschlag des Prof. Lorimer zur Ausgleichung der principiellen und materiellen Nachtheile dieses Princips ein durchaus unpractischer ist, darüber wird, voraussichtlich, in den weitesten Kreisen kein Zweifel sein. „Es giebt“, so schreibt uns ein Londoner Freund, „in England, wie überall in der Welt, zahlreiche Speculanten, deren Gewinnsucht grösser ist als ihr Patriotismus. Diese werden darauf speculiren, dass ihr Eigenthum vom Feinde aufgebracht wird. Wie soll ein solcher betrügerischer Zusammenhang zwischen dem Speculanten und dem Feinde der Regel nach aufgedeckt werden? Und wie soll sich der Staat gegen übertriebene Forderungen der Speculanten schützen, da sich der wirkliche Werth des erbeuteten Eigenthums selten genau wird feststellen lassen?“

Wer mit einiger Aufmerksamkeit der Entwicklung des internationalen Seerechts gefolgt ist, wird über die Thatsache nicht im Zweifel sein, dass das Beuterecht zur See seit den letzten zwanzig Jahren Schritt für Schritt seinem Ende entgegen gegangen ist. Die Verurtheilung desselben in der Wissenschaft ist nahezu eine allgemeine geworden. Sämmt-

liche neuere deutsche Publicisten, wie Bluntschli, Heffter, v. Holtzendorff, haben sich in diesem Sinn ausgesprochen. Von den angeseheneren französischen Publicisten gehörten noch Hautefeuille und Ortolan zu den Vertheidigern des alten Princips, während die neuesten, wie Cauchy und ganz besonders auch ein namhafter Publicist aus Buenos-Ayres, Calvo, sämmtlich auf das entschiedenste dasselbe bekämpfen. Dies thut in sehr beredter Weise auch der Italiener Ercole Vidari, und ebenso ein neuerer russischer Schriftsteller, Katschenowski (*Prize Law*, aus dem Russischen übersetzt von Pratt), verdient nach dieser Richtung hin Erwähnung.

Auch der Reichstag des norddeutschen Bundes hat sich bekanntlich in seiner Sitzung vom 18. April 1868, in Uebereinstimmung mit den bereits erwähnten früheren Beschlüssen der Handelskammern, für die Freiheit des feindlichen Privateigenthums zur See ausgesprochen. In dem preussisch-österreichischen Kriege von 1866 ist von den kriegführenden Mächten dieses Princip bereits practisch befolgt worden. Dies geschah auch von deutscher Seite in dem deutsch-französischen Kriege. Da Frankreich jedoch die Reciprocität nicht bewilligte, so musste diese Praxis im Laufe des Krieges wieder aufgegeben werden. Calvo beklagt in seinem *Droit international* (Paris 1872) das Verfahren Frankreichs in diesem Punkte, und macht darauf aufmerksam, dass beim Beginne des Krieges im Juli 1870 Garnier-Pagès für eine Motion, welche dasselbe Ziel verfolgte, im *Corps législatif* die Bewilligung der Dringlichkeit erlangte. Leider gelangte die Motion in Folge des raschen Ganges der Ereignisse nicht zur Abstimmung.

Nach Beendigung des Kriegs im Jahre 1871 regte die Resolution eines internationalen Congresses in Neapel, welcher aus 200 Deputirten bestand, die in Rede stehende Angelegenheit wieder an. Es wurde ein Antrag des italienischen Juristen Guerrieri-Gonzaga, welcher sich für die Freiheit des feindlichen Privateigenthums zur See aussprach, zum Beschluss erhoben. Allgemein wurde damals gehofft,

dass es gelingen werde, für die Anerkennung des Princips, welches Deutschland soeben versucht hatte practisch zur Geltung zu bringen, diplomatische Verhandlungen einzuleiten; die Situation muss indess hiezu nicht für geeignet erachtet worden sein. Wir wissen nicht wie sich die Vereinigten Staaten zu dieser Angelegenheit damals gestellt haben, jedenfalls hat nichts darüber verlautet, dass diese Macht seit der Marcy'schen Note derselben wieder ein besonderes Interesse zugewandt hat. Die Vereinigten Staaten haben daher noch den Beweis zu liefern, dass die gedachte Note wirklich ein grosses civilisatorisches Princip im Auge hatte und nicht, wie von ihren Gegnern behauptet worden ist, blos ein diplomatischer Kunstgriff sein sollte, um der unbequemen Aufforderung zur Abschaffung der Caperei in geschickter Weise zu begegnen. Es darf auch, wie es in der erwähnten Schrift über die *Reform des Kriegsseerechts* heisst, von dem bewährten Sinne des englischen Volkes für grosse Reformen im Sinne des Christenthums und der Humanität die schliessliche Zustimmung zu der von der heutigen Weltlage geforderten Reform des Seerechts erwartet werden. Einer grossen und voraussichtigen Politik dürfte es aber besser entsprechen, diesen Schritt heute zu thun, wo er immer noch in der Form einer hochherzigen Initiative seitens Englands erfolgen könnte, als morgen, wo er vielleicht bereits als ein durch äussere Verhältnisse veranlasstes unfreiwilliges Zugeständniss erscheinen müsste.

DAS INTERNATIONALE RECHT IN KRIEGSZEITEN UND SEINE NEUESTEN REFORMEN.

Grosse Reformen des internationalen Rechts haben in friedlichen Zeiten sehr selten eine befriedigende Lösung gefunden. Fast scheint es, dass nur die Drohung der herannahenden Kriegsgefahr oder die düstere Erinnerung an die so eben überstandenen Leiden des Krieges im Stande sind der Diplomatie die zu dieser Lösung erforderliche Elasticität und Thatkraft zu verleihen. Diplomatische Verhandlungen haben den hartnäckigen Widerstand, welchen die besonderen Interessen einzelner Mächte völkerrechtlichen Reformen entgegenzustellen pflegen, in der Regel nur dann zu durchbrechen vermocht, wenn sie von einem grossen Impulse des öffentlichen Rechtsbewusstseins, den ruhige und normale Zeiten selten hervorzurufen pflegen, hierin unterstützt wurden. Die Geschichte der letzten 20 oder 25 Jahre bietet in dieser Beziehung überaus lehrreiche Fingerzeige.

Wir erinnern zunächst an die Verhandlungen, welche vor dem Ausbruch des Krimkrieges zwischen Frankreich und England geführt wurden, um ein Einverständniss beider Mächte über die während des bevorstehenden Krieges zu befolgenden Grundsätze des internationalen Seerechts herbeiführen. Drouyn de Lhuys, welcher damals die auswärtige Politik Frankreichs leitete, bestand mit grosser Entschiedenheit darauf, dass Caperschiffe nicht verwendet werden sollten, und dass der Grundsatz: *Die Flagge deckt das Gut*, zur Geltung gelange. Die englischen Minister machten in Betreff

der ersteren Forderung keine erheblichen Schwierigkeiten, bestanden aber um so entschiedener darauf, dass die Wegnahme feindlichen Gutes unter neutraler Flagge gestattet sein müsse. Die entgegengesetzten Auffassungen geriethen scharf an einander, und es schien einen Augenblick sogar als wenn die englisch-französische Allianz an dieser Klippe scheitern werde. Schliesslich fügte sich jedoch das englische Cabinet. Drouyn de Lhuys berichtete über diesen Erfolg unter dem 29 März 1854 an den Kaiser. Er bemerkte bei dieser Gelegenheit: dass, in einer Zeit, wo die maritimen Beziehungen und die Handelsinteressen im Leben der Völker einen so wichtigen Platz einnehmen, es Pflicht der Kriegführenden sei, dem Handel der Neutralen jede Freiheit zu gewähren, welche mit dem Kriegszustand irgend vereinbar sei. Der Minister fährt dann fort: es genüge nicht die Absicht der Kriegführenden das Recht der Neutralen überall respectiren zu wollen, es sei auch erforderlich die Gemüther im voraus zu beruhigen, und über die Grundsätze welche im Kriege zur Anwendung gelangen sollen keinen Zweifel zu lassen.

Diese Beruhigung der Gemüther war unmittelbar vor dem Ausbruche des Krimkrieges ein besonders lebhaftes Bedürfniss. Die See-Politik, welche England während der im Anfang dieses Jahrhunderts geführten Kriege befolgt hatte, war noch in lebhafter Erinnerung, und die ganze industrielle Welt befand sich daher in äusserster Aufregung durch die Besorgniss, dass der in Aussicht stehende Krieg mit Russland die Wiederholung des früheren Raubsystems zur Folge haben könnte. Der französische Minister war sich bewusst, dass die Augen der ganzen civilisirten Welt seine mit England damals geführten Verhandlungen mit spannendster Theilnahme verfolgten, und dieser Umstand, sowie der Werth welchen die englische Regierung auf das Bündniss mit Frankreich legte, gaben diesen Verhandlungen auch den erforderlichen Nachdruck. Einige der seerechtlichen Grundsätze zu welchen England während des Krimkrieges sich verstand, und welche demnächst

durch die seerechtliche Declaration des Pariser Congresses definitive Anerkennung fanden, hatte diese Macht früher stets, aller Einwirkung der übrigen Mächte ungeachtet, auf das entschiedenste zurückgewiesen.

Den Zugeständnissen, zu welchen der Krimkrieg England als kriegführender Macht, Veranlassung gab, folgten Zugeständnisse nicht minder erheblicher Art, zu welchen der amerikanische Secessionskrieg die dortige Regierung in ihrer Eigenschaft als neutrale Macht nöthigte. Die englische Jurisprudenz vertrat bis dahin mit Entschiedenheit den Grundsatz: dass jede Unterstützung eines Kriegführenden auf neutralem Gebiete gestattet sei, insofern diese auch der anderen kriegführenden Macht nicht vorenthalten werde. Daran knüpfte sich die fernere Schlussfolgerung: dass selbst die Ausdehnung der Kriegführung auf neutrales Gebiet nur die neutrale Macht, deren Unabhängigkeit dadurch verletzt sei, aber nicht den dadurch beschädigten kriegführenden Staat zu einer Forderung auf Genugthuung berechtige. Während des Secessionskrieges wurden diese Grundsätze mit vielem Scharfsinn und zugleich mit einer Schroffheit der Polemik, welche bisweilen an die *Juniusbriefe* erinnert, von *Historicus* (Sir W. Vernon Harcourt) in mehreren an die *Times* gerichteten Briefen vertheidigt. Diese Briefe machten in der politischen und juristischen Welt grosses Aufsehen. In einem derselben *Belligerent violation of neutral rights*, führt Historicus aus: dass auch die Verletzung der Landesgesetze, also in England die Verletzung der *Foreign Enlistment Act*, seitens einer kriegführenden Macht dem dadurch beschädigten Gegner kein Recht der Reclamation gewähre. Die *Foreign Enlistment Act* verleihe lediglich der englischen Regierung das Recht in solchem Fall gegen ihre Unterthanen einzuschreiten, wenn sie dies für angemessen halte, aber einer kriegführenden Macht werde dadurch unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch zugestanden. Die Beschädigung einer solchen Macht in diesem Falle, und selbst wenn eine gewaltsame Verletzung des neutralen Gebietes seitens des Gegners erfolge, sei ein

damnum absque injuria, und es bestehe höchstens eine moralische Verpflichtung (*a duty of imperfect obligation*), aber nicht eine Rechtsverbindlichkeit der neutralen Regierung dafür Genugthuung zu gewähren oder zu verschaffen.

Die mitgetheilten Sätze über die Rechte und Pflichten der Neutralen leitet Historicus sehr geschickt aus dem falschen Grundprincip her, dass eine neutrale Macht befugt sein soll dem einen Kriegführenden alles zu gestatten und zu gewähren was sie dem anderen nicht vorenthält. Dieses Grundprincip würde aber, wenn es richtig wäre, den Begriff der Neutralität, welchen das classische Alterthum und das Mittelalter überhaupt nicht kannten, und den selbst Hugo Grotius und Bynkershoek noch sehr unvollständig definiren wieder aus dem Völkerrechte verbannen. Das moderne Völkerrecht, verbietet allerdings denNeutralen, dem einen Kriegführen erlaubte Vergünstigungen zu verweigern, welche sie seinem Gegner gewähren, weil darin eine Parteilichkeit, also eine Verletzung der Neutralität, enthalten sein würde. Aber die Grundregel des Völkerrechts, wie sie bereits von Vattel festgestellt wird, ist: *dass jede neutrale Regierung sich einer Betheiligung an der Kriegführung, also einer Unterstützung des einen oder des anderen Kriegführenden zu enthalten hat.* Eine solche Unterstützung ist eine Verletzung der Neutralitätspflichten, und berechtigt den Gegner offenbar die neutrale Regierung zur Verantwortung zu ziehen. Hat er widerrechtliche Unterstützungen von der neutralen Regierung auch seinerseits angenommen, so büsst er dadurch nach allgemeinen Rechtsregeln allerdings sein Widerspruchsrecht ein. Die blosse Bereitwilligkeit der neutralen Macht auch in seinem Interesse ihre völkerrechtlichen Pflichten zu verletzen, kann aber offenbar an dem Anspruch nichts ändern, welchen er aus der wider ihn verübten Rechtsverletzung erworben hat.

Die Regierung der Vereinigten Staaten war daher unzweifelhaft in ihrem Recht als sie der englischen Regierung einen Vorwurf daraus machte, dass diese den Südstaaten gestattet hatte während des Krieges in englischen Häfen Caper-

schiffe auszurüsten. Die juristischen Haarspaltereien von Historicus retteten auch diese Regierung nicht vor einer Niederlage. Dieselbe weigerte sich lange die völkerrechtlichen Grundsätze, welche sie verletzt hatte, anzuerkennen; aber sie fügte sich schliesslich, als sie sich vor die Eventualität eines Krieges mit den Vereinigten Staaten gestellt sah. Die unter dem Namen der Alabama-Frage bekannten Streitigkeiten fanden durch den am 8. Mai 1871 zu Washington geschlossenen Vertrag ihre Erledigung, wodurch die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch der Amerikaner einem Schiedsgericht übertragen wurde, und eine Einigung über drei Regeln stattfand, welche bestimmt waren die Neutralitätspflichten näher festzustellen.

Hieran schloss sich eine Revision der *Foreign Enlistment Act.* In der zu diesem Zwecke von der Königin niedergesetzten Commission, welche aus den ersten Juristen des Landes zusammengesetzt war, befand sich auch Historicus. Dieser suchte seine bisherige Auffassung durch ein Separatvotum zur Geltung zu bringen, in welchem die Ansichten der Mehrheit, zu der auch Sir Robert Phillimore, die erste völkerrechtliche Autorität Englands, gehörte, bekämpft wurden. Historicus reüssirte jedoch sehr wenig. Das Parlament trat im wesentlichen der Auffassung der Mehrheit bei, welche eine Verständigung mit den Grundsätzen des modernen Völkerrechts angestrebt hatte. Die neue *Foreign Enlistment Act* ist im Jahre 1870 in England publicirt worden.

Der Krieg, welcher 1866 von Preussen und Italien mit Oesterreich geführt wurde, bezeichnet einen wichtigen Fortschritt für die Entwickelung dieser Rechtsverhältnisse. Die kriegführenden Mächte haben damals das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See zur Anwendung gebracht, für dessen Berechtigung die hervorragendsten Vertreter der Wissenchaft, sowie die Vertheidiger der Handels- und Industrie-Interessen so lange vergeblich gekämpft hatten. Leider gelang es nicht, nach Beendigung

dieses Krieges das grosse Princip zu allgemeiner Geltung gelangen zu lassen. Aber die deutschen Regierungen proclamirten dasselbe im Jahre 1870 beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges von neuem. Frankreich verweigerte indess die Reciprocität, und dadurch wurden auch die deutschen Regierungen genöthigt die Anwendung desselben wieder aufzugeben.

Der deutsch-französische Krieg gab auch zu einer gewichtigen Controverse über die Rechte und Pflichten der Neutralen zwischen Deutschland einerseits und England und den Vereinigten Staaten andrerseits Veranlassung. Bekanntlich hatten die beiden letzteren Mächte in grösserem Umfange Kriegscontrebande, namentlich Waffen aller Art, welche für die französische Kriegführung bestimmt waren, verkauft, oder wenigstens, wie dies seitens Englands geschah, diesen Verkauf ihren Unterthanen gestattet. Die Vereinigten Staaten fügten sich schliesslich dem Protest Deutschlands und der in ihrem Innern gegen dieses Verfahren ausbrechenden Strömung. Die englische Regierung hielt ihre Praxis jedoch aufrecht, und rief zu deren Schutz die alten Rechtssätze wieder auf, welche zur Zeit der Alabama-Frage eine so eclatante Niederlage erlitten hatten.

Eine Reihe wichtiger Reformen des internationalen Kriegsrechts war auf diese Weise zum Abschluss gelangt, andere Reformen waren in der Wissenschaft und in der Praxis hinreichend vorbereitet um die schliessliche Sanction zu erhalten. Dieser Umstand ward die Veranlassung, dass der Kaiser Alexander die Initiative zu einer Conferenz ergriff, zu welcher sämmtliche europäische Mächte eingeladen wurden, „um — wie es in dem Einladungsschreiben hiess — ein gemeinschaftliches Einverständniss über die Grundsätze herbeizuführen, welche geeignet sind die Calamitäten internationaler Conflicte so viel als möglich zu mildern, und die Rechte und Pflichten der Regierungen und Armeen in Kriegszeiten festzustellen.“

Die Conferenz trat am 27. Juli 1874 in Brüssel zu-

sammen, sämmtliche Mächte waren vertreten, nur England verweigerte den formellen Beitritt, und erklärte, dass sein Bevollmächtigter nur *ad audiendum* anwesend sein werde. Auch wurde diese beschränkte Betheiligung davon abhängig gemacht dass alle Fragen des Kriegs-Seerechts grundsätzlich von den Verhandlungen der Conferenz ausgeschlossen würden. Die russische Vorlage bezog sich desshalb ausschliesslich auf den Landkrieg und das verwahrloseste Gebiet des internationalen Rechts, der Seekrieg, ward daher den Arbeiten der Conferenz von Haus aus entzogen. Die Berathungen lieferten im Einzelnen einige gewichtige Ergebnisse, blieben aber ohne definitives Resultat. Die Fortsetzung derselben, welche in St. Petersburg stattfinden sollte, scheiterte an dem Widerstand einzelner Mächte, unter denen namentlich England genannt wurde. Das „*Institut de droit international*“ hat in seiner 1875 im Haag abgehaltenen Sitzung sich eingehend mit den Verhandlungen der Conferenz zu Brüssel beschäftigt, und der Bericht von Rolin Jaequemyns enthält eine gründliche Kritik und Zusammenstellung der verschiedenen rechtlichen Auffassungen. Thatsache aber ist dass das russische Conferenzproject, dessen Abschluss überhaupt in Frage gestellt zu sein scheint, ein Torso geblieben ist.

Durch die am 11. Dec. 1868 zu St. Petersburg geschlossene Vereinbarung ist es zwar gelungen eine Vereinigung sämmtlicher Mächte darüber herbeizuführen, dass die Anwendung gewisser schwere Verwundungen verursachenden Geschosse von dem Kriegsgebrauch ausgeschlossen werden soll. Ebenso ist die Genfer Convention vom 22. Aug. 1864 zur Verbesserung des Schicksals der Verwundeten im Kriege das Werk friedlicher Vereinbarung unter den Mächten. Aber tiefgreifende, mit den politischen Interessen zusammenhängende Reformen des internationalen Rechts und insonderheit des Kriegsrechts scheinen in der That nur durch den Krieg selbst vermittelt werden zu können. Desshalb hat auch der im Orient jetzt ausgebrochene Krieg die Reformgedanken wieder in den Vordergrund gestellt. Die nach

rechtlichen Gesichtspunkten unzweifelhafte Verletzung der Neutralitätpflichten, deren sich Russland während des serbisch-türkischen Krieges schuldig gemacht hat, ist neuerdings wieder zu einer lebhaften Discussion über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte Veranlassung geworden. Ganz besonders aber regt sich die Hoffnung, dass der jetzige Krieg endlich dazu führen werde das internationale Seerecht mit den Anforderungen des modernen Rechtsbewusstseins in Einklang zu bringen. Wir werden uns daher mit den auf diesem Rechtsgebiet indicirten Reformen in mehreren folgenden Aufsätzen noch näher beschäftigen.

POLITISCHE UND JURISTISCHE STIMMEN IN ENGLAND

UEBER

DIE REFORM DES INTERNATIONALEN RECHTS IN KRIEGSZEITEN.



Heinrich von Treitschke hat in den *Preussischen Jahrbüchern* im Juli v. J. den Ausspruch gethan: „England ist heute der unbeschränkte Vertreter der Barbarei im Völkerrechte. Sein ist die Schuld, wenn der Seekrieg zur Schande der Menschheit noch immer den Charakter des privilegirten Raubes trägt; sein Widerspruch vereitelte auf den Brüsseler Conferenzen den Versuch Deutschlands und Russlands, den Verheerungen der Landkriege einige Schranken zu setzen".

Das scharfe Wort des deutschen Historikers findet bis in die neuere Zeit hinein in den Thatsachen seine volle Berechtigung. es scheint sich jedoch allmählich in politischen und namentlich in juristischen Kreisen Englands ein Umschwung vorzubereiten. Die Art und Weise, wie das *barbarische Völkerrecht* von bedeutenden englischen Publicisten auch jetzt noch bisweilen vertheidigt wird, ist allerdings bemerkenswerth. Nach einigen sarkastischen Ausfällen gegen *unpractische Ideologen* und *unzurechnungsfähige Ignoranten* pflegt das *wahre und reine*, *von der Geschichte überlieferte*, *durch die Gewohnheiten der Völker geheiligte*, durch die internationalen *Verträge besiegelte* Recht vorgetragen zu werden. Die Vertheidiger dieser reinen und unverfälschten Lehre kennen auf das Genaueste Alles, was in ihr System passt, und ignoriren mit vornehmer Unbefangenheit, was

irgendwie unbequem ist und nicht mit einer Redensart sich abfertigen lässt. Man citirt die alten Rechtsautoritäten des 18. Jahrhunderts: Hugo Grotius, Bynkershoek, Vattel, soweit die Lehrsätze derselben sich verwenden lassen, und ignorirt die Fortschritte vollständig, welche die völkerrechtliche Wissenschaft seitdem gemacht hat. Historicus (Sir W. Vernon Harcourt) tadelt mit Recht einen französischen Juristen, welcher im Jahre 1793 erklärte: „Ich kümmere mich nicht darum, was die wurmstichigen Schriften von Grotius, Puffendorf und Vattel über den in Rede stehenden Gegenstand sagen. Ich danke Gott dafür, dass ich vergessen habe, was diese bezahlten Juristen über die Rechte der Völker in einem Zeitalter geschrieben haben, wo wir Alle in Fesseln lagen. Die Menschenrechte sind in meiner Brust eingeschlossen, wie die Quelle meines Lebens". Historicus schlägt spöttisch dem französischen Publicisten Hautefeuille vor, diesen Ausspruch für die nächste Ausgabe seiner völkerrechtlichen Werke als Motiv zu wählen. Der englische Rechtsgelehrte scheint aber nicht zu bemerken, dass er gerade in das entgegengesetzte Extrem des von ihm verspotteten französischen Juristen verfällt, indem er die völkerrechtliche Entwicklung mit Grotius und Vattel als abgeschlossen betrachtet.

Die englischen Publicisten, welche die Vertheidigung des von ihrem Lande befolgten Völkerrechts unternehmen, befinden sich in der That in einer überaus peinlichen Lage. Vergeblich sehen sie sich nach Bundesgenossen von einiger Bedeutung um. Historicus überschaut in der Vorrede zu seinen berühmt gewordenen Briefen an die *Times* die Reihen seiner Freunde, und er vermag nicht eine einzige deutsche, nicht eine einzige italienische neuere Autorität für die von ihm vertheidigten völkerrechtlichen Grundsätze ins Feld zu führen. Nur ein einziger Franzose, Ortolan, findet Gnade vor seinen Augen. Historicus nennt das völkerrechtliche Werk desselben zuverlässig und *im Allgemeinen correct*, aber er muss leider einräumen, dass es in vieler Hinsicht nicht auf der Höhe der Wissenschaft stehe. Historicus beschränkt

sich deshalb darauf, ausser Grotius, Bynkershoek und Vattel die Rechtsautoritäten seines Landes zu citiren und zu der Jurisprudenz der Vereinigten Staaten seine Zuflucht zu nehmen. Er bemerkt in dieser Beziehung: „Von allen Autoritätsquellen, welche auf den in Rede stehenden Gegenstand sich beziehen, sind die werthvollsten — obwohl diese Quelle leider bei uns nicht sehr bekannt ist — die Entscheidungen der amerikanischen Gerichtshöfe. Die Politik der Neutralität und des Friedens, welche bis zu den letzten unglücklichen Ereignissen die geheiligte Ueberlieferung der Vereinigten Staaten war, hat dahin geführt, dass die Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen von der Jurisprudenz jenes Landes vollständiger und gründlicher erörtert worden sind, als von der unsrigen. Eine Sammlung von Entscheidungen, welche in Bezug auf Sachkenntniss, Unparteilichkeit, Logik und gesunden Menschenverstand in den Annalen der Jurisprudenz unerreicht dastehen, kann nicht hoch genug geschätzt werden. Nichts giebt mir ein grösseres Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Billigkeit der englischen Praxis, als das Bewusstsein, dass die Stimme des Landes, welches einstmals die erste neutrale Macht der Welt war, in allen grossen Fragen des internationalen Rechts sich in unbedingtem Einverständniss mit Grossbritannien befindet, welches aus verschiedenen Gründen an der Spitze der Kriegführenden zur See einherschreitet. Man wird wahrnehmen, dass ich in diesen Abhandlungen von dem gelehrten Wissen Amerika's reichlichen Gebrauch gemacht habe".

Wir möchten hier an den bekannten Rechtssatz erinnern, dass die Zeugnisse naher Verwandten keinen vollen Glauben beanspruchen dürfen. Auch Phillimore macht darauf aufmerksam, dass die Jurisprudenz der Amerikaner, namentlich in allen internationalen Fragen, ungeachtet des bedeutenden Scharfsinnes vieler Juristen, einer productiven Initiative entbehre und in grosser Abhängigkeit von der Jurisprudenz des Mutterlandes sich befinde. Es ist jedoch nicht blos der

Zug des Blutes und der Stammverwandtschaft, sondern es sind auch die Erwägungen analoger maritimer Interessen, welche in diesem Falle die Uebereinstimmung beider Nationen begründen und für die Erklärung der erwähnten Thatsache in Frage kommen.

Jedenfalls ist es in diesem Augenblicke, wo die mannigfachsten internationalen Rechtsfragen auf der politischen Tagesordnung stehen, nicht ohne allgemeines Interesse, auf diese Eigenthümlichkeiten der englischen Rechtsanschauungen und auf die Art und Weise, wie die wissenschaftliche Begründung derselben von einigen der ersten und angesehensten Wortführer versucht wird, aufmerksam zu machen.

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung sind namentlich auch die publicistischen Leistungen, welche in England durch die von Treitschke erwähnten Verhandlungen der Brüsseler Conferenzen über die Reform des Landkrieges hervorgerufen worden sind. Die politische und juristische Welt dieses Landes ergriff mit geringen Ausnahmen gegen dieses Reformproject Partei. Wir erinnern namentlich an die Aufsätze, welche einer der bedeutendsten Juristen Englands, Sir Travers Twiss, über dieses Project vor etwa zwei Jahren in dem zu London erscheinenden *Hour* veröffentlicht hat. Diese Aufsätze, welche in den politischen Kreisen Englands grosses Aufsehen machten (Twiss ist Verfasser eines namhaften völkerrechtlichen Werkes, (*The law of nations*), unterwerfen das Reformproject und die Verhandlungen der Brüsseler Conferenz einer sehr scharfen Kritik, welche in sachlicher und redactioneller Hinsicht die Mängel und Blössen rücksichtslos aufzudecken sucht. Man begreift indess nicht recht, weshalb der Verfasser so viel Arbeit und Gelehrsamkeit aufwendet, da er schliesslich zu dem Ergebniss gelangt, dass das Reformproject ohne eigentliche Bedeutung sei und an der bisherigen Sachlage im Grunde nichts ändere. Nachdem namentlich der Vorwurf gemacht ist, dass auf Schonung von Menschenleben keine Rücksicht genommen worden sei, heisst es am Schluss:

„Andererseits will das russische Project das Eigenthum verschiedenster Art in Schutz nehmen, insofern die Nothwendigkeit, keinen Abbruch thut. Aber die nothwendigen Erfordernisse des Krieges lassen sich nicht übersehen, und es würde in vielen Fällen unmöglich sein, diesen Schutz aufrecht zu erhalten. Es braucht nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass in diesem Falle die Entschädigungsfrage zu erheblichen Streitigkeiten führen würde, und dass schliesslich nach erfolgtem Friedensschlusse, wie es die Gallier machten, als sie das alte Rom besiegt hatten, das Schwert des Brennus in die Wagschale geworfen werden würde, um den Streit über den Betrag der von der besiegten Nation zu zahlenden Kriegsschuld zu schlichten".

Wenn dieser Schlussbetrachtung überhaupt ein leitender Gedanke zu Grunde liegt, so kann es höchstens der sein, dass eine Reform, welche Uebelstände bestehen lässt, überhaupt werthlos sei. Damit würde aber über jede Entwicklung der Stab gebrochen sein, so lange das letzte Ziel der Vollkommenheit sich nicht erreichen lässt. Mag der Krieg, wie Baco sagt, für den politischen Körper gelegentlich dieselbe wohlthätige Bedeutung haben, wie sie eine tüchtige Bewegung für den menschlichen Körper hat; dieser Zustand wird gleichwohl unter allen Umständen ein trauriger Ausnahmezustand bleiben, welcher zahllose Leiden und Unzuträglichkeiten in seinem Gefolge führt. Die civilisirten Mächte der Gegenwart verfolgen die Aufgabe, diese Leiden im Sinne des Christenthums und der Humanität auf möglichst enge Grenzen zurückzuführen. England hat jedoch diesen wohlwollenden Bestrebungen vielfach hartnäckigen Widerstand entgegengestellt, obwohl neuerdings einige namhafte Staatsmänner und Rechtsgelehrte dieses Landes vor einer so verhängnissvollen Politik dringend gewarnt haben.

Die öffentliche Meinung in England, befindet sich seit die Regierung ihren Beitritt zu der seerechtlichen Declaration des Pariser Congresses von 1856 erklärte, offenbar

in einer Krisis, welche, wie es mehr und mehr den Anschein gewinnt, nicht durch ein Zurückgreifen auf das mittelalterliche Seerecht, sondern durch weitere zeitgemässe Concessionen ihre Lösung finden wird. Eine vollständige Klärung der Anschauungen ist unzweifelhaft noch nicht erfolgt. In England pflegt überhaupt in grossen politischen und rechtlichen Fragen ein Umschwung der Meinungen nur auf langsamem Wege sich zu entwickeln. Man sucht überdies bei allen Neuerungen mit den geistigen und politischen Traditionen der Vergangenheit in Kontakt zu bleiben. „Die englische Staatsverfassung", sagt Walter Bagehot in seinem bekannten Werke über die englischen Verfassungszustände, „ist wie ein alter Mann, der noch mit zärtlicher Anhänglichkeit die Kleider trägt, die zur Zeit seiner Jugend in der Mode waren: was man an ihm sieht, ist immer dasselbe; aber was man nicht sieht, ist gänzlich verändert".

Diese *zärtliche Anhänglichkeit* an die alte Rechtsordnung ist bei Gelegenheit aller grossen Reformmassregeln, welchen die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Englands im Laufe der Zeiten unterworfen wurden, scharf in den Vordergrund getreten. Einige der wichtigsten Einrichtungen, z. B. das Friedensrichter-Amt, sind aus den unscheinbarsten Anfängen im Laufe der Jahrhunderte zu den kräftigsten Säulen des englischen Verfassungslebens emporgewachsen. Es sind mehrere Menschenalter vergangen, bis das friedensrichterliche Amt, welches seitdem die wesentlichste Grundlage der Selbstregierung und Freiheit Englands wurde, den Einfluss der alten Adelsgerichte (*Courts of Manor*), deren Aufhebung formell niemals erfolgt ist, vollständig unterdrückt hatte. Wie gewaltig und andauernd sind die geistigen und politischen Kämpfe gewesen, unter denen andere wichtige Einrichtungen, welche, wie die Aufhebung der Kornzölle und die Erweiterung der Wahlberechtigung für das Unterhaus, einen Bruch mit den alten Traditionen bezeichneten, in's Leben traten.

Ein Zug indess ist allen diesen grossen Reformen in

England gemeinsam. Die Entwickelung vollzieht sich langsam, Anfangs unter grossem Widerstreben der weitesten Kreise, bis die neuen Gedanken und das Verständniss von der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit ihrer Durchführung sich in das Volk hineingelebt haben. Dann werden die von einzelnen voraussichtigen Köpfen gegebenen Anregungen, welche lange Zeit hindurch in der Presse, im Parlamente u. s. w. nur vereinzelten und unliebsamen Ausdruck fanden, zum Gemeingut des Volkes, und die Anfangs unscheinbare Agitation wächst in einer den weniger aufmerksamen Beobachter höchlichst überraschenden Weise zu einem gewaltigen Sturme heran, welcher allen Widerstand rasch durchbricht.

In einem derartigen Stadium der Vorbereitung befindet sich die öffentliche Meinung Englands augenscheinlich in Bezug auf die Reform des internationalen Seerechts. Zu den ersten Concessionen in dieser Beziehung wurde die dortige Regierung zur Zeit des Krimkrieges von den Vereinigten Staaten und namentlich von Frankreich veranlasst. Die Verhandlungen mit letzterer Macht, welche sehr entschieden dafür eintrat, England solle in dem damals bevorstehenden Kriege den Grundsatz anerkennen, dass die Flagge das Gut deckt, nahmen eine Zeit lang einen so gereizten Charakter an, dass der Allianzvertrag zwischen beiden Mächten dadurch in Frage gestellt zu sein schien. England bequemte sich endlich zu der französischen Forderung und verstand sich auch dazu, auf die Ausrüstung von Kaperschiffen zu verzichten.

Diese Concessionen erhielten nach Beendigung des Krimkrieges durch den Beitritt Englands zu der seerechtlichen Declaration des Pariser Congresses einen definitiven Charakter. Dieser Beitritt erfolgte ohne erhebliche Schwierigkeiten. Die englischen Staatsmänner hatten sich augenscheinlich von Hause aus keiner Täuschung darüber hingegeben, dass nach Lage der Verhältnisse dem ersten Schritte der zweite, dem temporairen Aufgeben des alten Rechts die definitive Verzichtleistung folgen müsse.

Diese Auffassung scheint seitdem in vielen massgebenden Kreisen Englands immer festeren Boden gewonnen zu haben. Dabei tritt ein Gefühl grosser Unbehaglichkeit ganz unverkennbar hervor. Man hat in England so gut wie in der ganzen übrigen civilisirten Welt erkannt, dass die Pariser Declaration auf halbem Wege stehen blieb und ein auf die Dauer unhaltbarer Compromiss zwischen den alten und den neuen Rechtsanschauungen ist. Dieses Gefühl der Unbehaglichkeit hat sich im Parlament sowohl wie in der Presse gelegentlich zu einem Zustande nervöser Aufregung gesteigert. Es sind bis in die neueste Zeit hinein zu verschiedenen Malen Sturmläufe wider die Pariser Declaration in Scene gesetzt worden, welche jedoch ohne Ausnahme an dem gesunden Rechtssinn und an der Einsicht des englischen Volkes scheiterten. Man sieht in England sehr gut ein, dass die Tage der Alleinherrschaft zur See zu Ende sind, und dass unter der Herrschaft des alten Seerechts England eines Tages zum Ambos werden müsste, nachdem es zwei Jahrhunderte lang der Hammer zu sein vermochte. Die Amerikaner haben nach dieser Richtung hin während des Secessionskrieges bereits unvergessliche Lehren ertheilt.

Es unterliegt keinem Zweifel, in den politischen und juristischen Kreisen Englands wird die Reform des internationalen Seerechts neuerdings lebhaft in Erwägung gezogen. Wer den neueren Erscheinungen der politischen und juristischen Presse Englands auf diesem Gebiete gefolgt ist, wird sich dem Eindrucke nicht verschliessen können, dass das Verständniss von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes in der Entwickelung begriffen ist. Die in diesem Jahre erfolgte Entscheidung eines der höchsten englischen Gerichtshöfe in Sachen des deutschen Schiffes „*Franconia*" legt von dieser Wendung in den Anschauungen der englischen Juristen ein sehr bemerkenswerthes Zeugniss ab. Der Gerichtshof des *Lord Chief Justice* wies in dem erwähnten Falle nicht nur mit Entschiedenheit die Theorie zurück, dass der Canal ein englisches Eigenthumsmeer sei, sondern

trug sogar Bedenken, aus dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatze, dass dem Küstenstaate über das Meer bis zu einer Grenze von drei Seemeilen Souverainitätsrechte zustehn, das Recht einer Kriminaljurisdiction über das deutsche Schiff herzuleiten.

Ueber die Mittel und Wege, welche zur Erreichung des Zieles einzuschlagen sind, fehlt es aber offenbar noch an einer Klärung der Geister.

Einzelne namhafte Politiker, wie z. B. Cobden, sind längst dafür eingetreten, dass England sich den Rechtsanschauungen der übrigen Welt auf diesem Gebiete ohne Rückhalt anschliessen solle. Diese Auffassung stösst jedoch in vielen massgebenden Kreisen noch auf einen unüberwindlichen Widerspruch. Namentlich tritt die Auffassung hervor, dass das Beuterecht gegen feindliches Privateigenthum unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sei. Dafür wird man aber in juristischen Kreisen geneigter, dem neutralen Seehandel Concessionen zu machen, wennschon einige der namhaftesten politischen Juristen auch in dieser Hinsicht noch lebhaft vor jeder Neuerung warnen.

Sehr bezeichnend äusserte sich in dieser Beziehung zur Zeit des amerikanischen Secessionskrieges der bekannte Historicus der *Times*: „Wir haben das Missgeschick, in einer Zeit zu leben, wo man uns zumuthet, den gesammten Bau des internationalen Rechts, welchen der Scharfsinn der Juristen und die Gewohnheiten der Völker begründet haben, über den Haufen zu werfen, um auf seinen Trümmern das luftige Gebäude einer leichtfertigen Laune zu errichten. Es ist die alte Geschichte von jener anmassenden Philosophie, welche auf Grund letzter Principien mit so geringem Erfolge die Wiedergeburt des Menschengeschlechts herbeiführen will. Es wäre zu wünschen, wir hätten jetzt die gewaltige Beredtsamkeit eines Burke oder den schneidigen Verstand eines Canning zu unserer Verfügung, um diesem anspruchsvollen Halbwissen sein Recht zu Theil werden zu lassen“.

Es scheint, dass es zur Bekämpfung dieser utopistischen

Halbwisserei, welche sich auch gelegentlich an der Reform des Völkerrechts versucht hat, des Beistandes eines Burke und Canning nicht bedarf. Indess handelt es sich in dem Kampfe zwischen dem alten und dem modernen Seerechte in erster Linie um sehr positive Rechtsanschauungen, welche in den wesentlichsten Punkten bereits in den Bündnissen der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 seitens sämmtlicher europäischer Mächte mit Ausnahme Englands Anerkennung gefunden haben. Ueberdies haben es die Vertheidiger des alten Seerechts in England mit der Jurisprudenz der ganzen gebildeten Welt zu thun, deren namhafteste Vertreter darin übereinstimmen, dass die im *Consulato del Mare* zum Ausdrucke gelangten mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten auf die heutigen seerechtlichen Verhältnisse nicht mehr anwendbar sind. Den aussichtslosen Kampf mit dieser Rechtsanschauung würden so weitsichtige Staatsmänner wie Burke und Canning heut zu Tage schwerlich aufnehmen wollen.

Ein angesehener englischer Rechtsgelehrter, Mr. Westlake, ist in der vor zwei Jahren im Haag abgehaltenen Sitzung des *Institut de Droit international,* welches eine Anzahl juristischer und politischer Celebritäten sämmtlicher Länder vereinigt, zum Berichterstatter der Commission für die Organisation eines völkerrechtlichen Tribunals *in Prisensachen* ernannt worden, und hat sich bei dieser Gelegenheit gegen die Jurisdiction der Landesgerichtshöfe in Prisensachen entschieden ausgesprochen. Ebenso lassen sich neuerdings gewichtige juristische Stimmen in England für die Reform des Blokaderechts und sogar für die völlige Aufhebung der commerciellen Blokaden vernehmen. In den folgenden Aufsätzen kommen wir auf diese Erscheinung noch näher zurück.

EFFECTIVE, PAPIERENE UND COMMERCIELLE BLOKADEN.

Auf dem Gebiete des Blokaderechts gingen die rechtlichen Anschauungen Englands mit denjenigen des Kontinents bisher am weitesten auseinander. Zwar ist die Theorie von den papierenen Blokaden, welche in den Kriegen Englands gegen den ersten Napoleon am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts eine für den Handel des Kontinents so verhängnissvolle Rolle spielte, von den englischen Juristen im Grunde niemals gebilligt, vielmehr lediglich mit den damaligen aussergewöhnlichen Verhältnissen entschuldigt worden; die von diesen Juristen vertheidigten Theorien über die thatsächlichen Voraussetzungen einer effektiven Blokade, sowie über die Voraussetzungen eines Blokadebruches waren jedoch so überaus elastisch, dass dadurch die papierenen Blokaden gewissermassen durch eine Hinterthür wieder in die englische Kriegspraxis eingeführt wurden.

In den Bündnissen der bewaffneten Neutralität von 1780 hatten die alliirten Mächte bereits den Grundsatz aufgestellt: „Ein Hafen kann nur dann für blokirt gelten, wenn das Einlaufen in denselben mit unmittelbarer Gefahr verbunden, also durch die Macht, welche den Zutritt verhindern will, mit stationirten und hinlänglich nahen Schiffen eingeschlossen ist."

Die völkerrechtliche Existenz einer Blokade sollte daher den neutralen Schiffen gegenüber von einer wirklichen Ein-

schliessung des Hafens abhängig sein. Nach englischer Rechtsauffassung sollte indess zu diesem Zwecke das Kreuzen einiger Kriegs- oder Kaperschiffe in grösserer oder geringerer Entfernung des Hafens genügend sein. Dieser Theorie wussten die englischen Staatsmänner in einem im Jahre 1801 mit Russland geschlossenen Vertrage Ausdruck zu geben, wodurch die letztere Macht den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität abwendig gemacht wurde. Diese wichtige Aenderung ging in sehr unscheinbarer Weise vor sich. Der Vertrag mit Russland wiederholte ziemlich wörtlich die Bestimmung der bewaffneten Neutralität über die Blokade, verlangte jedoch an Stelle der *stationirten und hinlänglich nahen Schiffe* nur *stationirte oder hinlänglich nahe Schiffe.*

Dieser *blocus par croisière*, welcher von den meisten englischen Rechtsautoritäten vertheidigt wurde, ist offenbar lediglich eine etwas veränderte Auflage des früheren *blocus sur papier.* Durch die Pariser Declaration von 1856 ist diese für den Handel der Neutralen überaus gefährliche Theorie keineswegs in der klaren und präcisen Form der bewaffneten Neutralität reprobirt worden. Die Deklaration sagt nämlich: „Blokaden müssen zu ihrer Verbindlichkeit effektiv sein, das heisst, durch eine Macht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Eintritt in das feindliche Ufergebiet wirklich zu untersagen.“

Diese allerdings sehr wenig präcis gefasste Bestimmung ist in England stets so aufgefasst worden, dass dadurch lediglich die papierenen Blokaden verboten werden sollten. Die Bestimmung ist daher in der That kaum von praktischer Bedeutung, da der *blocus sur papier*, wie bereits bemerkt wurde, selbst von den englischen Juristen niemals vertheidigt worden ist. An der Anwendung des *blocus par croisière* werden die Engländer im Kriegsfalle sich daher durch die Pariser Deklaration schwerlich hindern lassen, ebenso wenig wie dies die Dänen im Jahre 1864 während des Krieges mit Preussen und Oesterreich gethan haben. Abge-

sehen von diesem Verfahren Dänemarks ist die englische Theorie indess von der gesammten neueren Kriegspraxis widerlegt worden. Selbst die von den Vereinigten Staaten während des Sezessionskrieges erklärten Blokaden waren ohne Ausnahme effektiv im Sinne der bewaffneten Neutralität und des heutigen Völkerrechts.

Es ist bereits bemerkt worden, dass auch die englische Theorie des Blokadebruches eine sehr elastische ist. Die diplomatische Notifikation der Blokade begründet nach englischer Auffassung eine Präsumption dafür, dass dem neutralen Schiffe das Vorhandensein der Blokade bekannt war. Jedes derartige Schiff, welches sich auf der Reise nach einem blokirten Hafen befindet, wenn es auch von demselben noch so weit entfernt ist, pflegt daher nach der englischen Kriegspraxis wegen Blokadebruches aufgebracht und kondemnirt zu werden. — Die ganz konstante Praxis der kontinentalen Mächte macht indess den Thatbestand des Blokadebruches davon abhängig, dass dem neutralen Schiffe, wenn es in die Nähe des blokirten Hafens gelangt ist, von einem zu dem Blokadegeschwader gehörenden Kriegsschiffe eine offizielle Mittheilung (Spezialnotifikation) von der Fortdauer der Blokade gemacht wird. Ein Blokadebruch liegt daher erst dann vor, wenn das neutrale Schiff, nachdem es diese Notifikation erhalten hat, mit List oder Gewalt in den blokirten Hafen einzudringen sucht.

Bereits die bewaffnete Neutralität von 1800 hatte diese Spezialnotifikationen als nothwendige Voraussetzung eines strafbaren Blokadebruches bezeichnet, und in neuerer Zeit hat von den kontinentalen Mächten nur Dänemark auf Grund des Blokadereglements vom 15. Februar 1864 eine Modifikation in der Anwendung eintreten lassen.

Besonders hat sich Frankreich um die Einführung dieser Einrichtung in die moderne Kriegspraxis verdient gemacht und dieselbe auch in einer grösseren Anzahl von Handelsverträgen zum Ausdruck gebracht. Ebenso haben die neueren französischen Publizisten die Spezialnotifikationen sehr ent-

schieden vertheidigt. Die englische Publizistik hat indess bis vor Kurzem eine entschieden abwehrende Haltung eingenommen. Wir werden jedoch weiter unten sehen, dass auch in dieser Beziehung neuerdings eine Wendung sich vorbereitet hat.

Es ist jetzt zunächst noch eine überaus gefährliche Theorie des Blokadebruches zu erwähnen, welche während des Sezessionskrieges von den amerikanischen Prisenhöfen proklamirt worden ist. Dieselbe besteht in Anwendung der Theorie von der „Einheit der Reise“ (*the doctrine of continuous voyage*) auf den Blokadebruch. Die englischen Juristen hatten diese Theorie namentlich in früherer Zeit gegen neutrale Schiffe zur Anwendung gebracht, welche auf Umwegen mit den Kolonien kriegführender Mächte Handel trieben. Die amerikanischen Prisenrichter benutzten für die Ausdehnung dieser elastischen und zu gewagten Beweisführungen herausfordernden Doktrin den in der englischen Praxis vielfach befolgten Grundsatz, dass für den Thatbestand des Blokadebruches nur dolose Absicht des neutralen Schiffes (*consilium, non actus aliquis*) erforderlich sei. Sie deduzirten, wenn die blosse Absicht, also der Umstand, dass ein neutrales Schiff überhaupt die Reise nach einem neutralen Hafen auf offener See angetreten habe, bereits einen Blokadebruch involvire, so sei es konsequent, den Thatbestand eines solchen auch in dem Falle anzunehmen, wenn die Reise auf Umwegen erfolge und der nächste Bestimmungsort des Schiffes ein nicht blokirter feindlicher oder neutraler Hafen sei.

Diese Theorie ist namentlich in dem Falle gegen das englische Schiff *Springbok*, unter besonders erschwerenden Umständen zur Anwendung gebracht worden. Das erwähnte Schiff befand sich zur Zeit seiner Aufbringung auf der direkten Fahrt nach einem neutralen Hafen. Die Behauptung, dass dieser Hafen nicht der definitive Bestimmungsort der Ladung war, dass vielmehr die Absicht bestand, dieselbe von dort nach einem blokirten Hafen weiter zu verschiffen,

ist in keiner Weise erwiesen, sondern von den amerikanischen Prisenrichtern in zwei Instanzen auf Grund ganz künstlicher und willkürlicher Präsumptionen festgestellt worden. Wer die Entscheidungsgründe mit Unbefangenheit prüft, wird sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass auf diese Weise in jedem Falle ohne Ausnahme sich der Beweis führen lässt, dass der durch die Schiffspapiere und die thatsächlich verfolgte Richtung eines Schiffes bekundete Bestimmungsort ein simulirter oder wenigstens ein nicht definitiver ist. Gleichwohl hat die gemischte Kommission in Washington auch diese Entscheidung, welche in noch höherem Grade wie die verrufene Theorie des *blocus sur papier* den gesammten neutralen Seehandel in Frage stellt, bestätigt.

Dieser Ausgang der Angelegenheit hat in England Aufsehen gemacht. Die Kronjuristen hatten in einem von der Regierung erforderten Gutachten die Entscheidung der amerikanischen Prisenhöfe für null und nichtig erklärt; zwei der angesehensten Juristen des Landes, Sir W. Vernon Harcourt und George Mellish, hatten in einem Gutachten dieselbe Ansicht ausgesprochen. Das unerwartete Ergebniss musste daher namentlich in den politischen Kreisen Englands zu ernstem Nachdenken Veranlassung geben. In den juristischen Kreisen hatte sich früher bereits eine Annäherung an die kontinentale Auffassung des Blokadebruches vorbereitet. Es war vielfach ausgesprochen worden, dass ein Blokadebruch nur durch eine thatsächliche Verletzung der Blokade begangen werden könne. In einer 1870 erschienenen, von der Universität Oxford gekrönten Preisschrift über das Blokaderecht hat ein neuerer englischer Jurist, H. Bargrave Deane, sogar für die Spezialnotifikationen sich ausgesprochen.

Die Entwickelung und Klärung dieser Rechtsverhältnisse ist in England offenbar in Fluss gekommen. Einzelne Rechtsgelehrte haben dort in neuester Zeit sogar der Aufhebung der kommerziellen Blokaden das Wort geredet. Auch in dieser Beziehung hat Mr. Westlake, ein angesehener

Jurist Londons, welcher zugleich einer der Leiter der zu Gent erscheinenden *Revue de Droit international* ist, eine rühmliche Initiative ergriffen; es will indess scheinen, dass diese wichtige Frage zur Zeit noch nicht spruchreif ist.

In der im vorigen Jahre erschienenen zweiten Auflage des *Droit des Neutres sur Mer* macht der Verfasser darauf aufmerksam, dass bisher nur ein einziger Publizist, der Italiener Lucchesi-Palli, in seinem 1841 zu Neapel erschienenen Werke über das internationale Seerecht, sich für die Beschränkung der Blokaden auf befestigte Plätze ausgesprochen habe. Sonst ist stets ganz übereinstimmend an dem Grundsatze festgehalten worden, dass die allgemeinere Ausdehnung des Blokaderechtes für den Seekrieg unentbehrlich sei. Wir werden es mit Freude begrüssen, wenn eine eingehendere Prüfung dieser Frage die bisherigen strategischen Bedenken beseitigen könnte. Zu bemerken ist indessen, dass die in Vorschlag gebrachte Massregel einmal bereits in einem offiziellen Schrifstücke Anerkennung gefunden hat, in dem bekannten Dekrete Napoleons vom 21. November 1806, welches die Kontinentalsperre gegen England proklamirte. Es wird darin mit grosser Unbefangenheit ausgesprochen: „Die Vernunft und der übereinstimmende Brauch aller civilisirten Völker lässt die Anwendung der Blokaden nur für befestigte Plätze zu.“

In Wahrheit liegt die Sache allerdings gerade umgekehrt. Die kommerziellen Blokaden sind bisher allgemein und beinahe ohne Widerspruch im Seekriege zur Anwendung gebracht worden, aber es besteht kaum eine Verschiedenheit der Meinung darüber, dass dieselben zu den härtesten Beschränkungen gehören, welche der Krieg dem Handel der Neutralen auferlegt hat. Deshalb ist es sicherlich eine unabweisbare Pflicht, dieses exorbitante Recht gegen die elastischen Auslegungen englischer und amerikanischer Prisenhöfe durch möglichst sichere und präcise Regeln zu schützen. Diesen Weg ist die Praxis der europäischen Mächte, unterstützt von der Wissenschaft, in

neuerer Zeit mit Erfolg gegangen und wird ihn voraussichtlich weiter verfolgen. Es würde daher eine überaus wichtige Errungenschaft sein, wenn es sich als möglich erweisen sollte, über dieses Ziel hinaus früher oder später bei einer völligen Aufhebung dieser für die Neutralen unter allen Umständen mit erheblichen Nachtheilen und Bedrückungen verbundenen Einrichtung anzugelangen.

DAS RECHT DER DURCHSUCHUNG NEUTRALER SCHIFFE.

Das Durchsuchungsrecht ist, wie bereits bemerkt wurde, von England seit jeher als eine seiner verhängnissvollsten Waffen zur Unterdrückung des Seehandels der Neutralen benutzt worden. Jede feste Regelung und insonderheit jede Einschränkung dieses Rechtes ist daher in den politischen Kreisen Englands stets auf den geschlossensten Widerstand gestossen. Die englische Handelswelt hat vielfach anders gedacht. Namentlich während des amerikanischen Secessionskrieges war die englische Presse mit einer Fluth von Klagen englischer Handeltreibender überschüttet, welche sich über rücksichtslose Anwendung dieses Rechts und die damit in Verbindung stehenden anderweitigen Uebergriffe und Vergewaltigungen seitens der Kriegführenden zu beschweren hatten. Die englische Regierung hat von diesen und ähnlichen Beschwerden des Handelsstandes weder damals noch in früheren ähnlichen Fällen irgendwie Notiz genommen. Es ist dies eine auf den ersten Blick überaus überraschende Erscheinung. Es gab eine Zeit, wo Lord *Feuerbrand* und andere englische Minister einen grossen Krieg heraufzubeschwören drohten, wenn einem Unterthan Grossbritanniens im Auslande aus Versehen etwas unsanft auf den Fuss getreten oder gar wegen ungebührlichen Betragens ihm eine Zurechtweisung zu Theil geworden war. Aber wenn einem englischen Kaufmanne von dem Kriegs- oder Kaperschiffe einer kriegführenden Macht unter nichtigen Vorwänden

Schiff und Ladung geraubt war, so pflegte die sonst in Vertheidigung der Interessen ihrer Landesangehörigen oft so übereifrige Regierung sorglos die Hände in den Schoos zu legen.

Wie soll diese Thatsache erklärt werden? Nicht blos in Beziehung auf eine Seemacht wie die Vereinigten Staaten, der gegenüber es sich aus politischen Gründen empfehlen konnte, unter Umständen 5 gerade sein zu lassen, auch anderen schwächeren Mächten gegenüber ist dieses Verfahren von England mit geringen Ausnahmen ganz constant beobachtet worden. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an den auch in weiteren Kreisen bekannten *Tornado*-Fall, wo die englische Regierung noch in neuerer Zeit die Rechte ihrer von den Spaniern schwer verletzten Landesangehörigen nach langen, aber ohne jeden Nachdruck geführten diplomatischen Verhandlungen vollständig preisgab.

Die Vereinigten Staaten haben während des Secessionskrieges den englischen Handelsstand geradezu maltraitirt. Die amerikanischen Prisenhöfe haben damals gegen englische Unterthanen Entscheidungen gefällt, welche so dreiste und geradezu verwegene Rechtsverletzungen enthielten, wie sie von keinem der vielgenannten englischen Prisenrichter geleistet worden sind. Zu all dieser Unbill schwieg die englische Regierung und zwar keineswegs, wie wir überzeugt sind, lediglich oder auch nur in erster Linie aus Furcht vor den Vereinigten Staaten.

Den Schlüssel zu diesem, wie bemerkt, auf den ersten Blick einigermassen auffallenden Verfahren Grossbritanniens pflegen seine Staatsmänner und Publicisten in ganz unumwundener Weise zu verrathen. „Wir müssen als kluge Neutrale das Recht erwerben, mächtige Kriegführende zu sein“ (*Let us earn as prudent neutrals the right to be potent belligerents*), lautet das oft wiederholte Stichwort. Der durch seine *souverainen* Urtheilssprüche wider die Neutralen bekannte Prisenrichter Sir W. Scott spricht diesen Gedanken in seinen Entscheidungen wiederholt aus, indem er bemerkt:

alle die Grundsätze, welche er den Neutralen gegenüber zur Anwendung bringe, werde sich auch Grossbritannien gefallen lassen, wenn davon englische Unterthanen durch die Rechtsprechung „französischer oder amerikanischer Prisenhöfe" betroffen werden sollten.

In einem über das Durchsuchungsrecht an die *Times* gerichteten Briefe klagt *Historicus* bei Hervorhebung eines besonderen Falles, wo über die brüske Anwendung des Durchsuchungsrechtes wider ein englisches Handelsschiff von den Eigenthümern Beschwerde geführt wurde, über die *Unwissenheit* des englischen Handelsstandes in Sachen des internationalen Seerechts. Er bemerkt, dass die Officiere der englischen Admiralität auf diesem Gebiete weit besser zu Hause seien. Er erklärt, dass diese ganz meisterhafte Kenner des Völkerrechts seien und auch demgemäss in ihrem Berufe zu handeln wüssten. Dass die englischen Prisenrichter stets ausgezeichnete Kenner des internationalen Rechts gewesen sind und dies durch ihre Entscheidungen bewiesen haben, hält Historicus gar nicht für nothwendig besonders hervorzuheben. Auf dem Kontinente denkt man indess über das internationale Seerecht, zu welchem sich die englischen Seeofficiere und Prisenrichter bekennen, ähnlich, wie der englische Handelsstand. Wenn wir in diesen Aufsätzen wiederholt der Hoffnung Ausdruck gegeben haben, dass in England auf dem Gebiete dieses Rechts ein Umschwung sich vorbereite, so hatten wir dabei namentlich auch den Umstand im Auge, dass bei den veränderten Machtverhältnissen zur See der englische Handelsstand unter dem alten Seerechte immer mehr zu leiden hat und deshalb für die Reform immer entschiedener eintreten wird.

Kehren wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen zu dem Durchsuchungsrechte zurück. Dieses Recht beschränkt sich nach einer von den continentalen Mächten übereinstimmend befolgten Praxis zunächst auf die Einsicht der Schiffspapiere des neutralen Schiffes. Der Hergang ist hierbei folgender:

Das Kriegsschiff, welches zur Durchsuchung eines neutralen Handelsschiffes schreiten will, giebt diese Absicht durch einen Kanonenschuss zu erkennen. Letzteres ist verpflichtet, anzuhalten, worauf von dem Kriegsschiff einige Officiere und Mannschaften an dessen Bord gesandt werden. Die Officiere lassen sich dort die Schiffspapiere vorlegen und sind verpflichtet, sobald diese sich in Ordnung befinden und keinem Verdachte Raum geben, dass Kriegscontrebande am Bord geführt wird, von jeder weiteren Massregel Abstand zu nehmen. Sind die Papiere nicht fehlerfrei, oder weisen dieselben, sowie die Haltung der Schiffsmannschaft auf völkerrechtswidrige Handlungen hin, so kann die thatsächliche Durchsuchung des neutralen Schiffes seitens der kommittirten Personen stattfinden. Einzelne Publicisten, z. B. der Franzose Hautefeuille, haben dieses Recht der thatsächlichen Durchsuchung des neutralen Schiffes unter allen Umständen in Frage stellen wollen; dieselben vergassen jedoch, dass die Kriegführenden vielfach dann nicht in der Lage sein würden Simulationen aufzudecken, welche völkerrechtswidrigen Handlungen der Neutralen Vorschub leisten sollen. Namentlich würde es an einer geeigneten Kontrole hinsichtlich der Zufuhr von Kriegscontrebande fehlen. Die Ausübung dieses Rechts ist daher in der Praxis auch allgemein unbestritten geblieben, insofern die Schiffspapiere in der That zu einem begründeten Verdacht die Veranlassung bieten.

Wann liegt aber ein begründeter Verdacht vor? Der inspicirende Marineofficier entscheidet darüber nach seinem subjectiven Ermessen und er besitzt die physische Macht, seine Entscheidung sofort zur Ausführung zu bringen. Das Durchsuchungsrecht ist daher in der That von den Seemächten in der willkürlichsten Weise vielfach zur Anwendung gebracht. In den Fällen, wo die Schiffspapiere sich in bester Ordnung befanden, wurde die thatsächliche Durchsuchung als ein geeignetes Mittel benutzt, um irgend einen Scheingrund für die Aufbringung von Schiff und Ladung zu

finden. Das Durchsuchungsrecht wurde die Handhabe jenes berüchtigten Raubsystems, welches nicht blos gegen feindliches, sondern auch gegen neutrales Eigenthum von England bis in das 19. Jahrhundert hinein geübt wurde. Die elastische Theorie von der Kriegscontrebande, welche den englischen Prisenrichtern die Condemnirung jedes harmlosen Handelsartikels ermöglichte, die Theorie der einheitlichen Reise, durch welche jedes neutrale Schiff, welches nach einem neutralen Hafen fuhr, eines späteren feindlichen Reisezieles verdächtig gemacht werden konnte, gewährten durch die Art und Weise, wie das Durchsuchungsrecht von England ausgeübt wurde, eine reiche Ausbeute.

Deshalb begegnen wir bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts den Versuchen der neutralen Mächte, ihre Unterthanen gegen diese Vergewaltigungen einigermassen sicher zu stellen. Es wurden ein oder mehrere Handelsschiffe unter den Schutz eines sie begleitenden Kriegsschiffes ihres Landes gestellt und dem Befehlshaber dieses letzteren die Aufgabe ertheilt, sich über die Ladung jener Schiffe genaue Auskunft zu verschaffen. Das Ehrenwort des diesen Convoi kommandirenden Officiers, dass Kriegscontrebande nicht am Bord befindlich sei, sollte den Kriegführenden gegenüber die Stelle der Durchsuchung vertreten.

Diese Einrichtung, welche zuerst von Schweden durch eine Instruction vom 16. April 1653 während des Krieges zwischen England und den Niederlanden zur Anwendung gebracht wurde, fand seitens sämmtlicher Mächte, mit Ausnahme Englands, die günstigste Aufnahme, und die Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1800 ertheilten derselben die völkerrechtliche Sanction. Von allen Mächten, England ausgenommen, ist diese Einrichtung auch seitdem respectirt worden, und sämmtliche neuere Publicisten, mit Ausnahme derjenigen Englands und einiger Amerikaner, erklären die Durchsuchung der unter einem ordnungsmässigen Convoi befindlichen neutralen Handelsschiffe für unzulässig.

Die Amerikaner, namentlich Wheaton, bleiben den Be-

weis ihrer entgegengesetzten Auffassung schuldig. Die Engländer berufen sich, wie immer, darauf, dass es sich um eine mit dem wohlbegründeten Völkerrechte in Widerspruch stehende willkürliche Neuerung handle. Grotius, Bynkershoek und Vattel konnten allerdings diese Einrichtung noch nicht erwähnen, da zu der Zeit, als sie schrieben, im internationalen Verkehr davon noch nicht die Rede gewesen war. Die ersten Anfänge fallen etwa mit der Zeit zusammen, wo das völkerrechtliche Werk von Vattel, des jüngsten dieser alten Koryphäen, das Licht der Welt erblickte. Am lautesten erhebt Historicus seine Stimme. Er sagt in einem seiner Briefe an die *Times*, nachdem er dem englischen Handelsstande seine Vorliebe für die in Rede stehende Einrichtung zum Vorwurf gemacht hat: „Ich benutze die Gelegenheit, um die Laien unter Ihren Lesern darauf aufmerksam zu machen, dass das Verlangen einer Exemption von der Durchsuchung und Aufbringung Seitens der unter Convoi befindlichen Handelsschiffe durchaus ungerechtfertigt und unhaltbar ist. Der verwegene Versuch, das Völkerrecht in diesem Puncte im Widerspruch mit den Interessen Englands zu revolutioniren (*The daring attempt to revolutionise the Law of Nations*), ist missglückt in Folge der Niederlage der bewaffneten Neutralität und in Folge der maritimen Convention vom Juni 1801. Seit dieser Zeit hat eine gesetzgeberische Thätigkeit der Mächte zur Beseitigung der alten und wohlbegründeten Regel des Völkerrechts nicht stattgefunden. Bei dieser Sachlage brauche ich nicht hervorzuheben, dass der trügerische Versuch, welchen Wortklauber gemacht haben, um durch Entstellung von Thatsachen eine Einrichtung einzuführen, zu deren zwangsweiser Durchführung es an Waffen fehlt, ein eitles Unterfangen ist“.

Die von Historicus in Bezug genommene Convention vom Juni 1801 ist das bekannte Uebereinkommen Englands mit Russland, durch welches die letztere Macht der bewaffneten Neutralität abwendig gemacht wurde. Das Zeugniss, welches die sämmtlichen zu der bewaffneten Neutralität ver-

bündeten Mächte des Continents und die Vereinigten Staaten von Amerika für das in Rede stehende völkerrechtliche Princip abgelegt haben, wird durch jenen Vorgang aber in keiner Weise erschüttert. Die spätere Praxis der Mächte, unterstützt von den Vertretern der völkerrechtlichen Wissenschaft, hat an dem von der bewaffneten Neutralität proclamirten Princip seitdem unabänderlich festgehalten. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass England nicht das Recht hat, sich in dieser, wie in vielen anderen Fragen, welche das internationale Rechtsleben berühren, dem Willen der gesammten übrigen civilisirten Welt zu widersetzen. Diese Fragen sind, wie die vorliegende, seitens Englands lediglich als Machtfragen behandelt worden, und wir werden vielleicht bereits in nicht allzu ferner Zeit Gelegenheit haben, zu sehen, ob England in der That es vermag, die Entwickelung des Völkerrechts aufzuhalten und den übrigen Nationen die von seinen Interessen dictirten Grundsätze als Gesetz vorzuschreiben.

INTERNATIONALE PRISENHÖFE.

Die bisherige Form der Prisengerichtsbarkeit ist bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in politischen und juristischen Kreisen lebhaft bemängelt worden. Namhafte Juristen machten schon damals auf die Anomalie aufmerksam, dass die kriegführenden Mächte zu Richtern in eigener Sache gemacht würden, insofern ihnen das Recht zustehe, die Rechtmässigkeit nicht blos der feindlichen, sondern auch der neutralen Prisen durch ihre eigenen Gerichtshöfe entscheiden zu lassen. Die grossen factischen Unzulänglichkeiten dieser Einrichtung wurden bei Gelegenheit der damaligen Kriege auch in den weitesten Kreisen fühlbar.

Die *souverainen* Richtersprüche der englischen Prisenrichter waren der Handelswelt des ganzen Continents in Mark und Bein gefahren. Man erkannte mit Recht, dass man vor einer politischen Machtfrage stehe, welche in erster Linie durch die Machtmittel der Politik zum Austrage zu bringen sei. Die Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 verdankten dieser Erkenntniss ihre Entstehung.

England war damals mächtig genug, um dieser Coalition der europäischen Mächte, welcher auch die vereinigten Staaten Amerikas beigetreten waren, mit Erfolg die Spitze zu bieten. Aber auch den geistigen Kämpfen, welche die auf dem seerechtlichen Gebiete befolgte Politik hervorrief, war England gewachsen. Im Parlamente war es Pitt's beredter Mund, welcher die Gewaltmassregeln Englands vertheidigte. In

den juristischen Kreisen fiel diese Aufgabe namentlich dem Prisenrichter Sir W. Scott (Lord Stowell) zu, einem Juristen ersten Ranges, dessen Scharfsinn und juristische Präzision, wie mit Recht hervorgehoben worden ist, an die grossen Juristen aus den besten Tagen des alten Roms erinnerte.

Diese Vergewaltigungen Englands, welche die materiellen Interessen und die rechtlichen Ueberzeugungen des Continents auf das tiefste verletzten, riefen eine mächtige geistige Bewegung wach. Deutsche, französische, italienische und skandinavische Publicisten bekämpften mit Wärme und Gründlichkeit, wennschon nicht immer mit Geschick, die Anmassungen Englands.

Es hat damals nicht an bedeutenden publicistischen Leistungen gefehlt, welche diesen Anmassungen gegenüber die Grundsätze des positiven Völkerrechtes zur Geltung gebracht haben. Auch für die Klärung und Weiterentwickelung dieser Grundsätze ist in jener Zeit viel geschehen. Aber es wurde in der Regel nicht, oder wenigstens nicht entschieden genug bei dem wichtigsten Puncte eingesetzt, welcher für die Vergewaltigung des neutralen Seehandels die eingreifendste und verhängnissvollste Handhabe bot.

Ein bekannter Diplomat soll auf die Frage was Nicht-Intervention sei, erwiedert haben: Nicht-Intervention ist ein diplomatischer Begriff, welcher ungefähr soviel bedeutet als Intervention. Mit noch grösserem Rechte darf gesagt werden: Kriegscontrebande, Blokaderecht, Durchsuchungsrecht sind „diplomatische Begriffe“, welche in rechtlicher Beziehung überhaupt nichts bedeuten und jeder rechtlichen Begrenzung entbehren, so lange die grossen Seemächte in der Lage sind, durch ihre Landesgerichte diese Begriffe den Neutralen gegenüber so zu interpretiren, wie es in jedem einzelnen Falle ihren Interessen entspricht. Die Errichtung internationaler Prisenhöfe sollte das *ceterum censeo* jeder Reformpolitik sein, welche ein ernsthaftes Ergebniss auf dem seerechtlichen Gebiete zu erreichen beabsichtigt.

Das Verständniss für diesen Gedanken, welches neuerdings sich mehr und mehr Bahn gebrochen hat, fehlte den meisten Publicisten, welche im vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts sich mit der Weiterbildung des internationalen Seerechts beschäftigt haben. Jedenfalls kam man selten über den Gedanken hinaus, dass es unjuristisch sei, den kriegführenden Staat zum Richter der eigenen Sache zu machen. Diese Anomalie wollte man dann durch den Vorschlag beseitigen, dass die Gerichtsbarkeit über neutrale Prisen dem betreffenden neutralen Souverain übertragen werde. Namentlich waren es italienische Publicisten, welche dieser wenig praktischen Massregel das Wort redeten, durch welche überdies lediglich eine andere Anomalie geschaffen, nämlich der neutrale Souverain zum Richter in eigener Sache gemacht worden wäre.

Dem dänischen Publicisten Hübner gebührt das Verdienst, zuerst den richtigen Gesichtspunct in dieser Angelegenheit ausgesprochen zu haben. Hübner machte in seinem in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter dem Titel *de la saisie des bâtiments neutres'* erschienenen Werke darauf aufmerksam, dass es principiell unrichtig sei, internationale Streitsachen durch Landesgerichte entscheiden zu lassen. Er schlug deshalb vor, diese Entscheidung gemischten Commissionen zu übertragen. Dem Hübner'schen Gedanken wurde in der damaligen politischen Welt nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Zum Theil erklärt sich diese Thatsache wohl aus dem Umstande, dass das Hübner'sche Werk seiner grossen Vorzüge ungeachtet überhaupt nicht zu einem weitreichenden Einfluss gelangte, weil man ihm wohl nicht ohne Grund den Vorwurf machte, dass es die Fragen des positiven Rechts zu willkürlich und doctrinär behandle. Ueberdies aber waren die damaligen Verhältnisse für die Einrichtung internationaler Gerichtshöfe offenbar noch nicht reif.

Deshalb fand dieser Vorschlag auch in den juristischen Kreisen wenig Beachtung und Beifall. Die Gerichtsbarkeit

des kriegführenden Staates wurde vielmehr von den namhaften Publicisten damaliger Zeit im Princip aufrecht erhalten, jedoch mit der Massgabe, dass die prisengerichtliche Entscheidung nur dem Captor gegenüber Rechtskraft erlange, weil dieser der Jurisdiction seines Souverains unterworfen sei, aber nicht auch dem neutralen Eigenthümer gegenüber, der durch diese Rechtsprechung nur insoweit gebunden sei, als dieselbe mit dem internationalen Rechte im Einklange bleibe. Die juristische Monstruosität, dass eine richterliche Entscheidung nur dem einen streitenden Theile gegenüber unbedingte Rechtskraft erlangen soll, war in der That die Consequenz des widerspruchsvollen Princips, welches der Jurisdiction der kriegführenden Mächte in Prisensachen zu Grunde liegt.

Die weitere Consequenz dieses Princips war, dass dem Souverain des neutralen Eigenthümers allgemein das Recht zugestanden wurde, auf diplomatischem Wege die Remedur einer ungerechten prisengerichtlichen Entscheidung herbeizuführen. Auch Vattel erkennt dieses Recht im Falle einer offenbaren Verletzung an (*dans les cas d'une injustice évidente et palpable, ou d'une violation manifeste des règles et des formes*). In dieser Form erhielt sich die Prisengerichtsbarkeit, welcher sich auch als *forum arresti sive deprehensionis* eine juristische Seite abgewinnen liess, bis in die neueste Zeit hinein, obwohl der Gedanke an die Einführung internationaler Prisengerichtshöfe in der politischen und juristischen Welt bedeutend an Terrain gewonnen hat.

Einen wesentlichen Anstoss zu diesem Umschwunge haben die Verhandlungen und Massregeln gegeben, welche dem Alabamastreite zwischen England und den Vereinigten Staaten ein Ende machten. Dieser Streit führte bekanntlich zu einer Reform der englischen Landesgesetzgebung über die Neutralitätspflichten und zur Einsetzung von Schiedsgerichten in Genf und Washington. Die Gutachten der englischen Rechtsgelehrten, der dem Parlamente vorgelegte diplomatische Schriftwechsel zwischen den beiden

streitigen Mächten, endlich die Verhandlungen des Genfer Schiedsgerichtes bieten ein überaus wichtiges und umfangreiches Material für die Beurtheilung der Rechte und Pflichten neutraler Mächte. Auch in dieser Beziehung ist der Alabamastreit von eminentester Wichtigkeit für die völkerrechtliche Wissenschaft geworden. Von noch eingreifenderer Wichtigkeit ist aber als völkerrechtliches Präcedenz die damals erfolgte Einsetzung der beiden Schiedsgerichte.

Das eine dieser Gerichte hat bekanntlich die wichtige Aufgabe gelöst, einen Streit, welcher zwischen zwei grossen Mächten auszubrechen drohte, auf friedlichem Wege auszugleichen. Das andere, welches uns hier vorzugsweise interessirt, hat sich leider der ihm gestellten Aufgabe nicht in gleicher Weise gewachsen gezeigt. Der Artikel 12 des Vertrages von Washington bestimmte, dass die Klagen der beiderseitigen Landesangehörigen, welche sich auf Akte aus der Zeit vom 13. April 1861 bis zum 9. April 1865 gegen Personen oder Eigenthum gründeten, der Entscheidung einer aus drei Schiedsrichtern bestehenden Commission unterbreitet werden sollten.

Die Commission hatte namentlich eine grössere Anzahl von Fällen, es waren im Ganzen 167 mit einer Gesammtforderung von 93 Millionen Dollars, zu entscheiden, in welchen die während des Secessionskrieges von amerikanischen Prisengerichtshöfen gegen englische Unterthanen gefällten Urtheile als ungerecht angefochten wurden. Die Commission bestätigte die bei weitem grösste Zahl der von diesen Gerichtshöfen gefällten Entscheidungen, und darunter sogar solche, welche ganz flagrante Verletzungen des Völkerrechtes enthielten. Eine dieser Entscheidungen wird in dem folgenden Aufsatz noch erwähnt werden. In der englischen Presse ist der Grund dieser auffälligen Schiedssprüche seiner Zeit erörtert worden. Derselbe wurde vorzugsweise in den persönlichen Eigenschaften der Commissare gesucht. Das amerikaniche Mitglied der Commission wird als ein überaus geschickter, mit dem internationalen Rechte genau vertrauter

Jurist geschildert. Das englische Mitglied soll ein tüchtiger Kenner des Privatrechts, aber mit dem internationalen Recht eben so wenig vertraut gewesen sein, wie der italienische Diplomat. Aus diesem Umstande erklären sich die auffallenden Entscheidungen der Commission allerdings kaum zur Genüge.

Trotz alledem ist diese Commission ein wichtiges Präcedenz. Sie hat die Reform der Prisengerichtsbarkeit wieder in Fluss gebracht und wir machten in einem vorhergehenden Aufsatze bereits darauf aufmerksam, dass auch sehr angesehene englische Juristen sich dieser Bewegung nicht entziehen. Ein solcher, Mr. Westlake, ist sogar, wie wir bemerkten, Berichterstatter der Commission, welche seitens des *Institut de droit international* für die Reform der Prisengerichtsbarkeit ernannt worden ist.

Mr. Westlake hat die grosse Freundlichkeit gehabt, dem Verfasser die wesentlichsten Grundzüge des in Rede stehenden Berichtes mitzutheilen. Wir beschränken uns hier auf die Bemerkung, dass der Einsetzung gemischter Commissionen zur Entscheidung von Prisensachen darin aus politischen und rechtlichen Gründen lebhaft das Wort geredet wird. Namentlich wird in politischer Hinsicht auf den misslichen Umstand aufmerksam gemacht, dass die diplomatischen Schritte, zu welchen die neutralen Mächte bei ungerechten prisengerichtlichen Entscheidungen jetzt genöthigt sind, immer neue, und nach Umständen sehr ernste Verwickelungen in ihrem Gefolge haben müssen. — Es wird den Mächten der Vorschlag gemacht, in den abzuschliessenden Handelsverträgen die Einsetzung solcher gemischten Commissionen für den geeigneten Fall zu vereinbaren. Dadurch wird der generellen Einführung dieses Institutes offenbar die Bahn gebrochen, und dieser Vorschlag darf daher als ein für die Entwickelung dieser Verhältnisse überaus fördersamer begrüsst werden. Dem Vorgehen Preussens und der Vereinigten Staaten durch den Vertrag vom 10. September 1785 wegen Aufhebung der Caperei

ist die nahezu allgemeine Aufhebung dieses Institutes allerdings erst 80 Jahre später gefolgt. Heutzutage vollziehen sich aber die grössten Entwickelungen mit rascheren Schritten, weil in der Regel der Boden bereits geebnet und mit langer Hand vorbereitet worden ist. Es darf kaum bezweifelt werden, dass der in dem Vertrage vom 26. Februar 1871 zwischen Italien und den Vereinigten Staaten über die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See getroffenen Vereinbarung die allgemeinere Anerkennung dieses wichtigen Princips in nicht zu langer Zeit folgen wird. — Dasselbe Vertrauen glauben wir für die allgemeinere Einrichtung internationaler Prisenhöfe aussprechen zu dürfen, sobald einmal mit den von dem englischen Juristen in Vorschlag gebrachten Vereinbarungen seitens einzelner massgebender Mächte der Anfang gemacht sein wird. — Internationale Gerichtshöfe werden sich aber voraussichtlich nicht lange auf die Entscheidung von Prisensachen beschränken, sondern einer natürlichen Gravitation zufolge in einem Zeitalter, welches so lebhafte Anstrengungen macht, die Kriege und ihre Leiden zu beschränken, sehr bald auch auf andere internationale Rechtsstreitigkeiten eine sachgemässe Ausdehnung finden.

UEBER DEN VERKAUF VON KRIEGSCONTREBANDE AUF NEUTRALEM GEBIETE.

Auf dem Gebiete des internationalen Rechts gehen in keiner Frage die Meinungen so weit auseinander, als in Bezug auf die Rechte und Pflichten neutraler Mächte. In den vorhergehenden Aufsätzen ist der Nachweis geführt worden, dass diese Rechtsunsicherheit namentlich im Seekriege zu Vergewaltigungen und harten Bedrückungen gegen neutrale Schiffer und Kaufleute zu führen pflegt. Die Kehrseite dieses Bildes aber zeigt nur zu häufig das Bestreben der neutralen Mächte, ihre internationalen Pflichten möglichst lax aufzufassen, um die kriegerische Situation so viel wie möglich in ihrem Interesse auszubeuten. In einem sehr lichtvollen Artikel der zu Gent erscheinenden *Revue de Droit international* über die Neutralität Englands während des amerikanischen Secessionskrieges bemerkt in dieser Beziehung der bekannte belgische Publicist Rolin Jaequemyns:

„Jeder neue Krieg zeigt wiederholt das Unzutreffende und geradezu Unrichtige der alten Definition *neutrarum partium.* Das Vorbild der Persönlichkeit *neutrarum partium* ist der Richter, welcher in dem Streit um die Auster den Inhalt derselben verschluckt und die Schalen unter die beiden Streitenden vertheilt. Er nimmt für keinen von ihnen Partei, aber er thut sich was zu Gute auf Kosten Beider.“ (*Il n'est d'aucun parti, mais ils s'engraisse aux dépens de tous deux.*)

Auf diese Art der Neutralitätspolitik, welche zu dem

bekannten Alabamastreite führte, ist bereits aufmerksam gemacht worden. Einen weiteren Beleg für dieselbe liefert das Verhalten Englands und der Vereinigten Staaten während des deutsch-französichen Krieges von 1870. Die erstere Macht duldete damals den Verkauf von Waffen an die französische Armee, welcher in grossem Umfange von ihren Unterthanen betrieben wurde. Eine sehr lebhafte diplomatische Correspondenz, welche zu diesem Zwecke geführt wurde, veranlasste die englische Regierung bekanntlich nicht zu einer Aenderung ihrer Haltung. Sie behauptete einfach, dass der in Rede stehende Handel nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht unerlaubt sei. Die Vereinigten Staaten trieben die Sache noch schlimmer. Sie verkauften aus ihren eigenen Magazinen Waffen aller Art an Agenten, welche dieselben der französischen Armee zuführten. Dieses Verfahren rief im Lande selbst eine grosse Bewegung hervor, welche namentlich von dem deutschen Theile der Bevölkerung veranlasst wurde und schliesslich die Regierung bestimmte, den von ihr bis dahin mit grossem Eifer betriebenen Handel aufzugeben.

Das Verfahren der Vereinigten Staaten ist von allen competenten Beurtheilern übereinstimmend als völkerrechtswidrig anerkannt worden. Unter den völkerrechtlichen Autoritäten aller civilisirten Länder besteht kaum eine Verschiedenheit der Meinung darüber, dass eine neutrale Macht durch den Verkauf von Waffen und Kriegsmunition an einen Kriegführenden direkt oder an dessen Agenten, wissend, dass diese Gegenstände für den Krieg Verwendung finden sollen, sich einer Einmischung in die Kriegführung und also einer Verletzung des Völkerrechts schuldig macht.

Dagegen hat das Verfahren Englands in der publicistischen Welt Vertheidiger gefunden. Es hat in früherer Zeit Juristen gegeben und giebt deren auch heute noch, welche den Verkauf von Kriegscontrebande an die Kriegführenden, neutralen Privatpersonen gestatten und deshalb eine Verpflichtung der neutralen Regierungen, ihre Unter-

thanen an der Ausführung dieses Handels zu verhindern, nicht anerkennen wollen. Diese Auffassung ist namentlich in einem sehr eingehenden Aufsatze von Historicus in der *Times* mehrere Jahre vor Beginn des deutsch-französischen Krieges vertheidigt worden. Der sehr unterrichtete und scharfsinnige engliche Jurist scheint uns jedoch seiner grossen Zuversichtlichkeit ungeachtet die gestellte Aufgabe keineswegs gelöst, vielmehr durch seine Arbeit lediglich dazu beigetragen zu haben, die Rechtsirrthümer, auf welche der erwähnte Grundsatz gegründet ist, klar zu stellen. Historicus sagt am Schlusse seiner Abhandlung:

„Die massgebende Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die grossen Entscheidungen über Krieg und Frieden muss mir zur Entschuldigung dienen für die Länge der Zeit, womit ich Ihre Nachsicht in Anspruch genommen habe. Die Anerkennung der aufgestellten Rechtsgrundsätze und der Gehorsam gegen dieselben ermöglichen es allein den Nationen, einen unaufhörlichen Appell an die letzte Entscheidung durch das Schwert zu vermeiden. *Misera est servitus ubi jus incertum.* Dem Wohlergehen des Menschengeschlechtes kann kein grösseres und weniger entschuldbares Unrecht zugefügt werden, als dies seitens vorschneller und leichtfertiger Schrifsteller geschieht, welche es unternehmen, die wohlbegründeten Principien des öffentlichen Rechtes aus blosser Laune in Misscredit zu bringen, umzustossen und zu untergraben. Sie hängen täuschende Feuerzeichen aus, welche das Staatsschiff auf die Felsen locken. Die Gefahren solcher falschen Lehre treten unmittelbar und unheilvoll hervor. Die Kriegführenden, welche an und für sich in gereizter Stimmung sich befinden, werden angestiftet, sich als die Opfer eingebildeten Unrechts zu betrachten, welches sich aus vermeintlicher Verletzung eines nicht vorhandenen Rechts ergiebt. Es ist von äusserster Wichtigkeit, dass dem Publicum auf beiden Seiten des Oceans diese gefährlichen Irrthümer benommen werden, von welcher Seite sie auch verbreitet werden mögen. Das Interesse des Friedens ver-

langt es, dass über diese Frage fortan kein Zweifel besteht. Es gehört nicht zu den Pflichten einer Regierung, den Handel mit Kriegscontrebande ihren Unterthanen zu untersagen und diese daran zu hindern. Eine kriegführende Macht kann sich daher durch die Nichtbefolgung einer Verpflichtung, welche für den neutralen Staat überhaupt nicht vorhanden ist, nicht verletzt fühlen. Der Handel mit Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete ist unbedingt gesetzlich. Bei dem Transporte von Kriegscontrebande engagirt der neutrale Unterthan in keiner Weise die Verantwortlichkeit seiner Regierung. Der Kriegführende muss mit dem Rechte der Aufbringung zufrieden sein und hat keinen Anspruch auf etwas Weiteres. Wenn der neutrale Staat seinen Unterthanen, welche sich auf einen derartigen Handel eingelassen haben, den Schutz seiner Flagge entzieht, so hat er seinen Neutralitätspflichten auf das Vollständigste Genüge geleistet. Die Behauptung, dass ein solcher Handel der kriegführenden Macht das Recht zu einer Kriegserklärung geben soll, bekundet eine ganz monströse und gefährliche Ingnoranz. Wenn die Darlegung dieser Principien, welche in der Vernunft begründet und vom Gesetze anerkannt, von der Erfahrung bekräftigt und von dem übereinstimmenden Willen der Völker angenommen worden sind, dazu beitragen möchte, die gereizte Stimmung zu zerstreuen, welche die unglückliche Frucht der von Leidenschaft genährten Unwissenheit ist, so wird der Zweck dieses Briefes vollständig erreicht sein.“

Man sieht dem Tone dieses Briefes auf den ersten Blick an, dass nicht der ruhig prüfende Rechtsgelehrte, sondern der lebhafte Politiker spricht, welcher in dieser von dem französischen Publicisten Hautefeuille damals von Neuem angeregten Frage die Praxis und die wirklichen oder vermeintlichen Interessen seines Landes zu vertheidigen sucht. Historicus approfondirt daher auch in keiner Weise die rechtliche Seite der Frage. Er hat eine glänzende, mit allem möglichen wissenschaftlichen Material unterstützte

Parteischrift geliefert, welche nur diesen oder jenen rechtlichen Gesichtspunct benutzt, welcher sich in das aufgestellte System geschickt hineinfügen lässt. Eine von mehreren Publicisten in dieses Gebiet hineingetragene Unklarheit durch unrichtige Beurtheilung der Natur und Tragweite des Strafrechtes, welches den Kriegführenden bei dem Seetransporte der Kriegscontrebande dem neutralen Unterthan gegenüber zusteht, hat Historicus bestens verwendet um das Wasser noch mehr zu trüben. Wir kommen auf diesen Gesichtspunct später noch näher zurück.

Historicus stellt die Behauptung auf, dass der Grundsatz, welcher den neutralen Regierungen die Verpflichtung auferlegen solle, den Verkauf von Kriegscontrebande ihren Unterthanen zu verbieten, lediglich die Erfindung eines italienischen *Doctrinairs* Galiani sei, welche ein französischer *Doctrinair* Hautefeuille neuerdings wieder aufgewärmt habe. Er meint, dass solche Hirngespinste eigentlich keiner ernsthaften Widerlegung werth seien; einige Schwierigkeiten macht ihm nur der Umstand, dass die erste völkerrechtliche Autorität Englands, Sir Robert Phillimore, einer der ersten Richter des Landes, auch Kronjurist, sich ebenfalls zu diesen „doctrinären Hirngespinsten" bekennt. Historicus schüttet das Füllhorn seines Sarcasmus gegen den Ausspruch von Phillimore aus, dass der in Rede stehende Grundsatz mit den „Principien ewiger Gerechtigkeit" (*principles of eternal justice*) in Widerspruch stehe. Er schliesst mit der Bemerkung: „Ich will nur noch die vertrauensvolle Hoffnung aussprechen, dass der Advokat der Königin bei Berathung der Krone mehr Gewicht auf das Gesetz und die Rechtsgewohnheiten der Völker, als auf die Principien der ewigen Gerechtigkeit legen wird, welche in diesem Falle mit der Vernunft und dem gesunden Menschenverstande vollständig unvereinbar erscheinen."

Wir werden in dem folgenden Artikel durch eine eingehendere rechtliche Betrachtung nachzuweisen suchen, was es mit der Behauptung auf sich hat, dass die Theorie

Phillimore's sowohl mit dem positiven Rechte, als mit dem gesunden Menschenverstande unvereinbar sei. Hier sei nur noch bemerkt, dass das Wort *Principien der ewigen Gerechtigkeit* in dem Munde eines hochangesehenen Völkerrechtslehrers und Richters doch wohl eine andere Bedeutung hat, als in dem Munde des ersten und besten jener „Ignoranten", von denen Historicus in seiner citirten Schlussbetrachtung spricht. Oder ist Historicus in der That der Meinung, dass die Principien der ewigen Gerechtigkeit für das positive Völkerrecht, welches die Beziehungen der Völker regeln soll, gleichgültig seien!

Historicus befindet sich in der glücklichen Lage, für seine Theorie in der That eine Anzahl angesehener Publicisten anführen zu können. Von älteren erwähnt er mit Recht Bynkershoek, mit Unrecht Vattel, da dieser die in Rede stehende Frage ganz unerwähnt gelassen hat. Von den Italienern sind Lampredi und Azuni, von den Deutschen Klüber und Martens, von den Amerikanern Wheaton und Kent, von den Franzosen ist Ortolan auf seiner Seite. Diese sämmtlichen Publicisten stützen sich im Grunde auf ein und dasselbe Argument, worauf auch Historicus selbst einen besonderen Nachdruck legt, auf den Umstand nämlich, dass in den Handelsverträgen nur der Transport von Kriegscontrebande, aber nicht der blosse Verkauf derselben als verboten bezeichnet werde.

Es ist aber hierbei nicht zu übersehen, dass der Transport der Kriegscontrebande nicht die neutrale Regierung, sondern den neutralen Unterthan verantwortlich machen soll. Das Völkerrecht verleiht bei dem Transporte von Kriegscontrebande der kriegführenden Macht ein Recht der Strafe und Selbsthülfe wider den neutralen Unterthan, im Widerspruch mit dem allgemeinen Grundsatze, dass in der Regel nur die neutrale Regierung für die Handlungen ihrer Unterthanen völkerrechtlich verantwortlich ist. Diese Ausnahme hat ihre Begründung nicht blos in den Interessen der Krieg-

führenden, sondern namentlich auch in dem völkerrechtlichen Grundsatze, dass das Meer, die grosse Verkehrsstrasse aller Völker, auf welchem gegen den im Delicte ergriffenen Neutralen Selbsthülfe geübt wird, keiner Nation ausschliesslich, sondern allen gemeinschaftlich gehört. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Handelsverträge sich vielfach der Aufgabe unterzogen haben, dieses aussergewöhnliche Recht der Selbsthülfe zu regeln und gegen die Uebergriffe der kriegführenden Mächte sicher zu stellen.

Klüber geht in der Schlussfolgerung noch einen Schritt weiter als die übrigen Anhänger der von Historicus vertheidigten Theorie und gelangt dadurch zu einer für die englischen Anschauungen höchst unbequemen Consequenz. Er deducirt nämlich aus dem in vielen Handelsverträgen hinsichtlich des Transportes von Kriegscontrebande ausgesprochenen Verbote, dass der Begriff dieser letzteren kein allgemein völkerrechtlicher, sondern lediglich ein conventioneller sei. Klüber stellt deshalb die Theorie auf, dass die Kriegführenden auch auf offener See zur Wegnahme von Kriegscontrebande nur dann berechtigt seien, wenn die Regierung des neutralen Eigenthümers sie hierzu vertragsmässig autorisirt habe. Diese Theorie ist ebenso unrichtig, als die andere, dass der Verkauf von Kriegscontrebande an die Kriegführenden auf neutralem Gebiete erlaubt sei, weil die Handelsverträge ein derartiges Verbot nicht auszusprechen pflegen. Ist jedoch die Begründung der einen richtig, so ist dies auch die Begründung der anderen. Das in den Handelsverträgen enthaltene Verbot des Transports der Kriegscontrebande zur See beweist entweder für die Theorie von Historicus gar nichts, oder es beweist mehr und rechtfertigt auch die Theorie von Klüber, dass es überhaupt nur eine vertragsmässige Kriegscontrebande giebt. Wir legen keinen Werth auf den Umstand, dass die erwähnte Behauptung thatsächlich nicht correct ist, da einzelne Handelsverträge, welche England und Frankreich mit den Vereinigten Staaten am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts ge-

schlossen haben, ausnahmsweise allerdings den Verkauf von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete verbieten. In der Regel aber findet eine Bestimmung dieser Art sich in den Handelsverträgen nicht, weil es in der That zunächst nicht die Aufgabe derselben ist, sich mit den allgemeinen Grundsätzen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte zu beschäftigen.

Die Frage über die Zulässigkeit des Verkaufs von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete wird von Historicus als eine der bedeutsamsten und eingreifendsten des Völkerrechts bezeichnet. Wir brauchen nur auf die noch in frischer Erinnerung befindlichen Vorgänge während des Krieges von 1870 zu verweisen, um die Richtigkeit dieser Auffassung zu bestätigen. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass nach der Katastrophe von Sedan Frankreich allein durch die in England und den Vereinigten Staaten angekauften Waffen zur Fortsetzung des Krieges in den Stand gesetzt wurde. Wir erwähnen diese Thatsache nicht, um die bitteren Gefühle wieder wachzurufen, welche in Deutschland sich daran geknüpft haben. Die grossen Weltereignisse sind über diese Eindrücke hinweggegangen, die Wunden sind vernarbt, und es würde unberechtigt sein, dieselben wieder aufreissen zu wollen. Wir erwähnen daher jene Thatsache ohne jede Bitterkeit und lediglich in der Absicht, um auf die verhängnissvollen Folgen hinzuweisen, welche eine Wiederholung im internationalen Leben herbeiführen könnte. Wir zweifeln nicht, dass auch Historicus sich in Verlegenheit befinden würde, wenn er diesen eclatanten Vorgängen gegenüber die Theorie von Neuem zu vertheidigen hätte, dass der Verkauf von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete unter allen Umständen erlaubt sein soll.

Wenn es den Neutralen gestattet ist, durch ihre Handlungen die Verlängerung der Kriege, und nach den Umständen die Entscheidung über den Ausgang derselben herbeizuführen, so kann von Pflichten der Neutralen überhaupt nicht mehr die Rede sein. Dann wird aber auch den Krieg-

führenden nichts Anderes übrig bleiben als auf den Standpunkt des alten römischen Völkerrechts zurückzukehren, welches nur Feinde und Alliirte kannte. Der Begriff der Neutralität, den auch das Mittelalter nicht kannte, ist eine der gewichtigsten Errungenschaften des modernen Völkerlebens. Selbst Grotius hatte über die Neutralität noch die dürftigsten Anschauungen; es fehlte ihm sogar ein Wort für diesen Begriff, und er beschränkte sich darauf, die Neutralen als *Medii* zu bezeichnen.

Vattel stellt bereits den allgemeinen Grundsatz auf, dass den Neutralen alles das verboten sei, wodurch sie sich einer Theilnahme an dem Kriege schuldig machen. Auf diesem Grundsatze beruht, wie Vattel anerkennt, auch das Verbot der Kriegscontrebande. Dieser Publicist, welcher in früherer Zeit sich in der politischen Welt einer bedeutenden Autorität erfreute, beschäftigt sich indess mit dem Verkaufe der Kriegscontrebande im Besonderen nicht, vielmehr lediglich mit der Fixirung des Begriffes der Kriegscontrebande und dem Strafrechte, welches den kriegführenden Mächten bei dem Transporte zur See dem neutralen Eigenthümer gegenüber zusteht.

Mit diesem Strafrechte bei dem Transporte der Kriegscontrebande beschäftigen sich auch viele Handelsverträge, während, wie bemerkt wurde, von dem blossen Verkaufe der Kriegscontrebande darin nicht die Rede zu sein pflegt.

Um die, wie wir gezeigt zu haben glauben, auffallend unklare Auffassung erklärlicher zu machen, dass lediglich der *Transport* und nicht der blosse *Verkauf* der Kriegscontrebande verboten sei, müssen wir jedoch noch auf einen wichtigen Umstand aufmerksam machen. Die Theorie der Kriegscontrebande war durch die Uebergriffe der Seemächte namentlich am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts in hohem Grade in Verruf gekommen. Namentlich England dehnte diesen Begriff in der willkürlichsten Weise aus und zählte dazu nicht blos Waffen und Kriegsmunition und überhaupt solche Gegenstände, welche un-

mittelbar für den Krieg Verwendung finden, sondern auch alle solche, welche irgendwie in näherer oder entfernterer Weise damit in Verbindung gebracht werden konnten. Selbst Lebensmittel aller Art, Kleidungsstücke, sowie überhaupt Handelsartikel der harmlosesten Art wurden von den englischen Prisenrichtern für Kriegscontrebande erklärt und condemnirt. Die Bündnisse der bewaffneten Neutralität hatten eine bestimmte Liste von 20 Artikeln aufgestellt, welche sämmtlich zur Kategorie von Waffen und Kriegsmunition gehörten und ausschliesslich zur Kriegscontrebande zählen sollten, aber alle Bemühungen, um England zu bestimmen, seine elastische Theorie aufzugeben, erwiesen sich vergeblich. England benutzte dieselbe, sowie seine Theorie des Blokaderechts, damals lediglich zu dem Zwecke, um den Seehandel der Neutralen zu vernichten und das Monopol des Welthandels sich möglichst zu sichern.

Es lag daher für die Publicisten damaliger Zeit die Erwägung nahe, ob nicht das Verbot des Verkaufs der Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete unter diesen Umständen mit einem Verbote des neutralen Handels überhaupt ziemlich gleichbedeutend sein werde. Die elastische Theorie der Kriegscontrebande richtete schon zur See Unheil genug an, man fühlte daher wohl mit Recht ein Widerstreben, diese gefährliche Theorie auch auf den übrigen Handel der Neutralen auszudehnen.

Wir sind nicht im Zweifel darüber, dass diese mehr politischen, aber jedenfalls sehr gewichtigen Erwägungen auch die juristische Auffassung dieses oder jenes Publicisten damaliger Zeit beeinflusst haben. Die gute und wohlmeinende Absicht würde auch alle Anerkennung verdienen; aber juristisch correct wird dadurch diese Auffassung noch nicht.

Der Neutrale soll nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen sich aller Handlungen enthalten, welche eine Theilnahme an der Kriegführung bezeichnen. Er soll daher dem Kriegführenden keine Gegenstände zur Verfügung

stellen, welche wie Waffen und Kriegsmunition unmittelbar für die Kriegführung Verwendung finden. Die rechtliche Qualification dieser Handlung wird dadurch offenbar in keiner Weise geändert, ob die Gegenstände zu Lande oder zur See dem Kriegführenden zugeführt oder auf neutralem Gebiete ihm verkauft und zur Verfügung gestellt werden; die Mittel und Wege, um Satisfaction zu erlangen, sind indess in beiden Fällen verschiedene.

Bei dem Seetransporte erkennt das Völkerrecht, wie bereits ausgeführt wurde, ein Recht der Selbsthilfe an; der Kriegführende hat das Recht, die Kriegscontrebande wegzunehmen, und daher keine weitere Veranlassung, von dem Souverain des Neutralen Genugthuung zu verlangen. Anders ist das Verhältniss bei dem Verkauf auf neutralem Gebiete oder dem Transporte zu Lande. Hier steht dem Kriegführenden kein Recht der Selbsthilfe zu und kann ihm der Natur der Sache nach nicht zustehen, er muss daher seine Genugthuung von der Regierung des Neutralen erhalten, welcher sich einer Verletzung des Völkerrechts schuldig gemacht hat.

In neuerer Zeit haben die Publicisten auch mit geringen Ausnahmen sich dieser Rechtsauffassung zugeneigt. Damit gehen die Bestrebungen Hand in Hand, den Begriff der Kriegscontrebande in angemessener Weise zu beschränken. Der von Historicus so scharf getadelte französische Publicist Hautefeuille hat sich nach beiden Richtungen grosse Verdienste erworben.

In demselben Sinne wird die Frage von den meisten anderen neueren französischen Juristen, z. B. von Pistoye und Duverdy, behandelt. Dass die erste völkerrechtliche Autorität Englands, Sir Robert Phillimore, den Verkauf von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete als Verletzung der Neutralitätspflichten bezeichnet, ist bereits erwähnt worden. Wir haben den Vorwurf, den Historicus seinem Landsmanne macht, weil er sich bei dieser Gelegenheit auf die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit beruft, bereits auf

seinen richtigen Werth zurückgeführt. Ueberdies ist aber auch die Behauptung von Historicus thatsächlich unrichtig, dass Phillimore für seinen Rechtsgrundsatz lediglich das erwähnte Argument anführe. Der englische Jurist sagt wörtlich: „Was für eine Bedeutung hat der Ort, an welchem der Neutrale einem Kriegführenden die Mittel zur Verfügung stellt, um seinen Gegner damit anzugreifen? Wie kann im Hinblick auf die ewigen Principien der Gerechtigkeit und auf die Natur der Sache, die Ortsfrage einen Einfluss haben auf den Vortheil, welchen die Handlung des Neutralen dem einen Kriegführenden, und auf Unrecht, welches sie dem anderen zufügt? Sind die Kanone, das Schwert, der Rekrut, wenn sie auf neutralem Gebiete von dem Kriegführenden angekauft resp. angeworben werden, etwa weniger gefährlich für seinen Gegner? Gewiss nicht. Die Ortsfrage ist in der That eine völlig gleichgültige, ausgenommen etwa, dass die thatsächliche Zuführung der Waffe oder des Soldaten eine noch entschiedenere Parteinahme, eine noch mehr unzweifelhafte und active Betheiligung an der Kriegführung bekundet".

Es geht hieraus hervor, dass Phillimore die vorliegende Frage nicht blos nach allgemeinen Principien, sondern gleichzeitig nach sehr nüchternen und, wie es uns scheint, unangreifbaren rechtlichen Erwägungen entscheidet.

Historicus macht sich die Widerlegung seines Landsmanns daher sehr leicht dadurch, dass er diese rechtlichen Erwägungen einfach ignorirt und lediglich gegen den gefährlichen „Doctrinarismus" polemisirt, welcher eine Frage des positiven Rechts ausschliesslich nach den „Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit" zu entscheiden beabsichtige.

In der zweiten Auflage des *Droit des Neutres sur Mer* hat der Verfasser die verschiedenen Theorien und Auffassungen in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes näher erörtert. Es heisst am Schluss: „Es muss anerkannt werden, dass der Kriegführende kein Recht der Selbsthilfe gegen den neutralen Geschäftsmann hat, welcher seinem

Feinde auf neutralem Gebiete Kriegscontrebande verkauft. Das Völkerrecht gewährt ihm dieses Recht nur dem Neutralen gegenüber, welcher auf offener See dem anderen Kriegführenden verbotene Waaren zuführt. Da die kriegführenden Mächte in diesem letzteren Falle das Recht haben, neutrale Unterthanen, welche ihre Neutralitätspflichten verletzen, zu bestrafen, so ist es auch lediglich ihre Sache, die Befolgung dieser Pflichten zu überwachen. Gerade weil die Kriegführenden nicht das Recht besitzen, einen Verkauf zu bestrafen, welcher auf unabhängigem Gebiete erfolgt ist, gerade weil sie hierdurch eine Gerichtsbarkeit sich anmassen würden, welche lediglich dem neutralen Souverain zusteht, müssen sie von diesem letzteren verlangen können, dass er hnen Schutz oder Genugthuung in Betreff solcher unrechtmässigen Handlungen seiner Unterthanen gewährt. Verweigert er das Eine oder das Andere, so steht den Kriegführenden das Recht zu, Repressalien zu ergreifen, oder den Krieg zu erklären".

Die neuere deutsche Wissenschaft hat sich nahezu einstimmig dafür entschieden, dass der Verkauf von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete eine Verletzung der Neutralitätspflichten ist, für welche die neutrale Regierung verantwortlich gemacht werden kann. Auch Heffter und Bluntschli sprechen sich in diesem Sinne aus. Die meisten dieser Publicisten heben jedoch ausdrücklich hervor, dass nicht, wie dies bereits Hautefeuille bemerkt hat, jeder einzelne Verkaufsfall die verletzte Macht bereits zu einer Kriegserklärung berechtigt. Ein solcher Grundsatz würde, wie Historicus nicht mit Unrecht hervorhebt, allerdings der Streitsucht und Kriegslust Thür und Thor öffnen. Aber es hat auch Niemand daran gedacht, etwas Derartiges zu lehren. Ein Krieg, der nicht zur Sühne schweren Unrechts und zur Vertheidigung der gewichtigsten Interessen begonnen wird, ist stets ein ungerechter. Ein isolirter Verkauf von Kriegscontrebande, selbst wenn die neutrale Regierung sich weigert, die verlangte Genugthuung zu gewähren, wird

in der Regel kein berechtigter Kriegsgrund sein können. Es lässt sich überhaupt nicht mit dem Cirkel in der Hand die Grenze genau bezeichnen, wo im Allgemeinen eine Kriegserklärung gerechtfertigt erscheint oder nicht. Darüber kann nur die Individualität des besonderen Falles entscheiden. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass ein fortgesetzter Verkauf von Kriegscontrebande auf neutralem Gebiete, welcher aller Proteste ungeachtet von der neutralen Regierung nicht verhindert wird, so eingreifend in die Interessen der verletzten Macht sein kann und oftmals sein wird, dass eine Kriegserklärung dadurch vollauf berechtigt erscheint.

Wir können daher Historicus nur beipflichten, wenn er dringend verlangt, dass über Recht und Unrecht bei dieser wichtigen Frage in der politischen Welt nicht länger ein Zweifel sein dürfe. Freilich wird die Entscheidung in einem der Auffassung von Historicus gerade entgegengesetzten Sinne ausfallen müssen.

Die englische Regierung hat bei Gelegenheit des diplomatischen Schriftwechsels, welcher während des deutsch-französischen Krieges über diese Frage geführt wurde, sich darauf berufen, dass auch von anderen Mächten der Verkauf von Kriegscontrebande in einer Anzahl von Fällen nicht verhindert worden sei. Durch diese leider nicht ganz vereinzelten Fälle kann aber doch Unrecht nicht zu Recht gemacht werden. Und überdies weist die Geschichte wohl kaum einen anderen ebenso eclatanten Fall nach, wie ihn das bereits näher bezeichnete Verfahren Englands darstellt.

Auch während früherer Kriege hat England als neutrale Macht seinen Unterthanen den Verkauf von Kriegscontrebande in der Regel nicht untersagt, in mehreren Fällen ist dies aber gleichwohl geschehen. So verbot z. B. während des griechischen Unabhängigkeitskrieges eine königliche Ordre vom 30. September 1825 den Verkauf von Waffen an die Kriegführenden auf die Dauer eines Jahres. Kurz vor Ablauf des Jahres befürwortete Wellington bei seinen Collegen die Erneuerung dieser Ordre und schrieb

namentlich in einem in den *State papers* uns erhaltenen Briefe vom 3. August 1826 sehr eindringlich in diesem Sinne an Canning, den damaligen Minister des Auswärtigen. Canning erwiderte am 4. August 1826, dass die von Wellington behauptete völkerrechtliche Verpflichtung zu dieser Erneuerung nicht bestehe, und wusste zu erreichen, dass der Antrag von Wellington im Cabinet verworfen wurde, weil er mit den *Handelsinteressen* im Widerspruch stehe. Wellington hatte den Verkauf von Waffen bei dieser Gelegenheit als einen Neutralitätsbruch (*breach of neutrality*) bezeichnet, und wir möchten wissen, ob Historicus aus diesem Grunde auch den „eisernen Herzog“, welcher die Geschicke seines Vaterlandes an der Spitze der Armeen und an der Spitze des Cabinets, sowie im Parlamente so lange und mit so glänzendem Erfolge geleitet hat, als „verblendeten Doctrinair“ bezeichnen wird. Jedenfalls aber muss eingeräumt werden, dass das Hauptargument von Canning, durch dieses Verbot würden die Waffenfabriken des Landes beeinträchtigt werden, ein eminent *practisches* und frei von jeder Fessel *grauer Theorie* war.

Allerdings gilt in England noch heute die elastische Theorie der Kriegscontrebande, welche den willkürlichsten Erweiterungen dieses Begriffs Vorschub leistet. Die allgemeine Anerkennung des hier erörterten völkerrechtlichen Princips würde daher voraussichtlich auch die Wohlthat haben, zu einer stricten Präcisirung des Begriffs der Kriegscontrebande zu führen. Nach der richtigen Theorie, welche auch in der von der bewaffneten Neutralität aufgestellten Liste Ausdruck gefunden hat, gehören dahin nur Waffen und Kriegsmunition. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass diese im Jahre 1780 entworfene Liste den veränderten Verhältnissen der jetzigen Kriegführung nicht mehr vollständig entspricht. Einzelne der daselbst aufgeführten Gegenstände finden für die Kriegführung heut zu Tage nicht mehr Verwendung. Es hat sich aber auch das Bedürfniss herausgestellt, dass dieser Liste einige neue Ar-

tikel hinzugefügt werden, welche, wie Schiffsmaschinen und Steinkohlen, für die neuere Kriegführung eine erhebliche Bedeutung erlangt haben. Die internationalen Verhältnisse könnten durch die Feststellung einer solchen Liste, wodurch der Begriff der Kriegscontrebande der bisherigen Willkür entzogen würde, an Rechtssicherheit nur erheblich gewinnen.

DAS BEUTERECHT IM LAND- UND SEEKRIEGE.

In einem früheren Aufsatze ist darauf aufmerksamgemacht worden, dass der alte Grundsatz, nach welchem alles feindliche Privateigenthum zur See als Gegenstand der Kriegsbeute behandelt wird, in den juristischen Kreisen Englands neuerdings mit besonderer Lebhaftigkeit vertheidigt wird. Selbst solche Rechtsgelehrte, welche der Reform des internationalen Seerechts im Uebrigen günstig gestimmt sind, erklären die Aufrechterhaltung des alten Beuterechts für eine Lebensfrage im Interesse der Macht und des Wohlergehens des Landes. Die Uebereinstimmung der juristischen Kreise in dieser Auffassung ist um so auffallender, als in neuerer Zeit angesehene englische Staatsmänner, wie Cobden, dieses Beuterecht unter den heutigen Verhältnissen für England geradezu verhängnissvoll erklärt haben. Bekanntlich hat auch Palmerston in diesem Sinne bereits 1856 zu Liverpool sich ausgesprochen, während er sich später wieder gegen das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See erklärte. Auch in der englischen Handelswelt ist, wie aus vielfachen Manifestationen, welche namentlich im Jahre 1860 zum Ausdrucke gelangten, hervorgeht, die Auffassung verbreitet, dass die Aufhebung des Beuterechts zur See in seiner bisherigen Gestalt durch die Landesinteressen dringend geboten sei. — Man sollte sagen, dass die Vertreter des Handels und der Industrie über die Interessenfrage ein geübteres und correcteres Urtheil besitzen, als die juristischen Kreise. Es sollte erwartet werden, diese letzteren würden auch in England der in dem grössten

Theile der übrigen civilisirten Welt verbreiteten Erkenntniss sich nicht verschliessen, dass es eine Thorheit und eine Verblendung sei, ein letztes Ueberbleibsel des mittelalterlichen Krieges Aller gegen Alle im Widerspruch mit dem heutigen Rechtsbewusstsein aufrecht erhalten zu wollen. Die juristischen Kreise des Continents haben sich neuerdings zu dieser Auffassung ganz überwiegend bekannt, wennschon wir, um gerecht zu sein, einräumen müssen, dass auch hier die Umwandlung im Allgemeinen sich mit auffallender Langsamkeit vollzogen hat.

Dem aufmerksamen Beobachter kann die Thatsache nicht entgehen, dass überhaupt auf dem Gebiete des Kriegsrechtes die Initiative zu heilsamen Reformen vielfach von den Staatsmännern und Feldherrn zu einer Zeit ergriffen worden ist, wo die Männer der Wissenschaft noch überwiegend an den alten Traditionen festhielten. Bluntschli bemerkt in dieser Beziehung in seinem „modernen Völkerrechte“ über das Beuterecht im Landkriege: „Es ist beschämend für unsere Wissenschaft, dass sie in dieser wichtigen Frage nicht eher die Wahrheit erkannt hat, als bis ihr die veredelte Kriegführung der heutigen Staaten durch die thatsächliche Missbilligung und durch das militairische Verbot aller Beutemacherei vorausgegangen ist. Während die Gelehrten sich noch immer durch die alten Autoritäten täuschen liessen, arbeiteten die Generale mit eiserner Disciplin an der Abschaffung jenes offenbaren Raubes, den man vergeblich sich bemüht, als Recht auszugeben.“

Diese Erscheinung wiederholt sich noch auf einigen anderen Gebieten des Kriegsrechtes. Es kann z. B. nicht in Abrede gestellt werden, dass sogar die Aufhebung der Caperei, als dieselbe im Jahre 1856 durch die Pariser Declaration ausgesprochen wurde, in der Wissenschaft verhältnissmässig sehr wenig vorbereitet war. Hervorragende Publicisten aller Länder, selbst ein so eifriger Vertheidiger des Fortschritts auf dem Gebiete des Kriegs-Seerechtes wie Hautefeuille, glaubten noch kurz vor Beginn des Krimkrieges,

dass die Beseitigung dieses Raubinstituts auf lange Zeit unausführbar sein werde. — Es scheint indess, dass den Vertretern der Wissenschaft aus solchen und ähnlichen Fehlgriffen und Irrthümern kein allzu schwerer Vorwurf gemacht werden darf.

Der Krieg ist nun einmal ein Ausnahmezustand, welcher da eintritt, wo die gewöhnlichen und ordnungsmässigen Rechtsverhältnisse im Völkerleben sich nicht ausreichend erweisen. Es ist daher vielfach schwer, für die Verhältnisse dieses Ausnahmezustandes die entsprechende Rechtsformel zu finden und die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher die Anforderungen der *dira necessitas* reichen. Die Vertreter der Wissenschaft, welche mit den kriegführenden Mächten über diese Grenzen rechten wollten, begaben sich daher auf ein schwieriges und vielfach schlüpfriges Gebiet und mussten es in der That nicht selten erleben, dass ihre wohlgemeinten Vorschläge sich als unausführbar erwiesen oder wenigstens an entscheidender Stelle dafür gehalten wurden.

Es erklärt sich aus diesem Umstande, dass sehr bedeutende und erleuchtete Rechtsgelehrte das Gebiet des Kriegsrechts vielfach mit einer gewissen zaghaften Zurückhaltung behandelt haben. Das Bewusstsein, dass sie sich auf einem ihnen nicht völlig bekannten und geläufigen Terrain bewegten, die Befürchtung, zu Utopisten zu werden oder wenigstens dafür gehalten zu werden, hat anscheinend eine Anzahl bedeutender Völkerrechtslehrer des vorigen und dieses Jahrhunderts veranlasst, in ihren Darstellungen des Kriegsrechts in einseitiger und wenig selbstständiger Weise die alten Gewohnheiten zu Grunde zu legen. Geistige Impulse sind daher auf diesem Gebiete mindestens in gleichem Masse von hervorragenden Staatsmännern und Feldherrn als von bedeutenden Publicisten gegeben worden.

Besonders scharf tritt dieser Sachverhalt bei den Vereinigten Staaten von Amerika in den Vordergrund. Ausgezeichnete Staatsmänner dieses Landes haben die reforma-

torischen Bestrebungen namentlich auf dem Gebiete des Kriegs-Seerechts von jeher gefördert. Wir erinnern nur an den von Frankreich mit Preussen 1785 geschlossenen Vertrag, worin die Aufhebung der Caperei und die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See proclamirt wurde. Die Note des amerikanischen Staatssecretärs Marcy vom 28. Juli 1856, worin die Annahme des letztgedachten Princips bei den europäischen Mächten dringend befürwortet wurde, ist in allen politischen Kreisen noch in lebhafter Erinnerung. Gleichwohl haben die bedeutendsten Publicisten und Richter dieses Landes bis in die neueste Zeit hinein fast ausnahmslos die starrsten Grundsätze des alten Kriegsrechts vertreten. Die englischen Staatsmänner und Juristen pflegen auf diese Thatsache mit besonderer Genugthuung Bezug zu nehmen. Phillimore wünscht in seinem berühmten völkerrechtlichen Werke den Vereinigten Staaten Glück dazu, dass ihre Richter für prisengerichtliche Entscheidungen ganz allgemein das Verfahren nnd die Rechtsgrundsätze der englischen Prisenhöfe zur Grundlage gemacht haben. Historicus ruft in einem seiner Briefe an die *Times* triumphirend aus: „Wheaton, Story und Kent befinden sich in voller Uebereinstimmung mit Sir W. Scott und Sir W. Grant“.

Und Historicus hat Recht, diese drei bedeutendsten Rechtsautoritäten Amerikas, welche durch den Umfang ihres Wissens, und die beiden Letzteren nicht minder durch ihren juristischen Scharfsinn, auch in Europa sich einen bedeutenden Namen erworben haben, erheben sich durch keinen selbstständigen Gedanken über die Rechtsanschauungen jener beiden englischen Prisenrichter, welche als die Vorkämpfer und Vertreter des mittelalterlichen Seerechts die Handelswelt des Continents am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts mit Schrecken erfüllten. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob die Marcy'sche Note oder die Rechtsanschauungen von Wheaton und seinen Nachfolgern die heutige Meinung des amerikanischen Volkes vertreten. Wheaton war Diplomat, ein fleissiger und sorgfältiger

Sammler, der jedoch niemals bedeutende juristische Eigenschaften bekundet hat; Story und Kent gelten dagegen mit Recht für Juristen ersten Ranges. Alle drei erfreuen sich in Bezug auf internationale Rechtsfragen in Amerika eines nahezu canonischen Ansehens, und bei dieser Stimmung in den massgebenden publicistischen und juristischen Kreisen des Landes scheint uns ein gewisses Bedenken allerdings gerechtfertigt zu sein, ob für die Reform des internationalen Seerechts auf die wirksame Unterstützung der Vereinigten Staaten in der That gerechnet werden darf.

Die Aufrichtigkeit der in vielen politischen Kreisen der Vereinigten Staaten bestehenden Absicht zu einer solchen Reform und namentlich zur Anerkennung des Princips von der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See mitwzuirken, soll durch diese Erwägung in keiner Weise angezweifelt werden. Der am 26. Februar 1871 zwischen den Vereinigten Staaten und Italien geschlossene Vertrag liefert den Beweis, dass die günstige Stimmung für das in Rede stehende völkerrechtliche Princip bei einflussreichen Staatsmännern Amerikas auch zur Zeit noch besteht. In England hebt man jedoch nicht mit Unrecht die in den publicistischen und juristischen Kreisen der Vereinigten Staaten vorhandene Strömung hervor, um die Tragweite der Marcy'schen Note abzuschwächen.

Die Zeit wird lehren, ob die von den englischen Juristen citirten Rechtsautoritäten, wie Wheaton, Story, Kent, Lawrence u. s. w., oder die zu einer Reform des internationalen Seerechts, und namentlich zur Aufhebung des bisherigen Beuterechts geneigten Staatsmänner das Feld behaupten werden. In England ist offenbar zur Zeit die Ueberzeugung verbreitet, dass die Stunde der Entscheidung mehr und mehr herannaht, nachdem die dortige Regierung durch ihren Beitritt zu der Pariser Declaration einen Schritt gethan hat, welcher weitere Massregeln mit Nothwendigkeit zur Folge haben muss. Seitdem England sich zu der Aufhebung der Caperei und zu dem Grundsatze bekannt hat, dass feindli-

ches Privateigenthum durch die neutrale Flagge gedeckt wird, ist, abgesehen von allen juristischen und philantropischen Gesichtspunkten, die Frage über die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See auch vom Standpunkte der Politik und der Interessen aus in eine ganz neue Phase getreten.

Nach römischer Rechtsanschauung war alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Feindes der Kriegsbeute unterworfen. Der Feind galt als rechtlos und war nicht blos mit seiner ganzen Habe, sondern auch mit seiner Person der Willkür des Siegers verfallen. Es hat lange gedauert, bis das Christenthum und die im Geiste desselben entwickelten modernen Rechtsanschauungen dieses Raubwesen in wesentlichen Puncten zu mildern oder grundsätzlich zu beseitigen vermochten. Im Mittelalter befand sich dasselbe in höchster Blüthe. Der Krieg war damals im vollsten Sinne ein Krieg Aller gegen Alle und die Bereicherung der Einzelnen, der Grossen wie der Kleinen, vielfach der einzige oder doch der wesentlichste Zweck desselben. Die alte Formel der Kriegserklärung: *courir sus aux ennemis,* wodurch sämmtliche Unterthanen aufgefordert wurden, über den Feind herzufallen, giebt dieser Auffassung einen überaus präcisen Ausdruck.

Es klingt heut zu Tage einigermassen wunderlich, ist aber thatsächlich durchaus richtig, dass die im Anfange des 15. Jahrhunderts erfolgte Einrichtung der Caperei zunächst bestimmt war, in dieses Unwesen eine gewisse Ordnung zu bringen. Bis dahin galt im Kriege jeder Privatmann für befugt, zu Wasser und zu Lande das Eigenthum des Feindes zu erbeuten. Die Obrigkeiten beschränkten diese Beutelust, in deren Ausübung jeder einzelne dem Feinde gegenüber selbstverständlich seine Haut zu Markte trug, in keiner Weise. Erst im 15. Jahrhundert entwickelte sich allmälig die Anschauung, dass die Ausübung des Beuterechts lediglich Sache des Staates und seiner militairischen Organe sei. Diese Auffassung erlangte für den Seekrieg insofern

practischen Ausdruck, als die Ausübung des Beuterechts seitens der Privatpersonen von der Ertheilung einer besonderen staatlichen Erlaubniss abhängig gemacht wurde. Auf den ertheilten Erlaubnissscheinen, den sogenannten Mark- und Repressalienbriefen, beruht die Einrichtung des Caperwesens. Dieses war daher gegen die bisherige Einrichtung immerhin ein gewisser Fortschritt, eine Art von Beschränkung des Krieges Aller gegen Alle in seiner früheren Schrankenlosigkeit.

Es hât lange gedauert, bis an die Erkenntniss, dass die Ausübung des Beuterechts nur dem Staate und seinen Organen zusteht, sich die andere schloss, dass auch die Anwendung dieses Rechtes nur dem feindlichen Staate und nicht dessen Angehörigen gegenüber zulässig ist, insofern diese an der Kriegführung nicht betheiligt sind. Bis in das achtzehnte Jahrhundert hinein bestand die Anwendung des Beuterechts gegen feindliches Privateigenthum unverändert fort. Es gab hierin keinen Unterschied zwischen dem Landkriege und dem Seekriege. Gegen unbewegliches Privateigenthum ist dieses Recht wenigstens in grösserem Umfange wohl zuletzt zur Zeit der normannischen Occupation durch Wilhelm den Eroberer zur Ausübung gelangt; aber alles bewegliche feindliche Privateigenthum wurde auch im Landkriege nach wie vor als Gegenstand der Beute behandelt. Wer kennt nicht die verabscheuungswürdige Maxime, welche den dreissigjährigen Krieg und viele weit spätere Kriege so grausam und verheerend gemacht hat, die Maxime, dass der Krieg sich selbst ernähren müsse und die Armeen daher in Feindesland auf Kosten der friedlichen Bewohner leben dürfen!

Bereits im vorigen, und namentlich in diesem Jahrhundert hat sich indess die Praxis des Landkrieges wesentlich geändert. Der Grundsatz ist jetzt unter den civilisirten Mächten allgemein anerkannt, dass das bisherige Beuterecht als Mittel der Bereicherung nicht mehr besteht. Der Soldat, welcher sich in Feindesland an dem Privateigenthum

friedlicher Personen vergreift, verfällt dem Kriegsgesetze. Das feindliche Privateigenthum gilt als unverletzlich, und nur bei dringendem Bedürfniss und zum Zwecke der Selbsterhaltung besteht eine Art disciplinirter Marode zur Herbeischaffung der für den Unterhalt nothwendigen Gegenstände. „Aber sogar in diesem äussersten Falle", sagt Bluntschli, „erkennt die heutige Kriegsgewalt, soweit nicht das Recht zur Besteuerung oder das Recht auf Kriegslasten (Fuhrwerke, Einquartierung), die Forderung unentgeltlicher (wenigstens vorläufiger unentgeltlicher) Leistungen rechtfertigt, die Pflicht schätzungsmässiger Entschädigung an und zieht die geordnete Auferlegung von Contributionen auch der aus Noth erlaubten Marode entschieden vor".

Das Beuterecht im Seekriege hat dagegen seine alte Gestalt bis zu diesem Augenblicke bewahrt, etwa mit der Ausnahme, dass in neuerer Zeit die Seemächte sich dazu verstanden haben, den feindlichen Schiffen eine angemessene Frist zu gewähren, bis zu welcher es ihnen freisteht, sich in einen sicheren Hafen zu begeben. Ist diese Frist beendigt, so kommt das alte Raubsystem nach wie vor zur Anwendung. Das zähe Festhalten an dieser Einrichtung muss auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden. Es spielen dabei offenbar gewisse Eigenthümlichkeiten eine nicht unbedeutende Rolle, welche die meisten Seemächte in früheren Zeiten charakterisirt haben. Die einseitige und rastlose Verfolgung der materiellen Interessen gab dem nationalen Egoismus der Seemächte vielfach ein besonderes schroffes Gepräge. Karthago, Venedig, Spanien, die Niederlande in den Tagen ihrer maritimen Grösse, alle diese Seemächte der alten und mittleren Zeit hatten einige Züge des rauhen, grausamen und begehrlichen Elements angenommen, über welches sie geherrscht haben. In England hat das reiche geistige und politische Leben der Nation diese Züge zwar sehr früh gemildert, wenn schon nicht vollständig ausgelöscht, wie die Praxis der von dieser Macht am Schluss des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts geführten

Kriege zur Genüge beweist. Diese Richtung der Seemächte ist dem gegen feindliches, sowie auch gegen neutrales Privateigenthum gerichteten Raubsysteme zur See stets günstig gewesen. Philantropischen Ideen und selbst Erwägungen der Mässigung und der Billigkeit haben die Seemächte von jeher sich am wenigsten geneigt erwiesen. Die Interessen, namentlich die materiellen Interessen, pflegten in einseitiger und ausschliesslicher Weise bei ihnen im Vordergrunde zu stehen. Dazu kommt der Umstand, dass in früherer Zeit in der Regel einzelne Staaten so mächtig waren, dass sie die Alleinherrschaft zur See führten, und um so rücksichtsloser schalteten, weil sie Repressalien anderer Mächte nicht zu fürchten hatten.

Gerade durch diesen letzteren Umstand ist die Entwickelung des internationalen Seerechts vielfach gehemmt worden. Die übrigen Staaten hatten nicht die Macht, um die tonangebenden Seemächte zu Concessionen zu bestimmen. Die Bündnisse der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 haben dies zur Genüge gezeigt. Die sämmtlichen Mächte Europas im Bunde mit den Vereinigten Staaten von Amerika vermochten damals Grossbritannien nicht zu bestimmen, in Bezug auf die Rechte der Neutralen zur See eine gemässigtere Praxis eintreten zu lassen. Von einer Milderung und Veredlung des Kriegsrechtes dem Feinde gegenüber war damals auch seitens der verbündeten Mächte noch gar nicht die Rede. Die an England gestellten Forderungen betrafen ausschliesslich die Rechtsverhältnisse der *Neutralen.*

Erst in neuerer Zeit sind mehrfache officielle Versuche gemacht worden, um England zur Ertheilung seiner Zustimmung zu einer Reform des Beuterechts zur See zu veranlassen. Auch in der Wissenschaft ist sehr verspätet und bis in die neueste Zeit hinein sehr zaghaft für das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See gekämpft worden. Zwar hat bereits Mably in seinem 1754 erschienenen: *Droit public de l'Europe fondé sur*

les traités ausgesprochen, dass das Recht der Seebeute ein schwarzer Punct des Völkerrechts sei, indem er sehr bezeichnend hinzufügt: „Ich frage, wie kann das zur See für anständig oder wenigstens für erlaubt gelten, was zu Lande für ehrlos gehalten wird. Wie können die Caper Rechte besitzen, welche die Panduren nicht ausüben dürfen". — Ebenso spricht sich der Italiener Galiani in seinem 1782 erschienenen völkerrechtlichen Werke mit grosser Entschiedenheit gegen das „Raubwesen zur See" aus, welches aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen entbehre.

Diese wissenschaftlichen Anregungen fanden jedoch weder in den politischen noch in den juristischen Kreisen damaliger Zeit einen bemerkenswerthen Anklang. Auch den Männern der Wissenschaft galt in der Regel der Grundsatz als feststehend, dass das Beuterecht die nothwendige Voraussetzung sei, um im Seekriege Erfolge zu erzielen. Einzelne namhafte Publicisten, wie Azuni und G. F. Martens in seinem berühmten Werke über die Caper, erhoben allerdings bereits im Anfange dieses Jahrhunderts mit Nachdruck ihre Stimme für die Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums. Dessen ungeachtet lässt sich nicht behaupten, dass dieses grosse Princip vor Beendigung des Krimkrieges in der politischen Welt eine besondere Beachtung gefunden hätte. Seitdem ist dasselbe aber entschieden auf die politische Tagesordnung gesetzt, von den Staatsmännern und den Männern der Wissenschaft lebhaft erörtert und in mehreren Kriegen zur Anwendung gebracht worden. Die Einführung desselben in das Völkerrecht ist aber an dem Widerstande Englands bisher gescheitert. Die politische Haltung dieses Landes findet, wie bereits bemerkt wurde, an den dortigen Juristen lebhafte Vertheidiger, von denen einige indess in anerkennenswerthester Weise bestrebt sind, durch Concessionen auch auf diesem Gebiete einen Ausgleich mit den continentalen Rechtsanschauungen herbeizuführen. Es wird von allen einsichtigen Vertheidigern des in Rede stehenden Princips bereitwilligst anerkannt,

dass die Bedürfnisse des Krieges einzelne Ausnahmen nothwendig machen. Der Landkrieg gewährt die erforderlichen Analogien, welche der eigenthümlichen Natur des Seekrieges entsprechend zu modificiren sein werden. Dieser Umstand bietet vielleicht auch die Gelegenheit, um eine Verständigung mit aufgeklärten englischen Staatsmännern und Juristen anzubahnen. Neuerdings ist von englischen Juristen gegen die Reform des Beuterechts zur See mehrfach der Einwand erhoben worden, dass bis in die neueste Zeit hinein auch im Landkriege Verletzungen des feindlichen Privateigenthums aus blosser Habsucht nicht selten vorgekommen seien. Solche Vergewaltigungen entzögen sich nicht blos der Kenntniss der Truppenbefehlshaber, sondern würden von diesen bisweilen auch stillschweigend geduldet und in manchen Fällen sogar gefördert. Das Alles soll nicht bestritten und es soll selbst eingeräumt werden, dass ausnahmsweise sogar eine grobe Pflichtverletzung dieses oder jenes Truppenbefehlshabers denkbar ist und in Wirklichkeit auch noch in neueren Kriegen vorgekommen sein mag. Dadurch würde aber lediglich die Opportunität und Nothwendigkeit der in Vorschlag gebrachten Reformmassregel bestätigt werden. Gerade weil der Krieg die bösen Leidenschaften, unter welchen die Habsucht eine der ersten Stellen einnimmt, anregt und begünstigt, ist es erforderlich, dass Recht und Gesetz hierzu nicht die Sanction ertheilen, sondern die Bethätigung dieser Leidenschaften durch Verbote und Strafen möglichst beschränken. Der Combattant, welcher *zur See* feindliches Privateigenthum verletzt, begeht nach heutigem Völkerrechte eine erlaubte und rechtmässige Handlung, während der Combattant, welcher zu Lande dasselbe thut, dem Kriegsgesetze verfällt. Dass es diesem letzteren nicht selten gelingen wird, sich dieser Strafe zu entziehen, und dass ihm hin und wieder sogar die Connivenz eines pflichtvergessenen Vorgesetzten hierfür zu Theil werden wird, liegt in der Natur der Verhältnisse. Der erstere Grundsatz entspricht dem mittelalterlichen Kriege Aller gegen Alle, der letz-

tere dem modernen Rechtsbegriffe, nach welchem der Krieg lediglich zwischen Staat und Staat geführt wird. Die Lösung dieses Widerspruchs ist offenbar eine der dringendsten Aufgaben, welche die jetzigen Regierungen auf dem internationalen Rechtsgebiete zu lösen haben.

Nach Beendigung des Krimkrieges einigten sich die europäischen Mächte mit Ausnahme Spaniens über einige wichtige Massregeln, welche als unmittelbare Vorbereitung für die Beseitigung des bisherigen Beuterechts zur See betrachtet werden durften. Die Aufhebung der Caperei und die Anerkennung des Grundsatzes, dass feindliches Gut unter neutraler Flagge der Wegnahme nicht unterworfen ist, haben dieses Beuterecht sehr eingreifenden Beschränkungen unterworfen. Deshalb sind wiederholt im englischen Parlamente Versuche gemacht worden, die Regierung zum Rücktritt von der seerechtlichen Declaration des Pariser Congresses zu veranlassnen. Diese Versuche scheiterten jedoch bisher ohne Ausnahme an dem gesunden Rechtssinne des Volkes.

Eine Zeitlang gewann es sogar den Anschein, als wenn die englische Regierung dem Vorschlage der Vereinigten Staaten, die Unverletzlichkeit feindlicher Schiffe und Ladungen anzuerkennen, ihre Genehmigung nicht vorenthalten werde. Dieser Vorschlag war in einer von dem Staatssecretär Marcy zu Washington am 28. Juli 1856 an den französischen Gesandten Sartiges gerichteten Note nach der moralischen und politischen Seite hin sehr eingehend motivirt worden. Es ist mehrfach in der Presse eine Depesche des damaligen russischen Botschafters zu London, Grafen Creptowitch, erwähnt worden, worin dieser seiner Regierung damals die Mittheilung machte, dass der englische Premierminister den amerikanischen Vorschlag als in der Billigkeit begründet anerkannt und gleichzeitig seiner Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben habe, an Verhandlungen darüber sich zu betheiligen. Der Minister habe hinzugefügt, dass er bei näherer Prüfung der Details der Frage vielleicht in die Lage kommen könne, gewisse Beschränkungen aufzu-

stellen und diese der Würdigung der verhandelnden Mächte zu unterbreiten.

Die englische Regierung begnügte sich aber nicht damit, solche Beschränkungen vorzuschlagen, sondern lehnte die Annahme des Marcy'schen Vorschlages schliesslich rundweg ab. Dies geschah, obwohl der englische Handelsstand sich überwiegend in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hatte. In Folge einer Anregung, welche von Vertretern des deutschen Handelsstandes in einer Versammlung zu Bremen am 2. Dezember 1859 ausgegangen war, hatten auch die bedeutendsten Handelsplätze England's sich dahin erklärt, dass das in Vorschlag gebrachte Princip durch die Interessen des Landes dringend geboten werde. Es wurde eine Deputation an Palmerston geschickt, welche in diesem Sinne sich aussprechen sollte. Der Minister erwiderte jedoch im Widerspruch mit seinen früheren Aeusserungen in Liverpool, dass die Aufhebung des bisherigen Beuterechts die Macht und den Einfluss Englands schwer schädigen würde. Eine Seemacht, wie England, sagte Palmerston, dürfe auf kein Mittel verzichten, welches dazu dienen könne, den Feind auf der See zu schwächen. Die Vertreter des Handelsstandes zu Liverpool äusserten sich bei dieser Gelegenheit in einer Adresse wie folgt:

„In den früheren Kriegen gegen Frankreich war es möglich, den Handel dieses Landes zu unterdrücken, jetzt würde derselbe unter neutraler Flagge weiter geführt werden. England würde allerdings denselben Vortheil haben. Da aber seine Handelsflotte fünf Mal grösser ist, würde auch sein Schaden fünf Mal höher sich belaufen. Die englischen Dampfer, welche sich auf Reisen in fernen Meeren befinden, würden den französischen Kreuzerschiffen zur Beute fallen, die Kriegsflotte wäre nicht im Stande, sie zu beschützen. Die Versicherungsprämien würden eine enorme Höhe erreichen und der zur Unthätigkeit verurtheilte Theil der Handelsflotte würde beträchtlicher sein, als die gesammte Flotte Frankreichs. Im Laufe des Krieges würde der ge-

sammte Handel in die Hände der Neutralen fallen. In einem Kriege mit den Vereinigten Staaten müsste sich die Sache noch schlimmer gestalten, da diese Macht von Caperschiffen Gebrauch machen würde.“

Die Bewegung, welche die Marcy'sche Note und die Beschlüsse des Bremer Handelstages hervorgerufen hatten, ist jedoch durch die ablehnende Haltung Englands keineswegs im Sande verlaufen. Die Wissenschaft hat sich seitdem mit grosser Entschiedenheit des Gedankens bemächtigt, dass das Beuterecht zur See der schwärzeste Punkt des heutigen Völkerrechts ist, dessen Beseitigung geradezu als eine Ehrensache für die civilisirten Staaten der Gegenwart angesehen werden muss. Die angesehensten deutschen, französischen und italienischen Publicisten stimmen neuerdings in dieser Auffassung überein, und die neueste Kriegspraxis hat derselben auch bereits die Sanction ertheilt. In dem Kriege von 1866 haben die betheiligten drei Mächte Preussen, Italien und Oesterreich das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See anerkannt und befolgt. In dem deutsch-französischen Kriege von 1870 geschah dasselbe von deutscher Seite, obwohl Frankreich die Reciprocität nicht bewilligte. Dieses Zugeständniss musste jedoch, wie den neutralen Mächten unter dem 12. Januar 1871 angezeigt wurde, zurückgenommen werden, da von französischer Seite fortgesetzt deutsche Handelsschiffe nebst ihren Ladungen weggenommen wurden. — Seitdem hat das Princip noch in dem zwischen Italien und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrage vom 26. Februar 1871 Anerkennung gefunden, nachdem die erstere Macht bereits in Art. 211 ihres Seegesetzbuches die Verpflichtung übernommen hatte, die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe in allen Kriegen nicht eintreten zu lassen, wo der Gegner zu einer gleichen Praxis sich verstehen würde.

Dieser Entwickelung gegenüber, welche die wichtige Rechtsfrage neuerdings in der Theorie und Praxis gewonnen

hat[1], befindet sich die englische Jurisprudenz allerdings in einer schwierigen Lage. Bevor England seine Zustimmung zur Aufhebung der Caperei ertheilt hatte, liess sich mit einigem Scheine von Berechtigung sagen, dass ein Handelsschiff jeden Augenblick zu einem Caperschiff ausgerüstet und deshalb von den kriegführenden Mächten nicht als ein unbedingt friedlicher Gegenstand angesehen werden könne. Diese Erwägung würde jedoch höchstens die Sequestration des Schiffes, aber nicht die Wegnahme desselben und seiner Ladung gerechtfertigt haben. Das erwähnte Argument lässt sich aber den Mächten gegenüber, welche der Pariser Declaration beigetreten sind, schlechterdings nicht mehr verwerthen. Die englischen Juristen pflegen sich daher neuerdings darauf zu beschränken, dem Beuterecht zur See die wohlthätige Eigenschaft beizulegen, die Kriege zu verkürzen. Gleichzeitig soll dasselbe die kriegführenden Mächte in die Lage bringen, die auf den Handelsschiffen dienenden Matrosen zu Gefangenen zu machen.

Es wird zur Rechtfertigung dieser Massregel gesagt, der Matrose eines Handelsschiffes müsse als Feind betrachtet werden, da er in jedem Augenblicke für Kriegszwecke Verwendung finden könne.

Diese Argumente sind dem französischen Publicisten Ortolan entlehnt, den die englischen Autoren bei dieser Gelegenheit überhaupt mit Vorliebe citiren, weil er zur Begründung des bisherigen Beuterechts in seinem *Règles internationales et Diplomatie de la Mer* betitelten Werke jedenfalls das Beste sagt, was sich für diese Einrichtung überhaupt sagen lässt. Ortolan, Capitain eines französischen Schiffes, hat mit publicistischem Talente und grosser Fachkenntniss das internationale Seerecht behandelt, aber es fehlt ihm offenbar die höhere theoretische und juristische Vorbildung. Er würde sonst auch Bedenken tragen, für das Beuterecht zur See den alten verrufenen Rechtssatz in's Feld zu führen, dass der Krieg sich durch den Krieg ernähren müsse. Auch die beiden anderen Argumente, welche

Ortolan für seine Theorie geltend macht, werden von den heutigen englischen Juristen erheblich überschätzt.

Bluntschli hebt in seinem Völkerrechte hervor, dass das erstere Argument früher auch für die Aufrechterhaltung des Beuterechts im Landkriege mit besonderem Nachdrucke geltend gemacht wurde, während die Erfahrung seitdem die Hinfälligkeit desselben gelehrt habe. Auch Palmerston hat sich der Ortolan'schen Argumente bedient, um die früher erwähnte Petition des englischen Handelsstandes zurückzuweisen. Der Verfasser bemerkt in dieser Beziehung in dem *Droit des Neutres sur mer:* „Mag immerhin die Schonung des Privateigenthums in einzelnen Fällen die Verlängerung der Seekriege herbeiführen, so wird doch dieser Uebelstand um so mehr durch den Sieg jenes humanen Princips ausgeglichen, als das Beuterecht, wie die Erfahrung lehrt, nicht zur Abkürzung der Kriege, sondern lediglich zum Zwecke der Bereicherung zur Anwendung gelangt. — Die Schlachten und Blokaden entscheiden die Seekriege, wie Palmerston zu Liverpool bemerkt hat, aber nicht Razzias wider das feindliche Privateigenthum. — Und was will das Argument sagen, dass es nothwendig sei, die Mannschaft der feindlichen Handelsschiffe zu Gefangenen zu machen, damit diese nicht eines Tages für die Kriegsmarine Verwendung finde? Mit demselben Rechte liesse sich die Gefangennahme sämmtlicher waffenfähiger Bewohner eines Landes vertheidigen, unter dem Vorwande, dass sie vor Beendigung des Krieges einmal die Uniform tragen könnten. Und selbst, wenn zugestanden werden müsste, die Verhaftung der Schiffsmannschaften sei eine unbedingte Nothwendigkeit, so würde daraus doch im äussersten Falle nur das Bedürfniss einer Sequestration des Schiffes folgen, aber nicht die Wegnahme desselben einschliesslich seiner Ladung dadurch sich rechtfertigen lassen".

Ueber diese Frage wurde während des letzten deutsch-französischen Krieges zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Delegirten der französischen Regierung zu Tours, Chau-

dordy, eine höchst interessante diplomatische Correspondenz geführt. Der Letztere erwiderte auf die energische Reclamation des Fürsten gegen die französischerseits wiederholt vorgenommenen Verhaftungen dieser Art, dass dadurch lediglich ein Recht zur Anwendung gebracht worden sei, welches seit fünf Jahrhunderten die völkerrechtliche Sanction erlangt habe. Chaudordy bemerkte, die Handelsmarine könne sowohl in ihrem Personal als in ihrem Material stets zu Kriegszwecken verwendet werden und die französische Regierung treffe daher wegen ihres Vorgehens in keiner Weise ein Vorwurf. Der deutsche Reichskanzler replicirte in einer Note vom 16. November 1870, dass die von Chaudordy in Bezug genommenen völkerrechtlichen Gewohnheiten und französischen Ordonnanzen einen Zustand der Dinge voraussetzten, welcher dem Rechts- und Bildungsstandpuncte vergangener Jahrhunderte, aber nicht dem Geiste der modernen Kriegführung entspreche. Namentlich könne seit Aufhebung der Caperei von einer Verwendung der Handelsflotte und ihrer Mannschaften für Kriegszwecke nicht mehr die Rede sein. Wenn Frankreich dem Beispiele Deutschlands nicht folgen und feindliches Privateigenthum nicht für unverletzlich betrachten wollte, so hätte es wenigstens friedliche Bürger verschonen sollen, welche in keiner Weise als Bestandtheil der Kriegsmacht angesehen werden könnten. Wenn deutsche Matrosen zu Kriegsgefangenen gemacht würden, so sei Deutschland mit viel grösserem Rechte befugt, sämmtliche männlichen Bewohner Frankreichs gefangen zu nehmen, weil das französische Volk in Masse zu den Waffen gerufen worden sei.

Diese von rechtlichem und politischem Standpuncte aus unwiderlegliche Auffassung wird übrigens von den angesehensten Rechtsgelehrten Frankreichs getheilt. So äussert z. B. Portalis, vielleicht die grösste Autorität Frankreichs auf dem Gebiete des internationalen Rechts und speciell des internationalen Seerechts: „Der Krieg ist ein Verhältniss von Staat zu Staat, aber nicht von Individuum zu In-

dividuum. Wenn zwei Nationen mit einander Krieg führen, so sind die gegenseitigen Angehörigen nur in accidenteller Weise Feinde, sie sind es nicht als Menschen, ebenso wenig als Bürger, sondern lediglich als Soldaten. Ebenso wie die Unterthanen des kriegführenden Staates sich persönlich an den Feindlichkeiten nicht betheiligen, werden auch ihre Rechte und ihr persönliches Eigenthum nicht in den Krieg hineingezogen. Diese Wirkung erstreckt sich lediglich auf das öffentliche Recht und auf das Staatseigenthum der kriegführenden Nation".

Lebhaftes Interesse beanspruchen die vor dem *Institut de Droit international* in der Sitzung, welche im vorigen Jahre im Haag stattfand, über das Beuterecht zur See geführten Verhandlungen. Diese Vereinigung hervorragender Juristen und Staatsmänner aus sämmtlichen civilisirten Ländern hat mit ganz überwiegender Majorität dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass das Princip der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigenthums zur See in folgender Fassung zu allgemeiner Anerkennung gelange: Friedliche Handelsschiffe des Feindes können nebst ihren Ladungen nur dann erbeutet werden, wenn sie Kriegscontrebande führen oder sich eines Blokadebruchs schuldig machen. — Nur sehr wenige Mitglieder, namentlich die Engländer Lorimer, Travers Twiss und Westlake, traten diesem Beschluss nicht bei; jedoch auch diese Letzteren protestirten entschieden dagegen, dass die Anwendung des Beuterechts für Bereicherungs-Zwecke zulässig sei. Sie erkannten an, dass dieses Recht nur so weit, als die Kriegszwecke es erfordern, zur Anwendung gelangen könne. Die von den englischen Juristen in diesem Sinne bisher gemachten, wenig practischen Reformvorschläge sind am Schlusse des Aufsatzes: „Grossbritannien als kriegführende und als neutrale Macht" näher besprochen. Um der gedachten Auffassung entgegenzukommen und den Gegenstand nach allen Richtungen hin weiter aufzuklären, beschloss das Institut, die Angelegenheit nochmals an die Commission zurückzuverweisen, um eine Prüfung

der Frage herbeizuführen, welche Beschränkungen das gedachte Princip mit Rücksicht auf die nothwendigen Erfordernisse des Krieges erheische. In dieser Beziehung sollte namentlich Rücksicht darauf genommen werden, was im Landkriege hinsichtlich der Benutzung von Eisenbahnen und anderen militairischen Transportmitteln gestattet ist. Vielleicht bietet auch das sogenannte Nothvorkaufsrecht (*droit de préemption*) feindlichem Privateigenthum gegenüber geeignete Analogien. Dieses Recht wird unter voller Entschädigung des dadurch Betroffenen im Seekriege gegen neutrales Privateigenthum, namentlich in Bezug auf Lebensmittel zur Anwendung gebracht, sobald die Nothwendigkeit des Krieges und die Selbsterhaltung dies erfordert. Den Ergebnissen, zu welchen das *Institut de Droit international* in dieser wichtigen Frage gelangen wird, darf in der politischen und wissenschaftlichen Welt mit lebhaftem Interesse entgegengesehen werden. Es versteht sich von selbst, dass die Bedürfnisse des Krieges bei der neuen Regelung des Beuterechts zur See ihre volle Berücksichtigung zu beanspruchen haben. Nur darum wird es sich handeln, durch sorgfältige Prüfung, an welcher sich voraussichtlich sehr bald auch die militairischen Fachmänner betheiligen werden, die wirklichen von den eingebildeten Bedürfnissen zu unterscheiden und namentlich die letzten Verschanzungen rücksichtslos zu durchbrechen, hinter welchen sich das alte auf Bereicherung gerichtete Raubsystem hier und da noch zu verbergen suchen wird. Dass auch die englische Jurisprudenz die alte Raub- und Bereicherungstheorie, nach welcher die Seekriege so lange von den grossen Seemächten geführt worden sind, heute entschieden verurtheilt, ist jedenfalls als ein grosser Fortschritt und Gewinn zu betrachten. Es wird dadurch, wie bereits bemerkt wurde, Hoffnung gegeben, dass ein Ausgleich mit den Anschauungen Englands auch auf diesem Gebiete, welches so bedeutende rechtliche und sittliche Principien berührt, nur eine Frage der Zeit ist. Dieses Land der grossen Staats-

männer und der politischen Freiheit hat oftmals bereits nach langen und hartnäckigen Kämpfen, den Grundsätzen des Christenthums und den Anforderungen der Civilisation schliesslich den Vorzug ertheilt vor den Erwägungen eines einseitigen nationalen Egoismus. Das Vertrauen erscheint daher gerechtfertigt, dass auch im vorliegenden Falle die letzte Entscheidung in diesem Sinne erfolgen wird. —

Es würde eine müssige Aufgabe sein, die Frage näher zu erörtern, ob die englischen Staatsmänner in einem neuen Seekriege noch einmal die frühere Praxis gegen feindliches Privateigenthum zur Ausführung bringen werden. Die Entscheidung dieser Frage wird unter Anderem auch davon abhängen, ob England in einem solchen Falle einen Bundesgenossen hat, und wer dieser sein wird. Dem Wunsche eines solchen würde sich diese Macht unter Umständen in gleicher Weise zu fügen wissen, wie sie sich nach langer Weigerung während des Krimkrieges schliesslich dem Wunsche Frankreichs gefügt hat, keine Caperschiffe auszurüsten und feindliches Gut unter neutraler Flagge unverletzt zu lassen. Jedenfalls aber kann demjenigen, der mit einiger Aufmerksamkeit der Entwicklung dieser Verhältnisse gefolgt ist, kein Zweifel darüber verbleiben, dass der nächste Seekrieg, an dem England sich betheiligt, unter allen Umständen der letzte sein wird, in welchem das alte Beuterecht gegen feindliches Privateigenthum Anwendung findet. Die Frage, um welche es sich handelt, ist in dem Bewusstsein der Nationen zu reif geworden und in allen politischen und juristischen Kreisen bereits zu weit gefördert, als dass die Lösung derselben die Leiden eines neuen grossen Seekrieges überdauern könnte.

EINE NEUE THEORIE DES BLOCADEBRUCHS.

Der Ausbruch des Krieges im Orient hat einige wichtige internationale Rechtsfragen wieder in den Vordergrund gestellt, deren Lösung von der Diplomatie noch in neuerer Zeit vergeblich angestrebt worden ist. Die Misserfolge, welche in dieser Hinsicht die am 27. Juli 1874 in Brüssel zusammengetretene Conferenz sämmtlicher europäischer Mächte hatte, sind noch in lebhafter Erinnerung. Die von den europäischen Regierungen angestrebte Präcisirung der Rechte und Pflichten kriegführender Mächte hat sich daher zunächst als unausführbar erwiesen.

Nicht minder sind in neuerer Zeit von einigen Mächten Anstrengungen gemacht worden, um die Rechte und Pflichten neutraler Mächte auf dem Wege einer Revision festzustellen. Diese Bestrebungen sind auf die bekannten Streitigkeiten zurückzuführen, welche in Folge des amerikanischen Bürgerkrieges über die Grenzen dieser Rechtsverhältnisse zwischen England und den Vereinigten Staaten geführt wurden. Der am 8. Mai 1871 in Erledigung dieser Streitigkeiten zwischen beiden Mächten zu Washington geschlossene Vertrag stellte drei Regeln auf, welche bestimmt waren, die Neutralitätspflichten näher festzustellen. Diese Regeln sollten allerdings zunächst dem in Genf zusammentretenden Schiedsgerichte zur Richtschnur dienen, die contrahirenden Mächte verpflichteten sich jedoch gleichzeitig, die übrigen Mächte auf diplomatischem Wege zum Beitritte zu veranlassen. In dieser Beziehung ist jedoch der Vertrag von Washington, wie in einem vorangehenden Aufsatze näher

ausgeführt worden ist, bisher unausgeführt geblieben. Auch über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte, bestehen daher zur Zeit noch die weitgehendsten Controversen. Namentlich gilt dies in Bezug auf den Seekrieg. Die seerechtliche Declaration des Pariser Congresses hat allerdings einige wichtige Grundsätze im Geiste der modernen Rechtsanschauungen entschieden, eine erhebliche Anzahl der wichtigsten Controversen auf dem Gebiete des internationalen Seerechts sind jedoch unerledigt geblieben. Die Seemächte haben in Bezug auf das Blokaderecht und die Theorie der Kriegscontrebande die gefährlichen Handhaben sich vorbehalten, mit welchen ihnen von Alters her die Unterdrückung und Vernichtung des neutralen Seehandels gelungen ist.

England hat ganz besonders allen diplomatischen und publicistischen Einwirkungen, seine veralteten Prätensionen auf diesem Gebiete aufzugeben, den hartnäckigsten Widerstand entgegengestellt. Wir haben bereits auf die in hohem Grade bemerkenswerthe Erscheinung aufmerksam gemacht, dass seit länger als einem Jahre im englischen Parlamente ein wahrer Sturmlauf gegen die Pariser Declaration geführt worden ist. Die jetzigen Minister und unter ihnen ganz besonders Lord Beaconsfield-Disraeli sind von jeher die Vorkämpfer des mittelalterlichen Seerechts gewesen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass England, wenn es, was vielfach befürchtet wird, unter der jetzigen Tory-Regierung an dem im Orient ausgebrochenen Kriege demnächst sich betheiligen sollte, nicht die verhältnissmässig wohlwollende Praxis wieder aufnehmen wird, welche Lord Clarendon den Neutralen gegenüber während des Krimkrieges befolgte.

Diese Befürchtung ist auch in der continentalen Presse mehrfach bereits zum Ausdrucke gelangt. Das zu Paris erscheinende *Mémorial diplomatique* machte kürzlich (in der Nummer vom 21. April) darauf aufmerksam, dass es den Anschein gewinne, die englische Regierung beabsichtige, im Kriegsfalle namentlich auch die viel berufene Theorie von

der *Einheitlichkeit der Reise* (*the doctrine of continuous voyage*) für die Blokaden zu verwerthen. Bluntschli bemerkt in seinem Vökerrechte, dass die Anwendung dieser Theorie auf das Blokaderecht den neutralen Handel noch weit mehr bedrohe als das System der papierenen Blokaden, wodurch England am Schluss des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts den neutralen Seehandel vernichtet hat. Während des Secessionskrieges haben namentlich die amerikanischen Gerichtshöfe in mehreren Fällen gegen englische Schiffe diese Theorie zur Anwendung gebracht, indem sie die Schiffe resp. deren Ladungen wegen Blokadebruchs condemnirten, obwohl das Reiseziel ein nicht blokirter feindlicher oder gar ein neutraler Hafen war. Es wurde dabei der Vorwand gebraucht, dass dieser Hafen nicht das definitive Reiseziel gewesen sei, vielmehr die Absicht bestanden habe, die Ladung demnächst nach einem blokirten Hafen weiter zu verschiffen. Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Theorie in Verbindung mit einem laxen Beweisverfahren der massloseste Missbrauch getrieben werden kann. Es fiel auf, dass damals die englische Regierung ihre durch die Entscheidung der amerikanischen Gerichtshöfe schwer verletzten Unterthanen ohne jeden Beistand liess, und auf das Entschiedenste sich weigerte, die Reclamationen derselben zu unterstützen. Auch wenn der Vorwurf unbegründet sein sollte, dass die englische Regierung hierbei von der Erwägung geleitet wurde, die Präjudize der amerikanischen Gerichtshöfe demnächst für ihre eigene Praxis zu verwerthen, so scheint uns die verhängnissvolle Theorie doch noch einige nähere Beleuchtung zu verdienen.

Dieselbe wurde von den amerikanischen Gerichtshöfen während des Secessionskrieges namentlich wider das englische Schiff der *Springbock* zur Anwendung gebracht. Dieses Schiff wurde im Jahre 1863 aufgebracht, obwohl dasselbe sich auf der Fahrt nach dem neutralen Hafen Nassau auf der englischen Colonie New-Providence befand, und es erfolgte in erster Instanz die Verurtheilung desselben nebst

der Ladung, weil die letztere angeblich von Nassau nach einem blokirten Hafen der Südstaaten verschifft werden sollte. Die Schiffspapiere des „*Springbock*“ befanden sich in bester Ordnung, und für die angebliche weitere Bestimmung der Ladung fehlte es an jedem Beweise. Der Gerichtshof stützte seine thatsächliche Feststellung lediglich auf Vermuthungen. Der höchste amerikanische Gerichtshof trat dieser Auffassung bei, sprach jedoch das Schiff frei und condemnirte lediglich die Ladung, deren Werth auf beinahe 70,000 Lstrl. angegeben wird. Seitens der Interessenten geschah alles Mögliche, um die englische Regierung zu einer diplomatischen Intervention zu veranlassen. Diese weigerte sich, gegen den unerhörten Richterspruch irgend etwas zu thun. Endlich kam die Entscheidung der Sache vor die gemischte Commission, welche auf Grund des Artikels 12. des Vertrages von Washington in dieser Stadt zusammentrat, um Streitigkeiten und Reclamationen englischer oder amerikanischer Staatsangehöriger zu erledigen, zu welchen der Secessionskrieg Veranlassung gegeben hatte. Diese Commission bestand aus einem englischen und einem amerikanischen Mitgliede, sowie aus dem italienischen Gesandten zu Washington als Obmann. Die Springbock-Reclamation wurde von derselben mit Stimmeneinheit zurückgewiesen. Die Theorie von der „Einheit der Reise“ war von englischen Prisenhöfen früher gegen neutrale Schiffe zur Anwendung gebracht worden, welche auf Umwegen mit englischen Colonien Handel trieben. Jetzt hatte das Präjudiz eines internationalen Gerichtshofes die Anwendung dieser Theorie auf den Blokadebruch sanctionirt, obwohl nach völkerrechtlichen Grundsätzen die wesentliche Voraussetzung eines solchen die thatsächliche Verletzung der Blokade seitens des neutralen Schiffes bildet. Das Urtheil der Commission war offenbar dadurch erzielt worden, dass das englische Mitglied gegen die begründeten Ansprüche seiner Landesangehörigen seine Stimme abgab. Dem amerikanischen Mitgliede lag das Interesse nahe, die Entschei-

dung der Gerichtshöfe seines Landes aufrecht zu erhalten, das italienische hatte kaum eine Veranlassung, einen abweichenden Standpunkt einzunehmen, sobald die beiden zunächst betheiligten Commissarien einig waren.

Die Entscheidung der gemischten Commission machte in der politischen und juristischen Welt grosses Aufsehen. Auch in der politischen Presse Deutschlands, Frankreichs und Italiens ist dieselbe seiner Zeit eingehend besprochen und auf ihre verhängnissvolle Bedeutung aufmerksam gemacht worden. Die völkerrechtliche Literatur bemächtigte sich dieser für die Handelsinteressen des Continents hochwichtigen Angelegenheit. In einer im Jahre 1875 erschienenen Schrift des Verfassers über die Reform des internationalen Seerechts, ist die Springbock-Angelegenheit mit besonderer Ausführlichkeit erörtert und die verhängnissvolle Bedeutung derselben für die continentalen Handelsinteressen beleuchtet worden. Die in dieser Schrift aufgestellte Behauptung, dass die englische Regierung die Interessen ihrer Unterthanen aus dem Grunde geopfert habe, um ein Präjudiz zu erlangen, welches sie als kriegführende Macht für ihre Sonderinteressen dereinst habe verwerthen wollen, veranlasste damals die „Times“ zu einem gewaltigen Ausbruche sittlicher Entrüstung. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass der thatsächliche Verlauf der Angelegenheit diese Auffassung wesentlich zu unterstützen scheint.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls liegt die in der erwähnten Schrift angezeigte Gefahr nahe, dass, sobald England in einen Krieg verwickelt werden sollte, das Präjudiz in der Springbock-Angelegenheit in den Händen der dortigen Regierung für die Handelsinteressen der Neutralen zu einer gefährlichen Waffe werden wird. Es ist daher von höchster Wichtigkeit, dass auf diese Gefahr in weiteren Kreisen rechtzeitig aufmerksam gemacht wird, damit die öffentliche Meinung gegen die flagrante Verletzung des Völkerrechts mit Entschiedenheit Front machen kann. Auch die continentalen Regierungen haben alle Veranlassung, darüber zu

wachen, dass das für die neutralen Handelsinteressen so verhängnissvolle Präjudiz wieder aus der Welt geschafft wird.

Hierzu bietet sich, wie in dem bereits erwähnten Artikel des „Memorial diplomatique“ bemerkt wird, augenblicklich eine überaus günstige Gelegenheit. Der frühere Anwalt und Vertheidiger der englischen Reclamanten, Mr. Evarts, welcher vor dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten mit grossem Geschicke deren Interessen wahrnahm, mit beredten Worten den Entscheidungen der amerikanischen Gerichtshöfe gegenüber die Grundsätze des Völkerrechts vertrat, und auf die verhängnissvollen Consequenzen hinwies, welche sich daraus eines Tages für die Interessen der Vereinigten Staaten ergeben könnten, leitet seit einiger Zeit als Staatssecretär die auswärtige Politik seines Vaterlandes. Die englischen Interessenten haben deshalb ihre Reclamation bei der Regierung der Vereinigten Staaten wieder aufgenommen. Es wird abzuwarten sein, ob der Minister Evarts sich zu denselben Rechtsanschauungen bekennen wird, welche er vor einigen Jahren als Anwalt vor dem höchsten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und vor der gemischten Commission zu Washington so warm vertreten hat. Eine günstige Entscheidung würde auch für die continentale Handelswelt eine Veranlassung zu erheblichen Besorgnissen beseitigen.

KRIEGFÜHRENDE MÄCHTE UND INSURGENTEN.

Die Anerkennung der türkischen Insurgenten in Bulgarien, Bosnien und der Herzegowina als kriegführende Macht wurde im Anfange des vorigen Jahres von mehreren inländischen und ausländischen Blättern in Aussicht gestellt, und es ergab sich bei dieser Gelegenheit, dass über die völkerrechtliche Tragweite dieser Massregel noch mannigfache Irrthümer verbreitet sind. Während des amerikanischen Secessionskrieges hat diese Frage lebhafte Erörterungen zwischen England und den Vereinigten Staaten hervorgerufen, welche zur Klärung derselben damals wesentlich beigetragen haben. Ein kurzer Rückblick auf die damaligen Vorgänge wird nicht ohne Interesse sein.

Während des amerikanischen *Secessionskrieges* wurde bekanntlich in einigen politischen Kreisen Englands lebhaft darauf hingearbeitet, die Regierung zur Anerkennung der Südstaaten zu veranlassen. Die Erfolge dieser letzteren liessen eine Zeit lang ihren definitiven Sieg in hohem Grade wahrscheinlich erscheinen. Dies ermuthigte die Sympathien und die Anerkennung der Südstaaten als unabhängige Macht wurde in England das Stichwort in immer weiteren Kreisen.

Weiterblickende Köpfe warnten im Parlamente und in der Presse mit Entschiedenheit gegen diesen Chauvinismus und trugen schliesslich auch den Sieg davon. Die „*Times*“ machte damals mit Recht geltend, „man könne einen Staat nicht früher anerkennen, als bis man wisse, was er sei.“ ‚Was ist der Süden? frug das leitende Blatt. Gehört dazu auch der Missisippi und New-Orleans? Und wenn dem

so ist, wie steht es mit der thatsächlichen Unabhängigkeit, wo die Kanonenboote der Föderirten den einen befahren und die förderirte Armee sich im Besitze des anderen befindet? Gehört Kentucky zum Norden oder zum Süden? Wie steht es mit Virginien und Tenessee? „Der Süden“ sagte die „*Times*“ weiter, „ist noch eine Wolke, die zwar deutlich erkennbar und drohend genug, aber doch immer nur eine Wolke ist, welche Grösse und Gestalt mit jedem Siege und mit jeder Niederlage ändert, welche niemals längere Zeit dieselben Umrisse zeigt. Die Kriegführenden haben es noch nicht vermocht, durch ihre Waffen die Grenzen zu bezeichnen. Sind wir, die wir die Anerkennung aussprechen sollen, dazu berufen, diese Grenzen festzustellen?“

Die thatsächliche Unabhängigkeit des Südens war noch nicht erstritten, und deshalb konnte auch von einer Anerkennung seitens fremder Mächte nicht die Rede sein. Die Anerkennung würde daher mit einer Intervention Englands gleichbedeutend gewesen sein. Dazu aber wollte die englische Regierung sich nicht entschliessen, und sie beschränkte sich daher darauf, die Südstaaten als kriegführende Macht anzuerkennen. Der damalige Staatssecretair für den Krieg, *Sir George Cornwall Lewis* sprach sich im Unterhause über den von der Regierung in dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunct wie folgt aus: „Kein Wort unserer Sprache lässt sich geeigneter auf die Südstaaten anwenden, als die Bezeichnung von Kriegführenden. Wenn wir die Zahl der Bewaffneten und die grossen Armeen ins Auge fassen, welche sie auf den Kriegsschauplatz geworfen haben, die Tüchtigkeit der Führer und der Generale und die Ausdauer, mit welcher der Krieg geführt worden ist, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Süden den Namen einer kriegführenden Macht mit Hinblick auf den Krieg beanspruchen darf, welchen er gegen die Vereinigten Staaten führt. Wollte man aber weiter gehen und behaupten, dass die Südstaaten sich bereits als unabhängige Macht constituirt hätten, so würde allerdings ein dieser Auffassung entsprechendes Vor-

gehen Englands mit dem Völkerrechte nicht mehr im Einklange sein. Beide Theile stehen sich noch mit den Waffen in der Hand gegenüber, und über den schliesslichen Ausgang des Streites, in welchem die Nordstaaten die Wiederherstellung der Union in den bisherigen Grenzen, und die Südstaaten ihre Unabhängigkeit erkämpfen wollen, ist eine Entscheidung noch nicht getroffen. — Bis diese Entscheidung getroffen, oder den fremden Mächten der Beweis geliefert ist, dass die Kräfte der Nordstaaten erschöpft sind, und diese zur Fortsetzung des Kampfes sich ausser Stande befinden, lässt sich nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht behaupten, dass die Südstaaten ihre Unabhängigkeit de facto begründet haben. Der Vorwurf, welcher der englischen Regierung gemacht wird, dass sie diese Unabhängigkeit nicht anerkannt habe, ist daher unbegründet."

Die Unterscheidung, wie sie bei dieser Gelegenheit zwischen der Anerkennung einer Insurrection als unabhängige Macht und lediglich als kriegführende Macht seitens der englischen Regierung aufgestellt worden ist, entspricht durchaus den Grundsätzen des heutigen Völkerrechts.

Sobald eine Insurrection eine militairische Organisation erlangt und mit andauerndem Erfolge sich auf dem Kriegsschauplatze behauptet hat, sind die thatsächlichen Voraussetzungen für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Anerkennung als kriegführende Macht vorhanden. — Die Frage, ob die Anerkennung wirklich erfolgen soll, ist jedoch lediglich vom Standpuncte der Politik zu entscheiden. Aus politischen Gründen unterblieb z. B., um an ein neuestes Beispiel zu erinnern, die Anerkennung der Carlisten als kriegführende Macht, obwohl diese nach obigen Ausführungen rechtlich vielleicht unbedenklich gewesen wäre. Durch diese Anerkennung erlangen die fremden Mächte erst die Befugniss, Vorstellungen an die kriegführenden Insurgenten zu richten, diese zu nöthigen, die völkerrechtlichen Grundsätze den fremden Staatsangehörigen gegenüber zur Anwendung zu bringen und Genugthuung zu leisten, wenn das Völkerrecht

von ihnen verletzt worden ist. Die Anerkennung der Insurgenten als kriegführende Macht ist daher nicht, wie dies die Vereinigten Staaten der englischen Regierung gegenüber während des Secessionskrieges behaupteten, eine aussergewöhnliche und feindliche Massregel, eine Intervention, sondern lediglich eine durchaus ordnungsmässige, vom Völkerrechte sanctionirte Massregel, durch welche zunächst die Rechte und Interessen fremder Staatsangehörigen den Insurgenten gegenüber gewahrt werden sollen. Es ist damit eine thatsächliche Unterstützung der Insurgenten weder direct noch indirect verbunden. Inwieweit eine moralische Unterstützung, eine „wohlwollende Neutralität" damit im Zusammenhang steht, hängt lediglich von den näheren Umstäden und den politischen Intentionen der anerkennenden Macht ab.

Es ist nicht unsere Absicht, hier auf die politische Seite der Frage einzugehen, inwieweit die Anerkennung der türkischen Insurgenten als kriegführende Macht durch die Interessen dieses oder jenes Staates damals hätte geboten erscheinen können. Ueber die Berechtigung zu einer solchen Massregel wird nach obigen Ausführungen jedoch kaum ein Zweifel bestehen bleiben. Die militairische Organisation war in stetem Fortschritte begriffen, und diese seit einem Jahre andauernde Insurrection hatte ohne Aufhören an Terrain und Ausdehnung gewonnen. Freilich stand auch die Türkei in Waffen und hatte nach dem Ausdrucke des englischen Kriegsministers noch nicht den Beweis geliefert, dass „ihre Kräfte erschöpft seien und sie zur Fortsetzung des Kampfes sich ausser Stande befand." Die Anerkennung der Insurgenten als unabhängige Macht würde daher auf dieselben völkerrechtlichen Bedenken gestossen sein, welche in Betreff der Anerkennung der Südstaaten zur Zeit des Secessionskrieges vorhanden waren.

Zur Vervollständigung dieser academischen Betrachtungen, hätten wir jetzt noch die Frage über die Anwendbarkeit des Interventionsrechts auf insurrective Vorgänge

zu erörtern. Wir würden dann auf ein Gebiet uns begeben, wo für die Aufstellung fester Rechtsgrundsätze alle Karten und Sterne uns verlassen. Ueber die Anwendbarkeit des Interventionsrechts entscheidet, wie die Geschichte zeigt, ausschliesslich die Politik. Als die Anerkennung Griechenlands seitens der europäischen Mächte erfolgte, waren die griechischen Patrioten anscheinend auf dem Puncte, zu unterliegen. Die griechische Unabhängigkeit verdankt ihre Begründung daher der Intervention Europa's, einem Acte der „hohen Politik", der nicht nach den regelmässigen Sätzen des Völkerrechts sich erschöpfend beurtheilen lässt. Und wie war es mit der Anerkennung Belgiens? Es wird sich nicht behaupten lassen, dass die Londoner Conferenz im Jahre 1830 Belgien im völkerrechtlichen Sinne anerkannt hat; die Conferenz hat die Unabhängigkeit Belgiens völkerrechtlich erst geschaffen.

Wenn daher die Anerkennung einer Insurrection, welche sich als *unabhängige Macht* thatsächlich noch nicht constituirt hat, im Wege der Intervention erfolgt, so ist dies seitens der intervenirenden Regierung ein feindseliger Act gegen den dadurch betroffenen Souverain. — Dieser ist berechtigt daraus einen Kriegsfall zu machen. Eine derartige Intervention lässt sich juristisch nur vom Standpuncte des *Nothrechts* aus vertheidigen, welchem ebensowenig, wie dem Kriege, eine relative Berechtigung für die internationalen Beziehungen abgesprochen werden kann. Die Berechtigung wird aber in jedem Falle einer ganz stricten Interpretation unterliegen müssen, denn es handelt sich um eine Ausnahmsmassregel, welche durch jeden Missbrauch dem internationalen Rechte sowohl, wie der allgemeinen staatlichen Ordnung gefährlich wird. Aber auch Erwägungen der Politik mahnen die Mächte zur Vermeidung von Feindseligkeiten mit der Anerkennung jeder Insurrection in hohem Grade vorsichtig zu sein und nur dann zu einer solchen Massregel sich zu entschliessen, wenn die Thatsache der Unabhänigkeit der Volkselemente, welche sich von ihrem

bisherigen Souverain losgesagt haben, ausser jedem Zweifel steht.

Diese vorsichtige Haltung ist von den europäischen Mächten neuerdings auch während des Krieges der Türken mit *Serbien* und *Montenegro* beobachtet worden. Serbien ist durch den inzwischen erfolgten Friedensschluss in das alte Abhängigkeitsverhältniss zur Pforte zurückgetreten. Was Montenegro betrifft, so ist es bekanntlich bestritten, ob dieses Land überhaupt in einem Souzerainetäts-Verhältnisse zur Türkei bisher gestanden hat. Seit länger als einem Jahrhundert hat Montenegro seine völlige Unabhängigkeit behauptet, und auch der im Jahre 1862 mit der Türkei geführte Krieg welcher für Montenegro einen ungünstigen Ausgang hatte, hat eine klare Entscheidung dieser Frage nicht gebracht, wie die diplomatische Correspondenz ergiebt, welche nach Beendigung dieses Krieges zwischen Russland und England, über die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums stattfand. Jedenfalls haben Russland sowohl wie Oesterreich Montenegro seit längerer Zeit rechtlich und thatsächlich als unabhängig betrachtet. England hat diese Unabhängigkeit bestritten, während die übrigen Mächte eine mehr zurückhaltende Stellung beobachtet haben. Der Friedensschluss mit der Türkei wird demnächst diese Frage voraussichtlich zu einer Lösung führen.

Auch die jetzt erfolgte Unabhängigkeitserklärung *Rumäniens* ist von den europäischen Mächten bisher unberücksichtigt geblieben. Der rumänische Minister des Auswärtigen, welcher diese Thatsache in der Kammersitzung vom 21. Mai constatirte, wies gleichzeitig auf den in politischer Beziehung bedenklichen Umstand hin, dass seitens der englischen Regierung gerade jetzt Veranlassung genommen sei, Rumänien als integrirenden Bestandtheil der Türkei zu bezeichnen. Der Minister wirft die Frage auf: „Was sollen wir Angesichts einer solchen Erklärung thun? Uns etwa still wie die Todten verhalten? Nein, mit Todten pactirt man nicht. Wir müssen vielmehr zeigen, dass wir leben

und diese Mission ist unserer an den Grenzen aufgestellten jungen aber tapferen Armee anvertraut.“

Die europäischen Mächte würden offenbar aus ihrer neutralen Haltung der Türkei gegenüber herausgetreten sein, wenn sie ohne die Entscheidung des Kampfes abzuwarten, Rumänien als unabhängige Macht jetzt anerkannt hätten. Die hohe Pforte hat in dem Rundschreiben vom 5. Juni d. J. gegen die Unabhängigkeits-Erklärung der „aufrührerischen Regierung“ feierlichst protestirt und die Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, gebeten, von diesem Schritte Kenntniss zu nehmen. Wenn indess die „junge aber tapfere“ rumänische Armee in Verbindung mit der russischen diese Unabhängigkeit erkämpfen sollte, wird die Anerkennung der Mächte voraussichtlich nicht auf sich warten lassen. Selbstverständlich besteht für keine Macht, auch wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden sind, eine *Verpflichtung* zur Anerkennung. Die Entscheidung hierüber bleibt in jedem Falle lediglich den Erwägungen der Politik vorbehalten.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

